Die preßgesetzliche Berichtigungspflicht

(§§ 11 und 19 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 des Reichs-Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristenfakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Nathan Ernst genannt Norbert **Regensburger**
Referendar in Braunschweig

ACAD. LIBRARY BIBL.

Braunschweig 1911
Druck von Joh. Heinr. Meyer

Referent: Professor Dr. Wachenfeld

Meinem lieben Vater
in Dankbarkeit gewidmet!

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. **Annalen** des Königl. Sächsischen Oberlandes-Gerichts zu Dresden, Bd. 18 u. 27.
2. **Anschütz,** Deutsches Staatsrecht — in v. Holtzendorfs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, II. Bd., S. 449 ff. Leipzig und Berlin 1904.
3. **Appelius,** Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs und die Praxis — in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 27, S. 657 ff.
4. **Berner,** Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes. Leipzig 1876.
5. **Binding,** Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke, Heft II. Leipzig 1905.
6. **Born,** Reichspreßgesetz. Berlin 1900.
7. **v. Bülow,** Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung — in Goltdammers Archiv, Bd. 40, S. 240 ff.
8. **Delius,** Das Reichsgesetz über die Presse. Hannover 1895.
9. **Dernburg,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Halle 1901.
10. **Deutsche Juristen-Zeitung,** Jahrgänge 1901, 1904, 1906, 1909, 1910.
11. **Ebner,** Das deutsche Preßrecht. Hannover 1909.
12. **Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen,** Bd. 2, 3, 6, 10, 11, 14, 15, 21—25, 27, 31, 34, 36.
13. **Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen,** Bd. 51 und 60.
14. **Frank,** Die Rechtsprechung des Reichsgerichts vom 1. April 1889 bis 30. Juni 1890 (Entsch. in Strafs. Bd. 19, 20, 21) — in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 12, S. 277 ff.
15. **Gareis,** Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Gießen 1900.
16. **Gaze,** Der Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" — in Goltdammers Archiv, Bd. 52, S. 36 ff.
17. **Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,** 2. Jahrg. Berlin 1897.

18. **Goltdammers Archiv** für Strafrecht, Bd. 24, 25, 37—39, 41, 42, 47, 49, 50, 53, 56.
19. **Gusti**, Die Grundbegriffe des Preßrechts. Berlin 1909.
20. **Hartmann**, Das (preußische) Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1865.
21. **Heilborn**, Das deutsche Reichspreßrecht. Breslau 1891.
22. **Jahrbuch** für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, Bd. V. Berlin 1885.
23. **Juristische Monatsschrift für Posen**, West- und Ostpreußen und Pommern, 6. Jahrg.
24. **Kah**, Das Reichspreßgesetz. Berlin 1875.
25. **Kayser**, Das Reichspreßrecht — in v. Holtzendorffs „Ergänzungen zum deutschen Strafrecht", S. 545 ff. Berlin 1877.
26. **Kitzinger**, Die Berichtigungspflicht der Presse und das Recht auf Berichtigung — in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 27, S. 872 ff.
27. **Klöppel**, Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.
28. **Koller**, Das Reichspreßgesetz. Nördlingen 1888.
29. **Kölnische Volkszeitung** 1911, Nr. 267.
30. **v. Liszt**, Das deutsche Reichs-Preßrecht. Berlin und Leipzig 1880.
31. Ders., Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. Leipzig 1878. (zitiert: „österr. Pr.").
32. Ders., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1911. (zitiert: „Strafrecht").
33. **Loening**, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs — in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Jena für Rudolf von Gneist, S. 123 ff. Jena 1888.
34. **Marquardsen**, Das Reichs-Preß Gesetz. Berlin 1875.
35. **v. Mangoldt**, Das Gesetz über die Presse. Leipzig 1886.
36. **Mecklenburgische Zeitschrift** für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, Bd. 27.
37. **Meves**, Der Berichtigungszwang gemäß §§ 11, 19, Ziff. 3 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 — in Goltdammers Archiv, Bd. 45, S. 332 ff.
38. Ders., Bemerkungen zum Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 — in Goltdammers Archiv, Bd. 39, S. 15 ff. (zitiert: „Bemerkungen").
39. **Oetker**, Die Berichtigungspflicht nach § 11 des Reichspreßgesetzes — in „Der Gerichtssaal", Bd. 68, S. 321 ff.
40. **Olshausen**, Die Reichsstrafnebengesetze. Berlin 1902.
41. **Örtmann**, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1910.
42. **Planck**, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1907.

43. **Preßgesetz für das Großherzogthum Baden** nebst der Begründung des Regierungsentwurfs und den darüber erstatteten Berichten der I. und II. Kammer der Badischen Stände des Jahres 1831. Karlsruhe 1832.
44. **Rechtsprechung der Oberlandesgerichte** auf dem Gebiete des Zivilrechts (herausgegeben von Mugdan-Falkmann), Bd. 18.
45. **Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts** in Strafsachen, Bd. VIII.
46. **Reger**, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, Bd. 26. München 1906.
47. **Reichsgerichtsräte**, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Nürnberg und Leipzig.
48. **Seufferts** Blätter für Rechtsanwendung, 72. Jahrg. Nürnberg 1907.
49. v. **Schroeder**, Das Reichs-Preßgesetz. Leipzig 1910.
50. v **Schwarze-Appelius**, Das Reichs-Preßgesetz. Nürnberg und Leipzig 1903.
51. v. **Staudinger**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München u. Berlin 1910.
52. **Stenglein**, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Berlin 1909.
53. **Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages**, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Bd. 1—3. Berlin 1874 (zitiert: „Sten. Ber.").
54. Desgl., 1. Legislaturperiode, IV. Session 1874, Bd. 1—3. Berlin 1873 (zitiert: „Sten. Ber. 1873").
55. **Thilo**, Das Preßgesetz für das deutsche Reich. Berlin 1874.
56. **Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtume Braunschweig**, 56. u. 57. Jahrg.
57. **Zellner**, Der Berichtigungsanspruch aus § 11 des Reichspreßgesetzes (Erlanger Dissertation). Posen 1909.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
A. M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Annalen = Nr. 1 des Literaturverzeichnisses.
Badische Materialien = Nr. 43 des Literaturverzeichnisses.
BayrOberstLG. = Bayrisches Oberstes Landesgericht.
Bem. = Bemerkung.
Beschl. = Beschluß.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Braunschw. Zeitschr. = Nr. 56 des Literaturverzeichnisses.
Cit. = legis citatae.
DJZ. = Nr. 10 des Literaturverzeichnisses.
E. = Nr. 12 des Literaturverzeichnisses.
EG. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidung.
EZivS. = Nr. 13 des Literaturverzeichnisses.
Gewerbl. Rechtsschutz = Nr. 17 des Literaturverzeichnisses.
Goltd. Arch. = Nr. 18 des Literaturverzeichnisses.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
Jahrb. = Nr. 22 des Literaturverzeichnisses.
Jur. Monatsschr. für Posen etc. = Nr. 23 des Literaturverzeichnisses.
KG. = Kammergericht.
Mecklenb. Zeitschr. = Nr. 36 des Literaturverzeichnisses.
Österr. Pr. = Nr. 31 des Literaturverzeichnisses.
OLG. = Oberlandesgericht.
OTr. = Obertribunal.
Rechtspr. = Nr. 45 des Literaturverzeichnisses.
Rechtspr. der OLG. = Nr. 44 des Literaturverzeichnisses.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RPrG. = Reichs-Preßgesetz.
RStGB = Reichs-Strafgesetzbuch.
S. = Siehe.
Seufferts Bl. = Nr. 48 des Literaturverzeichnisses.
Sten. Ber. = Nr. 53 des Literaturverzeichnisses.
Sten. Ber. 1873 = Nr. 54 des Literaturverzeichnisses.
StPO. = Strafprozeßordnung.
Urt. = Urteil.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

A. Allgemeines.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Geschichtlicher Überblick 4
§ 3. Die rechtliche Natur der Berichtigungspflicht . . . 9

B. Die Berichtigungspflicht im Einzelnen.

§ 4. Der Berechtigte 21
§ 5. Der Verpflichtete. (Begriff des „verantwortlichen Redakteurs".) 28
§ 6. Gegenstand der Berichtigung 43
§ 7. Die Beschaffenheit der Berichtigung 58
§ 8. Die Erfüllung der Berichtigungspflicht 65
§ 9. Das Berichtigungsverfahren 77
§ 10. Die Dauer der Berichtigungspflicht 99
§ 11. Zivilrechtliche Fragen 103
§ 12. Schluß. (Legislatorische Erwägungen.) 112

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0036

A. Allgemeines.

§ 1.

Einleitung.

I. 1. Von den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches ist das **Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874** zwar nicht seinem Umfange nach, wohl aber wegen der Bedeutung der von ihm behandelten Materie für unser ganzes öffentliches Leben eines der wichtigsten. Das weite Kulturgebiet, auf dem die gewaltige Geistesmacht des gedruckten Wortes, des vervielfältigten Gedankens herrscht, war hier mit gesetzlichen Normen schützend zu umgeben. Das Ordnungsinteresse des Staates auf der einen und der zu den subjektiv öffentlichen Rechten gehörende „Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen der öffentlichen Gewalt in das gesetzlich gewährleistete Maß persönlicher Freiheit" (Anschütz S. 534) auf der anderen Seite standen sich gegenüber und erheischten sorgfältigste Abwägung.

Vgl. dazu den besonders scharf das zweite der beiden entgegengesetzten Interessen betonenden Artikel IV der Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden."

(Cit. nach Binding, Staatsgrundgesetze, Heft II S. 31.)

Der ganze Komplex der zu behandelnden Fragen aber berührte auf das innigste das pulsierende Leben des Volkes.

Die öffentliche Meinung als solche, das Publikum waren Faktoren, die ihrem Wesen nach hier einen so bestimmenden Einfluß auszuüben hatten, wie wohl bei keinem anderen gesetzgeberischen Stoff. Denn Presse und Publikum sind in ihren Wechselwirkungen nicht voneinander zu trennen. Das Publikum ist die eigentliche kulturgeschichtliche Grundlage des gesamten Preßrechts und doch in dieser seiner Bedeutung begrifflich ungeheuer schwer zu erfassen.

S. dazu die feinsinnigen, sozialpsychologischen Untersuchungen von Gusti S. 47 ff., dessen gedankenreiches Buch für das Verständnis vom innersten Wesen des Preßrechts einen wertvollen Beitrag bildet.

Diese Schwierigkeit der Materie hat es wohl auch veranlaßt, daß der Reichstag das Gesetz mit eingehendster Sorgfalt behandelt hat. Durch 9 Plenarsitzungen, von den Kommissionsberatungen ganz zu schweigen, ziehen sich die Verhandlungen. (Vgl. die Übersicht Sten. Ber. I, S. 1235—1253.)

2. Besonders greifbar aber zeigen sich die Beziehungen zwischen Presse und Publikum da, wo aus diesem großen, unbestimmten Kreis einzelne hervortreten, die ein rechtlich zu schützendes Spezialinteresse an dem Inhalt des Preßerzeugnisses haben. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn sie durch den Inhalt der Druckschrift irgendwie in ihrer persönlichen Sphäre berührt und dadurch hinsichtlich dieses Inhalts zu „Beteiligten" werden.

Auf solchem Gebiet ist das Institut der **preßgesetzlichen Berichtigungspflicht** entstanden, von dem die §§ 11 und 19 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 RPrG. handeln. Daß sie im System des Gesetzes sicherlich keine unwichtigen Bestimmungen sind, geht daraus hervor, daß ihnen innerhalb der erwähnten sorgfältigen Beratung des Gesetzes im Reichstage eine sehr gründliche Sonderbehandlung zuteil geworden ist. Lagen doch in der zweiten Lesung nicht weniger als 13 Amendements zum jetzigen § 11 vor (vgl. Sten. Ber. I, S. 411 f.), und er hat ja auch in der Tat im Laufe der Verhandlungen die verschiedensten, oft sehr einschneidenden Änderungen durchgemacht.

II. Die fraglichen Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 11 RPrG.

„Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung

von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muss in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Mass hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten."

§ 19 RPrG.

„Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. . . . . .

2. . . . . .

3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen."

III. Wirklich eingehende Sonderabhandlungen über die Berichtigungspflicht sind nun lediglich in sehr spärlicher Zahl erschienen, meistens nur als Bestandteile anderer Werke. „Ein Stiefkind der deutschen Rechtswissenschaft und ein solches, das diese stiefmütterliche Behandlung sicher nicht verdient", wie Kitzinger — S. 872 — am Eingang seiner trefflichen Darstellung sagt. Wir schließen uns diesem Ausspruche, namentlich aber seinem zweiten Teile voll und ganz an. Die preßgesetzliche Berichtigungspflicht ist sowohl ihrer rechtspolitischen wie begriffsjuristischen Natur nach ein so interessantes, eigenartiges und wichtiges Rechtsgebilde, daß sie wert ist, eine sorgfältigere Berücksichtigung in Literatur und Rechtsprechung zu erfahren.

Es soll daher die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, dieses Rechtsinstitut einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Dabei werden etwa sonst hineinspielende preßrechtliche Begriffe je nach dem Maße ihrer Bedeutung und Umstrittenheit mehr oder weniger ausführlich behandelt werden, ein Gesichtspunkt, der besonders bezüglich des für das gesamte Preßrecht so grundlegenden Begriffs des „verantwortlichen Redakteurs" gelten soll.

§ 2.

Geschichtlicher Überblick.

I. Die Vorschriften über den Berichtigungszwang sind in einer hinsichtlich des Grundgedankens im wesentlichen übereinstimmenden Art und Weise in den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder vorhanden. (Vgl. dazu die Motive zu § 11 RPrG., — Sten. Ber. III, S. 140 —.) Wir haben es also hier mit einem auf internationaler Rechtsgleichheit beruhenden Institut, einem jus gentium, wie es Kayser — S. 587 — nennt, zu tun. Sein Hauptgedanke aber ist der, daß, wie wir schon im vorigen Paragraphen sahen, die Interessensphäre jedes einzelnen „Beteiligten" geschützt wird. „Quivis ex populo" ist gegebenenfalls der Träger des Anspruchs.

II. Während sich nun nach von Liszt — S. 93 — und demselben — österr. Pr. S. 176 — amtliche Berichtigungen schon im 17. Jahrhundert nachweisen lassen und wahrscheinlich schon so lange existieren, wie die periodische Presse selbst, ist der Ursprung des Berichtigungsgedankens in der erwähnten allgemeinen Gestalt in das Jahr 1799 zu legen, wo er zum ersten Male, und zwar in Frankreich auftaucht. Er ist also ein Produkt romanischer Rechtsentwicklung und hat sich auch zuerst die anderen romanischen Länder erobert.

Die völlige Ungebundenheit der Presse in der Revolutionszeit hatte einen Zustand hervorgerufen, in dem die schlimmsten Verleumdungen an der Tagesordnung waren. Anläßlich der Beratung eines Gesetzentwurfes vom Jahre 1799, der diesen Übelständen entgegentreten wollte, machte nun der Abgeordnete Dulaure den Vorschlag, eine Berichtigungspflicht gegenüber jedermann zu statuieren, allerdings nur dann, wenn ihm in seiner Ehre zu nahe getreten war. Aus dem Gedankengang, mit dem er seinen Antrag begründete, geht trotz der gegenüber dem heutigen Recht erheblichen

Einschränkung auf Ehrverletzungen doch schon klar als ratio legis der Grundsatz hervor: „Audiatur et altera pars". Der Leser der Druckschrift soll selbst richten, auf wessen Seite das Recht ist. (Vgl. hierzu Kitzinger — S. 873 ff. —.)

Der, wie erwähnt, schon vor Dulaure bestehende Zwang, von Behörden ausgehende Berichtigungen aufzunehmen, beruht auf einem ganz anderen Princip, nämlich der seinen reinsten Ausdruck in der Zensur findenden absoluten Machtbefugnis des Polizeistaates gegenüber der Presse, der sog. prohibitiven Prävention. Die Zusendung einer Berichtigung seitens einer Behörde an eine Zeitung war mithin eine reine Verwaltungsmaßregel, bei der sich nicht zwei Gleichberechtigte einander gegenüber standen. Der von Dulaure vertretene Standpunkt aber proklamierte zum ersten Mal das Prinzip des Berichtigungsgedankens in seiner allgemeinen Ausdehnung auch auf die Einzelpersönlichkeit. Ihm gebührt danach, wie Kitzinger sich zutreffend ausdrückt, „der Ruhm der juristischen Erfindung" der Berichtigungspflicht. Dulaure hatte jedoch mit seinem Antrage keinen Erfolg.

III. Erst in dem französischen Preßgesetz vom 25. März 1822 wurde der Gedanke im § 11 Gesetz, und zwar hier nicht mehr in der Beschränkung auf ehrenkränkende Preßäußerungen. Da wir es hier demnach mit der ersten gesetzlichen Formulierung unseres Rechtsgedankens zu tun haben, sei der Wortlaut des Artikels (nach Berner S. 223) an dieser Stelle angeführt:

„Les propiétaires ou éditeurs de tout journal ou écrit periodique seront tenus d'y insérer, dans les trois jours de la réception, ou dans le plus prochain numéro, s'il n'en était pas publié avant l'expiration des trois jours, la réponse de toute personne nommée ou désignée dans le journal ou écrit périodique, sous peine d'une amende de 50 fr. à 500 fr., sans préjudice des autres peines et dommages-intérêts auxquels l'article incriminé pourrait donner lieu. Cette insertion sera gratuite, et la réponse pourra avoir le double de la longueur de l'article auquel elle sera faite."

Seitdem ist diese Bestimmung in der französischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im wesentlichen unverändert bestehen geblieben. Nur durch den Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 wurde folgende Ergänzung hinzugefügt:

„L'insertion sera gratuite pour les réponses et rectifications prévues par l'article 11 de la loi du 25. mars 1822 lorsqu'elles ne dépasseront pas le double de la longueur des

articles qui les auront provoquées; dans le cas contraire, le prix de l'insertion sera dû pour le surplus seulement." (Berner S. 224.)

Von Frankreich ist dann das Rechtsinstitut nach anderen romanischen Ländern, so zunächst nach Belgien gelangt, wo es in dem Dekret vom 20. Juli 1831 seinen Ausdruck fand. (S. dessen Text nebst der späteren Ergänzung ebenfalls bei Berner S. 223 und 224.) Hier ist ganz ähnlich der französischen Bestimmung „toute personne citée dans un journal, soit nominativement, soit indirectement" der Berechtigte. Auch in Italien und einigen welschen Kantonen der Schweiz fand der Gedanke sodann Eingang.

IV. 1. Von den deutschen Staaten wurde er zuerst in § 10 des badischen Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 verwertet, eines Gesetzes, das für die späteren deutschen Preßgesetzgebungen vielfach vorbildlich geworden ist. Interessant ist nun, daß in diesem Gesetze der Berichtigungsgedanke in seiner heutigen allgemeinen, auf die Privatsphäre jedes einzelnen zugeschnittenen Gestalt noch nicht voll zur Geltung kam. Es war ihm vielmehr ein den amtlich-publizistischen Einschlag hervorkehrender, eingeschränkter Inhalt dadurch gegeben, daß nach § 8 der Regierungsvorlage und § 10 des durch die zweite Kammer angenommenen Entwurfs der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift zur unentgeltlichen Aufnahme nur verpflichtet war, wenn es sich um eine „amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung" handelte. Es bestand also noch ein gewisser Unterschied zwischen Berichtigungen amtlichen und solchen rein privaten Charakters. Weiter ist bezeichnend, daß abweichend von der französischen Regelung die Berichtigungspflicht auf mitgeteilte Tatsachen beschränkt wurde. (Badische Materialien S. 19 und 50/51.)

2. Später folgten die anderen deutschen Staaten nach. Im Gegensatz zu derjenigen der romanischen Länder hielt aber die Gesetzgebung auf deutschem Boden durchweg an der eben erwähnten Beschränkung auf tatsächliche Mitteilungen fest. Wegen der verschiedenen deutschen Preßgesetze vgl. man die am Eingang der Motive zum RPrG. gegebene Übersicht. (Sten. Ber. III, S. 137.) Der dort erwähnte Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 (abgedruckt bei Thilo S. XVII ff.), welcher Normativbestimmungen über das Preßwesen enthielt, schränkte das Institut der Berichtigungspflicht ähnlich wie das erwähnte badische Gesetz ein, indem er in seinem § 14 Abs. 2 nur von „amtlichen oder amtlich beglaubigten Berich-

tigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen“ sprach.

Über die Spezialgeschichte des Berichtigungszwanges in Österreich s. v. Liszt, österr. Pr. S. 176.

3. Die Fassung des späteren badischen Preßgesetzes vom 2. April 1868 in seinem § 11 (s. dessen Wortlaut bei Berner S. 228/29) ist dann das eigentliche Vorbild für den § 11 RPrG. geworden.

V. Dabei ist es merkwürdig, welcher Umschwung sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Instituts der Berichtigungspflicht innerhalb ganz kurzer Zeit in der Meinung des Deutschen Reichstages vollzogen hat.

1. Im Jahre 1873 war bereits, um das seitens der Regierung verzögerte Zustandekommen eines einheitlichen Reichspreßrechts zu beschleunigen, eine Reichstagskommission zur Beratung über den „Antrag der Abgeordneten Windthorst-Berlin und Genossen betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Presse (Nr. 11 der Drucksachen)“ zusammengetreten. Diese Kommission erklärte sich überhaupt gegen jede Berichtigungspflicht. Sie wollte das Institut gar nicht in das Preßgesetz aufgenommen wissen, wie es denn auch in der der Beratung zugrunde liegenden Vorlage des Abg. Windthorst nicht enthalten war. Zur Begründung ihres Standpunktes führte die Kommission aus: Die anständige Presse werde sich nicht weigern, Berichtigungen freiwillig zu bringen. Durch einen gesetzlichen Zwang aber werde die Wahrheit, der man dienen wolle, häufig gefälscht und die öffentliche Meinung irre geführt werden. Auch gebe das Berichtigungsrecht zu einem ganz besonderen Mißbrauch in Wahlzeiten Veranlassung. Gestatte man andererseits dem Herausgeber der Zeitung, eine Berichtigung mit seinen Glossen zu versehen, so gehe wieder der ganze Zweck derselben verloren. Dem durch eine fälschliche Nachricht in seiner Ehre oder seinen geschäftlichen Interessen Geschädigten werde durch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Beleidigungen, insbesondere den § 200 daselbst, genügend geholfen. Auch werde sich, wenn das in Frage kommende Blatt den Abdruck einer Berichtigung weigere, immer ein anderes finden, welches sie aufnehmen würde. (Vgl. Sten. Ber. 1873 III Aktenst. Nr. 59, S. 343/44.)

2. Die zur Beratung der späteren Regierungsvorlage vom 11. Februar 1874 eingesetzte Kommission billigte jedoch diesen Standpunkt nicht. Sie erkannte vielmehr die Notwendigkeit des Berichtigungszwanges ohne weiteres an, wenn

sie auch zugab, daß aus der früheren Praxis mancherlei Härten zutage getreten seien. Diesem letzteren Gesichtspunkte suchte sie dadurch Rechnung zu tragen, daß sie ausdrücklich die Berichtigung auf tatsächliche Angaben beschränken, ferner als unentgeltlichen Raum nur den der zu berichtigenden Mitteilung entsprechenden zur Verfügung stellen und schließlich dem Redakteur das Recht auf richterliche Provokation geben wollte. (Vgl. den Kommissionsbericht zu § 12, Sten. Ber. III, S. 251.)

Die §§ 11 und 19 der Regierungsvorlage, insbesondere der erstere sind dann, wie schon oben § 1, I. 2 erwähnt, Gegenstand lebhafter Diskussion im Plenum des Reichstages gewesen und haben manche Abänderung erfahren, bis sie in der jetzt vorliegenden Gestalt Gesetz wurden. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten ihrer parlamentarischen Entstehungsgeschichte sei auf die ausführlichen Darlegungen bei Marquardsen S. 82 ff. verwiesen.

§ 3.

Die rechtliche Natur der Berichtigungspflicht.

Ehe wir uns zu den positivrechtlichen Einzelheiten der Berichtigungspflicht wenden, müssen wir uns nach verschiedenen Gesichtspunkten hin über ihre rechtliche Natur klar werden, und zwar über ihre Zweckbestimmung, ihren äußeren Charakter, ihr inneres Wesen, sowie über ihre Stellung im Rechtsystem und speziell innerhalb des Preßrechts.

I. Was zunächst ihre rechtspolitische Seite, die ratio legis anbetrifft, so herrscht darüber wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit. Wie wir es hier mit einem internationalen Rechtsinstitute zu tun haben (vgl. oben § 2, I), so wird dessen Zweck auch in Wissenschaft und Rechtsprechung im Grunde einheitlich formuliert. Überall kehrt in der Hauptsache der alte Gedankengang Dulaures wieder. Ausgehend von der Erwägung, daß in vielen Fällen dem durch die Mitteilung einer Druckschrift Betroffenen die Strafklage nur ungenügenden Schutz gewährt, vor allem aber dann gänzlich ausscheidet, wenn die Mitteilung keinen strafbaren, insbesondere keinen beleidigenden Inhalt hat, soll generell die für die Druckschrift verantwortliche Person bei Strafe verpflichtet sein, eine möglichst rasche und deshalb wirksame Entgegnung des durch eine Mitteilung irgendwie Berührten aufzunehmen. Damit erhält der Grundsatz „audiatur et altera pars" Geltung. Er ist der Kern unseres Rechtsinstituts: Beide Teile sollen in gleicher Weise zu Worte kommen. Es wird Waffengleichheit geschaffen. Die betreffende Zeitungsmitteilung geht nicht widerspruchslos in die Welt. Auf diese Weise wird dann der Leser, da ihm nicht eine einseitige Darstellung unterbreitet ist, in die Lage versetzt, selbst zu richten, auf wessen Seite sich die Wahrheit befindet. Ihr zu dienen aber ist, vom höheren staatlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, der letzte, ethische Zweck der Berichtigungspflicht. Seine

Erreichung wird allerdings nicht immer gelingen, jedenfalls aber sucht der Gesetzgeber diesem idealen Ziel durch die von ihm gegebene Vorschrift so nahe wie möglich zu kommen.

Im wesentlichen übereinstimmend: Meves S. 333; Kayser S. 587; v. Liszt S. 93; derselbe, österr. Pr. S. 174; Delius S. 38; v. Schwarze-Appelius S. 67; Thilo S. 37; Koller S. 80; Born S. 61;
RG. in der Entscheidung vom 6. Oktober 1893 (E. 24, S. 278); Erkenntnis des OTr. vom 27. Apr. 1877 (Goltd. Arch. 25, S. 353); OLG. Celle im Urteil vom 6. Febr. 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 375 f.); OLG. Naumburg im Urteil vom 1. Dez. 1893 (Goltd. Arch. 42, S. 306); OLG. Dresden im Urteil vom 7. Sept. 1905 (Annalen 27, S. 201) und andere.

II. Aus diesem Zwecke des Gesetzes folgt nun zunächst die streng formelle Natur der Berichtigungspflicht, die schon an dieser Stelle als leitendes Prinzip mit aller Schärfe hervorgehoben sei. (Über die Konsequenzen im einzelnen s. insbesondere unten § 6, V. 1). Ohne Rücksicht auf den sonstigen Inhalt und Charakter der in dem Artikel mitgeteilten Tatsachen muß die Entgegnung aufgenommen werden, lediglich weil sich die Tatsache auf den Berichtigenden bezieht und ihn in seinem persönlichen Interessenkreise derart tangiert, daß er sich veranlaßt fühlt, dazu öffentlich das Wort zu ergreifen. Es herrscht also, wie Kitzinger — S. 895 — tadelnd bemerkt, in der Tat „Waffengleichheit, bloß damit gestritten werden kann". Die Entgegnung als solche ist maßgebend und braucht nur den im § 11 RPrG. ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen zu entsprechen, d. h. sie muß von einem „Beteiligten" ausgehen, vom Einsender unterzeichnet sein, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Lediglich diese Erfordernisse der Berichtigung sind vom Gesetz als äußerer Rahmen fixiert, darüber hinaus sagt es nicht, wie die Berichtigung sonst nach Form und Inhalt zu gestalten sei. Das Berichtigungsrecht besteht also eigentlich darin, die in der Druckschrift mitgeteilten Tatsachen anders darzustellen, als es die Zeitung getan hat. Es wäre daher nach alle dem korrekter, nicht von einer „Berichtigungs"pflicht, sondern von einer Verpflichtung zur Aufnahme von Entgegnungen und für den „Beteiligten" von einem Entgegnungsrechte zu sprechen, wie es v. Liszt — S. 94 — tut. Auch das RG. gebraucht in dem Urteil vom 13. Febr.

1900 an einer Stelle das Wort „Entgegnung“ völlig gleichbedeutend mit „Berichtigung“. (E. 33, S. 137.)

> Der französische Sprachgebrauch redet demgemäß auch nicht von einem droit de rectification oder correction, sondern gebraucht den Ausdruck „réponse“. Man hätte wohl auch gleichbedeutend „réplique“ sagen können. (Vgl., soweit der Text oben nicht angeführt, Berner S. 223/24.)

Die hier entwickelte Auffassung vom rein formellen Charakter des Berichtigungsinstituts ist die in Theorie und Praxis allgemein herrschende und hängt für uns besonders noch logisch eng zusammen mit der weiter unten dargelegten primären Natur des Berichtigungsanspruchs. (Vgl. unten III. 2.)

III. Über das eigentliche innere Wesen der Berichtigungspflicht im juristisch-dogmatischen Sinne herrscht dagegen keineswegs Klarheit. In dieser Richtung fehlte es lange Zeit fast gänzlich an eingehenden Untersuchungen. Erst die geistvolle Arbeit von Kitzinger aus dem Jahre 1907 hat diesem Mangel an begrifflicher Analyse unseres Rechtsinstituts in dankenswerter Weise abgeholfen, ohne jedoch die in Betracht kommenden Fragen endgültig zu lösen. Vielmehr ergeben sich jetzt erst recht immer neue Zweifel und weite, vom Forscherblick noch nicht durchdrungene Perspektiven. Aber es ist doch wenigstens die erste Hand an dieses Brachfeld gelegt, wenn man sich auch, wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich ist, nicht mit allen Resultaten Kitzingers einverstanden erklären kann, ja sie vielfach strikte ablehnen muß.

1. Wir haben bisher immer von einer Berichtigungspflicht gesprochen, und auch der Titel dieser Arbeit ist in Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes so gefaßt. Es bedarf aber keiner weiteren Hervorhebung, daß dieser Pflicht auf der anderen Seite ein Recht gegenüber steht, daß also das Gesetz ein Rechtsverhältnis schaffen wollte. Insofern enthält mithin der diesbezügliche Hinweis bei Kitzinger — S. 880 f. — eine Selbstverständlichkeit, deren Betonung auch durch die dort angeführten Gesichtspunkte nicht begründet erscheint. Literatur und Rechtsprechung hatten angesichts der Regelung des Berichtigungsinstituts im geltenden Recht keine Veranlassung, diese juristische Wahrheit ausdrücklich hervorzuheben. Es wird sich daher auch ziemlich gleich bleiben, ob wir im weiteren Verlaufe unserer Arbeit bei unserer Ausdrucksweise die Verpflichtungs- oder die Anspruchseite hervorheben und demgemäß bald von der Be-

richtigungspflicht, bald von Berichtigungsanspruch- oder Rechte reden.

> Oetker — S. 322 — meint, daß an sich die Berichtigungspflicht ohne Gewährung eines Berichtigungsanspruchs für den Interessenten hätte durchgeführt werden können, indem jenem lediglich der Anruf an eine öffentliche Behörde zwecks Prüfung der Voraussetzungen und eventuellen Anordnung der Aufnahme frei gegeben worden wäre.
>
> Ein Anspruch des Beteiligten, ein Recht auf Berichtigung würde aber, wie Oetker verkennt, auch bei solcher Regelung bestehen, nur würden sie nicht in einem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Redakteur ihren Ausdruck finden.

2. Nach Kitzinger — S. 881 ff. — entspringt nun der Anspruch auf Berichtigung erst aus der im Abdruck der zu berichtigenden Mitteilung liegenden Verletzung eines Rechtsgutes und ist für ihn deshalb sekundärer Natur. Mit dem Erscheinen der erwähnten Mitteilung sei die Rechtsverletzung bereits abgeschlossen. Für die Rechtsordnung handle es sich somit nur noch darum, dem in seinem Rechtsgüterbesitz Verkürzten zur Wiederherstellung seines beeinträchtigten Besitzes zu verhelfen. Kitzinger läßt also den Anspruch in einem vorausgegangenen, rechtswidrigen Tun des Verpflichteten wurzeln, sieht ihn sonach als eine restitutio in integrum an.

> Auf einem ähnlichen Standpunkt scheint v. Liszt in seinem österr. Pr. zu stehen, wenn auch dort keinerlei spezielle Ausführungen hierüber enthalten sind. Man könnte es jedoch daraus folgern, daß er in der am Anfange des Buches vorhandenen systematischen Übersicht den Berichtigungszwang unter die Obergruppe „Anordnungen zur Verhütung des Fortwirkens begangener Rechtsverletzungen" einreiht. (Vgl. a. a. O. S. XVII.)

Die Kitzingersche Meinung kann nicht für richtig erachtet werden, man muß vielmehr daran festhalten, daß das Recht auf Berichtigung genau mit der Berichtigungspflicht korrespondiert. Es ist durchaus originär, wie diese Verpflichtung selbst. Nicht im Abdruck des Artikels liegt die Rechtsverletzung — denn dieser Artikel braucht an sich ja gar keinen Angriff auf irgend ein Rechtsgut zu enthalten — sondern sie setzt erst mit der Nichterfüllung des Berichtigungsverlangens ein. Das Erscheinen einer den Berechtigten irgendwie berührenden Preßmitteilung ist allerdings notwen-

dige Voraussetzung, um das Recht im konkreten Falle auszulösen, aber nur rein tatsächliche, in der Sache selbst liegende Voraussetzung. An diesen tatsächlichen Vorgang knüpfen sich in gleicher Weise, miteinander korrespondierend, das Recht auf Berichtigung und die Verpflichtung zu ihrer Aufnahme an. Es kann der Artikel bereits Rechtsgüterverletzung enthalten, z. B. wenn er beleidigend ist. Für solche Fälle hat die Rechtsordnung ihre besonderen Bestimmungen in den §§ 185 ff. RStGB. getroffen. Kitzinger aber sucht an der Hand dieses Spezialfalles seine oben wiedergegebene Ansicht zu stützen, die hier allerdings zutrifft. Er selbst wirft ja auch die Frage auf: „Verliert . . . mit dem Aufgeben jenes besonderen Beispiels auch die an ihm erwiesene Rechtskonstruktion, die Auffassung des Anspruchs als eines sekundären ihren Halt?“ (S. 882). Wir müssen diese Frage entschieden bejahen, Kitzinger aber verneint sie, indem er mit einem immerhin recht willkürlichen, durch keine sachlichen Gründe gestützten Gedankenschluß einfach das gewonnene Ergebnis allgemein auf jede hier in Betracht kommende Preßäußerung überträgt. Würde er, was doch entschieden das Richtigere wäre, bei seiner Beweisführung vom allgemeinen Gedanken ausgehen, so würde sich gar bald die Unhaltbarkeit seiner Ansicht zeigen. Unsere Meinung aber bietet auch, vom allgemeinen Prinzip auf den Fall der Beleidigung übertragen, keine Schwierigkeiten, da die Betrachtung nicht vom Gesichtspunkt der Beleidigung als solcher, als besonderen kriminellen Tatbestandes, sondern immer vom Gesichtspunkt des auf ganz anderem Gebiete liegenden Berichtigungsanspruchs ausgeht. Eine Folge dieser vom Inhalt der Preßmitteilung völlig unabhängigen Betrachtung des Berichtigungsanspruchs ist, daß, falls dieser Inhalt z. B. eine Beleidigung darstellt, in der Ausübung des Berichtigungsrechts nicht etwa ein Verzicht auf eine Strafverfolgung wegen der Beleidigung erblickt werden kann. Eine solche steht auf einem ganz anderen Blatte.

In der Reichstagskommission war vom Abg. Sonnemann ein den Vorschlägen des Journalistentages entsprechender Antrag gestellt, wonach der Redakteur durch Aufnahme einer Berichtigung gegen einen etwa wegen des Inhalts der Preßmitteilung erfolgenden Strafantrag des Beteiligten geschützt sein sollte. Der Antrag wurde aber abgelehnt. (Vgl. Marquardsen S. 87, Anm. 3.)

3. Sehen wir danach den Berichtigungsanspruch als ein primäres, von der Rechtsordnung geschütztes Recht an, so

fragt sich weiter, in welche Klasse von Rechtsgütern er einzureihen ist. Da ergibt sich denn, um es vorweg zu nehmen, daß er seiner ganzen Art nach zur Kategorie der Persönlichkeitsrechte gehört.

Zur näheren Begriffsbestimmung dieser letzteren vgl. Gareis S. 67 und 72 ff., der übrigens bei seiner Aufzählung in § 18 das doch durchaus eigenartige Berichtigungsrecht nicht mit erwähnt.

Geschützt wird das immaterielle Interesse der Persönlichkeit an Preßmitteilungen, die sie betreffen, das Interesse, daß in solchen Mitteilungen nichts Unwahres enthalten ist, gleichviel, ob die Nachricht einen Angriff auf ein sonstiges von der Rechtsordnung anerkanntes Rechtsgut enthält oder nicht. Das Interesse in abstracto, das man an der richtigen Darstellung und Wertung seiner Persönlichkeit und aller dieselbe berührenden Verhältnisse hat, ist es also, welches als solches von der Rechtsordnung geschützt wird. Dieser Schutz aber wird gewährt durch den Anspruch auf Aufnahme einer Entgegnung, so daß das schutzwürdige Interesse sich letzten Endes darstellt als das Interesse der Persönlichkeit, nicht widerspruchslos zum Gegenstande von Preßmitteilungen gemacht zu werden.

Wir haben es demnach mit einem Rechtsgut sui generis zu tun, das neben vielen anderen, z. B. der Ehre, dem Recht auf körperliche Integrität (bei Frauen noch besonders auf geschlechtliche Unversehrtheit), dem Namensrecht, dem Recht am eigenen Bilde, dem Urheberrecht usw. einem noch sehr entwicklungsfähigen Gebiete angehört, aus dessen Schoße noch so manches ähnliche Rechtsgut im Laufe der Zeit erstehen und zum Range eines Rechts erhoben werden dürfte. (S. unten § 11, II. 2. a.)

Dieses Rechtsgut hat aber seine letzten Wurzeln nicht nur in der Sphäre der Einzelpersönlichkeit. Wie schon erwähnt, besteht der Endzweck der Berichtigungspflicht darin, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Hier aber wird das Interessengebiet des Staates berührt, indem er eine aus dem allgemeinen Staatszweck folgende, ethische Aufgabe erfüllen will. Der Schutz der Wahrheit als sittlichen Prinzips ist von der Gesetzgebung wiederholt anerkannt. Man denke nur an die schwere Bestrafung des Meineides, die in der Wahrheitsverletzung einen Angriff gegen den Staatszweck erblickt (nicht gegen die Religion, wie aus der systematischen Stellung des Meineides im RStGB. hervorgeht). Man vergleiche weiter z. B. die §§ 278 und 360 Ziff. 8 RStGB., vor allem

aber das vom strengsten Wahrheitsprinzip beherrschte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, das dieses Prinzip gegenüber dem alten Wettbewerbsgesetze noch in bedeutend verschärfter Weise zur Geltung gebracht hat.

Besonders intensiv und umfangreich kann nun eine Gefährdung der Wahrheit durch die Presse werden, da deren Angaben im Publikum weiteste Verbreitung finden und mit dem Schimmer einer gewissen Autorität umkleidet sind. Zunächst ist an ihren Mitteilungen natürlich der „Beteiligte" interessiert, und dieser Gesichtspunkt war für uns ja auch bei der Frage maßgebend, in welche Gruppe von Rechtsgütern das Berichtigungsrecht einzureihen sei. Aber aus dem eben Gesagten erhellt auch das höhere Interesse, welches der Staat daran hat.

IV. Das leitet uns zu der Frage nach der Stellung des § 11 RPrG. im Rechtssystem über, soweit es sich in öffentliches und Privatrecht gliedert. Wir wollen dabei als unsere Ansicht voranschicken, daß die Berichtigungspflicht einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Die Wissenschaft hat sich bisher nur wenig mit einer Untersuchung in dieser Richtung befaßt, wie ja überhaupt erwähntermaßen die dogmatische Ergründung unseres Rechtsgebildes noch sehr im Argen liegt. Von den neueren Monographien betont hauptsächlich Oetker — S. 321/22 — die öffentlich-rechtliche Natur des Berichtigungsinstituts. Er erachtet ein publizistisches Obligationenverhältnis für vorliegend und glaubt, sich damit im Gegensatz zu Meves zu befinden, der nach Oetkers Ansicht die Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten als eine privatrechtliche auffaßt. Dabei ist aber Meves von Oetker offenbar mißverstanden worden, denn Meves erklärt lediglich — S. 350 —, daß die gerichtliche Anordnung der nachträglichen Aufnahme der Berichtigung nach § 19 Abs. 2 RPrG. einen „zivilrechtlichen Anstrich" erhalte. Im übrigen scheint er aber, obwohl er die Frage nicht weiter untersucht, nach seinem ganzen Gedankengange doch von dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Berichtigungspflicht auszugehen. Erst Kitzinger befaßt sich eingehend mit der Frage nach der öffentlich- oder privatrechtlichen Eigenschaft unseres Rechtsinstituts und entscheidet sich für die letztere, eine Ansicht, welche er in äußerst interessanter und geistvoller, unseres Erachtens aber doch unzutreffender Weise zu begründen versucht. (Vgl. dort S. 888 ff.) Die Darlegung unseres schon kurz formulierten

Standpunktes wird daher im wesentlichen eine Polemik gegen Kitzinger sein.

Es mag eingeräumt werden, daß die Eingangs dieses Paragraphen gegebene Darstellung vom Zwecke unseres Rechtsinstituts, rein äußerlich betrachtet, eine privatrechtliche Konstruktion nahe legen könnte. Wir sprachen dort von beiden Seiten, die Gehör bekommen sollen, also eigentlich Parteien, von Waffengleichheit, vom Grundsatz „audiatur et altera pars", vom Publikum als Richter usw., bewegten uns also vielfach in Gedankengängen des Zivilprozesses. Aber all das hatte lediglich die Bedeutung von veranschaulichenden Bildern, und es kann Kitzinger deshalb ruhig zugegeben werden, daß dieses Gleichnis „stärker hinkt, als es bei Gleichnissen erlaubt ist" (a. a. O. S. 893). Man könnte weiter veranlaßt sein, einen privatrechtlichen Charakter des Berichtigungsinstituts deshalb anzunehmen, weil das den nachträglichen Abdruck der Berichtigung anordnende Urteil (§ 19 Abs. 2 RPrG.) in dem Redakteur gewissermaßen einen Beklagten zu einer Leistung verurteile, welche der Berichtigende in der Rolle eines Klägers begehre. Dieser Teil des Strafurteils aber liegt in der Eigenart unseres Rechtsgebildes begründet und kann deshalb keineswegs als Argument für die privatrechtliche Konstruktion gelten, wie wir später bei seiner Betrachtung sehen werden (vgl. unten § 9, III). Es ist vielmehr das Rechtsinstitut in seiner Gesamtheit ins Auge zu fassen, nicht aber ein derartiger Teil des gerichtlichen Verfahrens.

Wir sahen schon, daß es sich bei der Berichtigungspflicht um ein Rechtsgut handelt, an dem letzten Endes der Staat in seiner Zweckbestimmung interessiert ist. Deshalb erschien ihm dieses Rechtsgut des erhöhten Schutzes wert. Die Persönlichkeitsrechte, in die wir es eingereiht haben, werden bald nur zivilrechtlich geschützt, wie z. B. das Namensrecht im § 12 BGB., bald genießen sie daneben auch strafrechtlichen Schutz, wie z. B. die im § 823 Abs. 1 BGB. genannten Persönlichkeitsrechte der körperlichen Integrität und der Freiheit. Das Maß des Schutzes liegt aber durchaus in der Hand des Gesetzgebers, der es nach staatlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten abwägt. Dem der Berichtigungspflicht zugrunde liegenden Rechtsgut hat er nun strafrechtlichen Schutz zuteil werden lassen. Die ungerechtfertigte Weigerung, dem Berichtigungsverlangen nachzukommen, ist im § 19 Abs. 1 Ziffer 3 RPrG. mit Strafe bedroht. Es bildet also § 11 in Verbindung mit § 19 das Strafgesetz. Diesen letzteren Satz stellt auch mit Recht das OLG. Celle in einer Entschei-

dung vom 6. Febr. 1892 auf. (Goltd. Arch. 39, S. 376.) Die preßrechtliche Norm, welche die Berichtigungspflicht ausspricht, hat durch die Strafdrohung also eine erhöhte sanctio legis gefunden und ist damit eine strafrechtliche geworden. Welchen äußerlichen Charakter die Strafe hat, ob sie, wie aus der Überschrift des II. Abschnitts des RPrG. „Ordnung der Presse" zu entnehmen ist, im vorliegenden Falle eine Ordnungsstrafe ist (von Klöppel — S. 256 — zu Unrecht verneint), oder eine sonstige kriminelle Strafe, ist gleichgültig. Jedenfalls ist das Berichtigungsinstitut dadurch dem Strafrechte und somit dem öffentlichen Rechte einverleibt Gehört doch auch das ganze Preßrecht, von dem es einen Bestandteil bildet, dem öffentlichen Rechte an, und spricht man doch ganz allgemein vom Reichspreßgesetz als von einem der strafrechtlichen Nebengesetze. Will man diesem Argument eine gewisse Äußerlichkeit vorwerfen, so mag man es tun. Es wird jedenfalls dadurch die Wahrheit der Tatsache nicht erschüttert, daß lediglich der Staat durch die Art, wie er ein Rechtsgut gesetzgeberisch regelt, die Entscheidung trifft, in welche Kategorie des Rechts es einzureihen ist. Hierfür hat er, wie auch für unser Rechtsinstitut dargelegt ist, seine guten Gründe. Er wird dabei der inneren, dogmatischen Natur eines Rechts nicht durch seine gesetzliche Regelung Gewalt antun. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß das geltende Recht dem Berichtigungsgedanken eine äußere Gestaltung gegeben habe, welche der inneren Natur nicht entspricht, wie Kitzinger — S. 908 — meint, oder daß, wie er S. 902 sagt, der Gesetzgeber „blindlings", ohne sich über die juristische Natur Gedanken zu machen, zur rein strafrechtlichen Konstruktion gegriffen habe. Diese „rein strafrechtliche Konstruktion" ist ja gerade das Hauptargument gegen die Einreihung unseres Rechtsgebildes in das Privatrecht. Das empfindet wohl auch Kitzinger unwillkürlich selbst. Er spricht — S. 901 — von einer „juristischen Abnormität, ... Strafsanktion zur Sicherung einer zivilrechtlichen Verpflichtung". Dabei stellt er aber die Argumentation auf den Kopf, indem er von dieser zivilrechtlichen Konstruktion ausgeht und die gesetzliche Regelung, weil sie damit absolut nicht zu vereinigen ist, eine „juristische Abnormität" nennt, statt von dieser gesetzlichen Regelung als dem Gegebenen auszugehen und seine damit nicht in Einklang zu bringende Meinung an ihr zu prüfen.

Auch die sonstige Beweisführung Kitzingers erscheint unseres Erachtens verfehlt. Er erblickt einen Beweis für die

privatrechtliche Natur der Berichtigungspflicht darin, daß dieses Rechtsverhältnis regelmäßig zwischen Privaten bestehe (S. 889). Demgegenüber braucht man wohl nur auf die vom Gesetzgeber ausdrücklich so genannte „Privat"klage nach §§ 414 ff. StPO. hinzuweisen, von der man doch nicht behaupten wird, daß sie deshalb ein Privatrechtsverhältnis zwischen dem Privatkläger und seinem Gegner schaffe. In unserem Falle aber hat der Gesetzgeber nicht einmal die Gewährung der Privatklage für genügend erachtet, eine Regelung, die durchaus denkbar gewesen wäre, und die auch in dem bereits als Parallele angezogenen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erfolgt ist (vgl. § 12 des alten und § 22 des neuen Wettbewerbsgesetzes), sondern er hat die Mitwirkung des Staatsanwalts festgesetzt, natürlich aber gemäß der eben dargelegten Natur unseres Rechtsgutes auch einen Antrag verlangt. Das Berichtigungsrecht bleibt eben auch in seiner Eigenschaft als Persönlichkeitsrecht immer ein die staatliche Interessensphäre als solche berührender Bestandteil des dem öffentlichen Rechte angehörenden Preßrechts und kann aus ihm nicht willkürlich herausgehoben werden. Dadurch erledigt sich auch das weitere Argument Kitzingers, daß es gerade wegen seiner Eigenschaft als Persönlichkeitsrecht unbedingt privatrechtlichen Charakter habe.

Allerdings soll zunächst das Interesse des einzelnen geschützt werden, und der Gesetzgeber ist daher nicht schlechthin von einem „Wahrheitsfanatismus" geleitet worden, wie Kitzinger — S. 890 — sich ausdrückt, wohl aber von dem Wahrheitsprinzip in dem von uns dargelegten Sinne. Kitzinger meint nun, daß dann die Beschränkung auf Mitteilungen, die Personen betreffen, unverständlich sei. Das Publikum habe an Wahrheit oder Unwahrheit unpersönlicher Preßnachrichten ein ebenso großes Interesse. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß wohl bei den meisten Preßmitteilungen tatsächlicher Art irgendein „Beteiligter" vorhanden sein wird. Ist aber ein solcher nicht da oder will der vorhandene von seinem Berichtigungsrechte keinen Gebrauch machen, hat er also kein Interesse, einer eventuellen Verfälschung seiner Persönlichkeit und der damit zusammenhängenden Beziehungen entgegenzutreten, dann ist natürlich auch das Wahrheitsinteresse des Staates nicht ein so erhebliches, daß es eine Richtigstellung, womöglich sogar gegen den Willen des zunächst Betroffenen, erheischte. Denn wir haben ja betont, daß dieses staatliche Wahrheitsinteresse immer nur mittelbar durch die in Frage kommende Einzelpersönlichkeit ausgelöst wird.

Nach alle dem müssen wir also im strikten Gegensatz zu Kitzinger an dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Berichtigungsinstituts festhalten. Dem Gesetzgeber ist dieser Charakter auch durchaus klar gewesen und von ihm durch die Art der gesetzlichen Regelung des Rechtsgebildes ausdrücklich anerkannt worden. Es ist daher völlig unrichtig, wenn Kitzinger bei seiner privatrechtlichen Konstruktion, gleichsam zu seinem Troste, sagt, die von ihm angenommene öffentlich-rechtliche Natur sei „von dem Gesetzgeber nicht erkannt und auch nicht anerkannt, aber auch nicht verneint worden" (a. a. O. S. 891 oder S. 913: „Nun hat wohl der Gesetzgeber diese privatrechtliche Natur nicht erkannt, er hat sie sogar verschleiert, aber geleugnet hat er sie nicht!"). Auf Grund dessen kommt dann Kitzinger, indem er damit seine Konstruktion gewissermaßen krönt, zu dem kühnen Schlusse, daß nach geltendem Rechte der Verfolgung des Berichtigungsanspruchs im Zivilprozeß nichts im Wege stehe (S. 913). Der Gesetzgeber habe allerdings den Berechtigten auf den Strafantrag verwiesen, aber damit die Zivilklage noch nicht versagt! Mit dieser Ansicht dürfte wohl Kitzinger ziemlich allein stehen, und es wird ihm schwer fallen, dafür einen auch nur annähernd im Rahmen des geltenden Rechtes sich bewegenden Beweis zu führen. In seiner Abhandlung a. a. O. hat er es wenigstens nicht vermocht. (Vgl. im übrigen hierzu unten § 11, I.)

Für den privatrechtlichen Charakter des Berichtigungsinstituts im Anschluß an Kitzinger auch noch Zellner S. 11 ff.

V. Die §§ 11 und 19 RPrG. befinden sich im Abschnitt II des Preßgesetzes, der die Überschrift trägt: „Ordnung der Presse". Sie gehören daher dem Preß-Polizeirecht an, und die Nichterfüllung der Berichtigungspflicht ist ein Preßpolizeidelikt. Letztere aber bilden nach der üblichen Einteilung die Klasse der sog. eigentlichen Preßdelikte, deren Wesen darin besteht, daß es sich hier um Übertretungen spezifischer, erst durch das Preßrecht geschaffener und in den besonderen Preßverhältnissen begründeter Normen handelt. Ihnen stehen die sog. uneigentlichen Preßdelikte gegenüber, d. h. solche, die durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden und die verschiedensten allgemeinen Strafrechtstatbestände enthalten können. Von ihnen handelt der III. Abschnitt des RPrG. (Vgl. das Nähere über diese Einteilung bei v. Liszt S. 136 ff. und demselben, österr. Pr. S. 70 ff.) An dieser Stelle unserer Arbeit kommt es nur

darauf an, kurz auf die systematische Einreihung des Berichtigungsinstituts hinzuweisen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden wir weiter unten im einzelnen näher kennen lernen. (Vgl. § 9, II. 4.)

Nachdem wir so auf Grund allgemeiner Betrachtungen die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs nach ihren verschiedenen Seiten hin festgestellt und damit das Verständnis für sein eigentliches Wesen gewonnen haben, wenden wir uns nunmehr im Folgenden den Einzelheiten seiner gesetzlichen Regelung zu.

B. Die Berichtigungspflicht im Einzelnen.

§ 4.

Der Berechtigte.

Der Träger des Berichtigungsanspruchs ist nach § 11 RPrG. jede „beteiligte öffentliche Behörde oder Privatperson".

I. Was ist nun unter „beteiligt" zu verstehen? Es bedarf zunächst keiner weiteren Hervorhebung, daß dieser Ausdruck sich nicht auf die Tat der Mitteilung, sondern auf die mitgeteilten Tatsachen bezieht, daß mithin „Beteiligter" nicht gleichbedeutend mit dem strafrechtlichen Begriff des Teilnehmers nach §§ 47 ff. RStGB. ist. Eine solche Deutung ist so fernliegend, daß es eigentlich nicht verständlich erscheint, wie Meves — S. 337 —, der sie natürlich auch selbst ablehnt, sie überhaupt ausdrücklich für möglich bezeichnet.

II. Das Gesetz erfordert, indem es ein Beteiligtsein vorschreibt, daß der Inhalt der Preßmitteilung zu demjenigen, welcher ein Recht auf Berichtigung beansprucht, irgendwie in Beziehung steht. Es fragt sich nur, welchen Umfang diese Beziehung haben muß, um im einzelnen Falle das Recht entstehen zu lassen.

1. Am weitesten ging darin die französisch-belgische Gesetzgebung. „Toute personne nommée ou désignée", wie es in dem französischen Gesetze vom 25. März 1822 heißt, hat das Recht auf Entgegnung. Ganz gleichbedeutend verlieh das belgische Dekret vom 20. Juli 1831 dieses Recht an „toute personne citée dans un journal, soit nominativement soit indirectement". Es war somit der Nachweis irgendeines positiv vorhandenen Interesses nicht nötig.

2. Nach geltendem deutschen Recht aber muß ein solches Interesse gegeben sein. Das beweist schon der Ausdruck

„beteiligt", der gerade abweichend von der romanischen Rechtsauffassung gewählt ist. Hätte nämlich das Gesetz dem französischen Gedanken auch in diesem Punkte folgen wollen, so würde es sicherlich von jedem „Genannten" oder „Bezeichneten" gesprochen haben. Es ist also eine solche äußerste Abgrenzung des Berichtigungsanspruchs zugrunde zu legen, und diese wird auch von der herrschenden Ansicht durchaus vertreten. Ebenso besteht keinerlei Zweifel darüber, daß der Inhalt des Artikels nicht notwendig ein ehrverletzender zu sein braucht, ein Standpunkt, der ja angesichts des Zweckes des Berichtigungsinstituts auch selbstverständlich ist. (Vgl. oben § 3, III. 2.)

Es kommt somit lediglich darauf an, wie weit innerhalb dieses allgemein erforderten Interesses die Grenzen abzustecken sind. Bei allen Schriftstellern findet man nun das Bestreben, den Rahmen möglichst weit zu spannen, und im einzelnen weichen daher die Begriffsbestimmungen nicht sehr voneinander ab.

a) Am engsten umschreibt die Ansicht, welche verlangt, daß irgend ein Rechtsgut durch den Artikel berührt werden müsse. (So Meves S. 337.) Zu Unrecht führt er jedoch das Urteil des preußischen OTr. vom 27. April 1877 (Goltd. Arch. 25, S. 353) und das Urteil des RG. vom 9. Oktober 1880 (E. 3, S. 40) für sich an. Beide Urteile sprechen nicht von dem Berührtsein eines Rechtsgutes als Begriffserfordernisses. Das OTr. redet vielmehr nur von dem Berührtsein schlechthin. Ähnlich erblickt das RG. in dem seinem Urteile zugrunde liegenden Falle das wesentliche Moment ganz allgemein genommen darin, daß der fragliche Artikel einen die Person des Berichtigenden betreffenden Vorgang behandelte, und fährt dann fort: „Wie weit die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen auf die Interessen der beteiligten Person zurückzuwirken vermag, ist überall nicht zu übersehen, und gewährt daher der § 11 des Gesetzes über die Presse das Recht auf Berichtigung der in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen allgemein jedem ‚Beteiligten'."

b) Aus diesem Satz hat man andererseits einen sehr weitgehenden Standpunkt hergeleitet, wie ihn z. B. Stenglein in den früheren Auflagen seines Kommentars vertrat. Er ging dahin, daß nur der Berichtigende selbst darüber urteilen könne, ob ihm an der Berichtigung liege. (Vgl. Stenglein S. 305 Anm. 3.)

c) Mehr oder weniger zwischen diesen beiden Ansichten sich bewegend werden von den verschiedenen Autoren und

Gerichtsentscheidungen für den Begriff des Beteiligtseins eine ganze Anzahl Definitionen aufgestellt, die aber im wesentlichen alle auf dasselbe hinauslaufen und sich eigentlich nur durch die Formulierungen unterscheiden. Bei dieser ganzen Frage, deren Lösung auf dem einen Worte „beteiligt" beruht, handelt es sich eben lediglich um Nuancen in der Begriffsbestimmung. Sie ist in der Hauptsache Tatfrage, und die konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles müssen den Ausschlag geben. Auch wir können daher nur von ganz allgemein gehaltenen Sätzen ausgehen, wie sie bereits oben § 3, II. aufgestellt sind, und wollen nur einige Hauptgesichtspunkte hervorheben, die in großen Zügen die Richtlinien für die Entscheidung des einzelnen Falles geben sollen.

Zunächst ist daran festzuhalten, daß das Interesse möglichst weit gefaßt wird. Es genügt jedes auch noch so entfernte Interesse, welches irgendwie beachtenswert erscheint, und der Begriff des Interesses geht somit über den des § 193 RStrGB. hinaus. Schranken sind nur in zweierlei Hinsicht zu ziehen: Wir haben den Berichtigungsanspruch als ein Persönlichkeitsrecht kennen gelernt, und es muß deshalb erfordert werden, daß es sich um Interessen handelt, die in der Persönlichkeitssphäre im eigentlichen Sinne liegen. Daraus folgt, daß eigene Interessen des Berichtigenden berührt sein müssen, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß auch mittelbar in den Interessen einer anderen Person die eigenen tangiert sein können. Man wird daher z. B. in analoger Anlehnung an den dem § 195 RStrGB. zugrunde liegenden Gedanken gegebenenfalls einem Ehemanne das Recht einräumen, eine seine Ehefrau betreffende Behauptung zu berichtigen.

Die französische Praxis spricht auch den Erben der in einem Artikel genannten Person das Berichtigungsrecht zu (vgl. Berner S. 226). S. auch das Urteil des OLG. Celle vom 6. Febr. 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 375 f.).

Aus dem Charakter des Berichtigungsanspruchs als Persönlichkeitsrechts folgt weiter, daß in der Regel Interessen ausscheiden, die sich auf völlig außerhalb des Gebiets der Persönlichkeitssphäre liegende Dinge beziehen. Man denke z. B. daran, daß eine Zeitungsmitteilung in der Schilderung eines Bootsunglücks bemerkt hätte, der betreffende Teich sei 3 Meter tief, und der Eigentümer des Teiches würde nun, ohne ein ersichtliches Interesse daran zu haben, eine Berichtigung dahin verlangen, daß die Tiefe 4 Meter betrage. Dieses Beispiel führt uns schon auf die zweite Beschränkung des Berichtigungsrechts hin: Die Ausübung des Rechts darf nicht

den Charakter der Chikane an sich tragen, und der Gedanke des § 226 BGB. hat mithin auch hier entsprechende Anwendung zu finden. Damit erreicht man den Schutz der Redakteure vor den „Narren und Flegeln", vor denen sie der Abg. Dr. Bamberger bewahrt wissen wollte. (Vgl. Sten. Ber. I, S. 415.)

Die oben erwähnte frühere Ansicht Stengleins, wonach lediglich der Berichtigende selbst die Entscheidung über sein Interesse zu fällen habe, kann deshalb nicht als geeignete Grundlage angesehen werden. Sie würde zur Folge haben, daß auch die vermeintliche Beteiligung das Recht auf Berichtigung verliehe. Damit würde die Stellung des Redakteurs eine völlig passive, wie sie vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist. Dieser wollte ihm vielmehr die Möglichkeit geben, allerdings auf seine eigene Gefahr, die Berichtigung abzulehnen, wenn sie ihm einer der im § 11 RPrG. festgelegten Voraussetzungen nicht zu entsprechen scheint. Zu diesen Voraussetzungen aber gehört auch das Beteiligtsein, welches der Redakteur wenigstens zu prüfen in der Lage sein muß. Man würde überdies, wollte man lediglich die Entscheidung des Berichtigenden gelten lassen, der späteren richterlichen Feststellung in apodiktischer Weise vorgreifen. Darum muß auch dem Redakteur — zum mindesten auf sein Verlangen — das Beteiligtsein dargetan werden, wenn es sich nicht schon ohne weiteres aus den Umständen ergibt.

Derselben Meinung von Schwarze-Appelius S. 71; Klöppel S. 240; RG. im Urteil vom 9. Okt. 1880, in dem es von den für glaubhaft erachteten Angaben des Berichtigenden spricht (E. 3, S. 40), ein Passus, der es unmöglich macht, das Urteil, wie es geschehen ist, für die frühere Stengleinsche Ansicht heranzuziehen. (Vgl. auch neuerdings OLG. Braunschweig im Urt. v. 23. September 1909, Braunschw. Zeitschr. 57, S. 122.)

Ebensowenig aber kann Meves darin beigepflichtet werden, daß irgendein Rechtsgut berührt sein müsse. (Vgl. oben unter a.) Das würde die Grenze wiederum zu eng ziehen. Es ist nicht nötig, daß irgendein Angriff vorliegt, wie dies z. B. der § 4 Nr. 6 des preußischen Preßgesetzes vom 17. März 1848 erforderte (vgl. Hartmann, S. 129), und daß die betreffende Person ausdrücklich genannt sei; auch „indirectement", wie sich das belgische Dekret vom 20. Juli 1831 ausdrückt, kann sie kenntlich gemacht sein.

So auch Berner S. 235; Koller S. 83; Delius S. 41; Kayser S. 588; v. Schwarze-Appelius S. 69, wel-

cher unter Bezugnahme auf RG. (E. 33, S. 137) zutreffend bemerkt, daß meistens in der Benennung bezw. Bezeichnung der Person der Beweis für die Berechtigung derselben liegen werde. Bezüglich des Angriffs auch OTr. in Goltd. Arch. 25, S. 353; v. Liszt S. 95.

d) Sind mehrere Personen in bezug auf dieselbe Preßäußerung beteiligt, so entsteht die Frage, ob jeder einzelne ein Recht auf Berichtigung hat, oder ob es nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann. Ein gewisses begriffliches Analogon für diesen Fall bietet der § 415 StPO., der aber für die Entscheidung unserer Frage von keinerlei direktem Einfluß sein kann, sondern nur zur Illustration vergleichsweise herangezogen werden mag. Der dort maßgebende Grundsatz „ne bis in idem" muß hier ausscheiden, da beim Berichtigungsrecht das Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht wesentliche Voraussetzung ist. Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß der Berichtigungsanspruch jedes einzelnen durchaus selbständig besteht. In der Praxis können sich aber daraus für die betr. Zeitung große Härten ergeben. Um solche möglichst zu vermeiden, wird man nach Lage des einzelnen Falls zu prüfen haben, ob nicht durch die Berichtigung des einen oder mehrerer der Beteiligten auch den Interessen der übrigen Genüge getan ist.

e) Das Gesetz nennt als „Beteiligte" öffentliche Behörden oder Privatpersonen. Aus dieser Nebeneinanderstellung im Zusammenhange des § 11 RPrG. folgt, daß beide Gruppen auch hinsichtlich des Berichtigungsanspruchs völlig koordiniert sein sollen. Damit ist der früher vielfach geltende Rechtszustand beseitigt, daß eine Behörde, ob sie beteiligt war oder nicht, kraft ihrer Amtsgewalt Berichtigungen verlangen konnte. (Vgl. oben § 2, II.)

aa) Aber auch die von einer beteiligten Behörde ausgehenden Berichtigungen genießen keinerlei Privilegium, werden vielmehr genau so behandelt, wie die jedes privaten Beteiligten Insbesondere braucht ihnen der Redakteur keinen bevorzugten Platz in der Zeitung anzuweisen. In dieser Beziehung bestimmte Art. 18 des französischen Gesetzes vom 9. September 1835, daß solche Berichtigungen an der Spitze des Blattes — „en tête du journal" — zu bringen waren. (Vgl. Berner S. 226, Anm. 1.)

Das österr. Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 gewährt den amtlichen Berichtigungen noch in mancher Beziehung eine bevorzugte Stellung. So kann eine Behörde eine Berichtigung verlangen ohne Rücksicht darauf, ob die

mitgeteilten Tatsachen zu ihr in irgend einer Beziehung stehen oder nicht, also ohne Berufung auf ein Beteiligtsein; es steht ferner solchen Berichtigungen jeder beliebige Raum unentgeltlich zur Verfügung, und in derselben Nummer, in der sie erscheinen, sind keine Zusätze und Bemerkungen der Redaktion erlaubt. (Vgl. dazu v. Liszt, Österr. Pr. S. 179 und 181.)

Dennoch kann auch nach heutigem deutschen Recht bei einer Behörde das Beteiligtsein in ganz besonderen Momenten begründet liegen, die sich eben nur daraus ergeben, daß es sich um eine Behörde handelt. Ihr Interesse kann aus ihrem besonderen Amtscharakter entspringen, es kann ein politisches sein, wenn ihre Aufgabe darin besteht, für Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Insbesondere werden auch zahlreiche Möglichkeiten denkbar sein, daß eine Behörde mittelbar durch die Interessen eines ihrer Beamten, allerdings, wie einschränkend zu betonen ist, nur soweit seine dienstliche Tätigkeit in Frage kommt, selbst beteiligt ist, und es wäre, wie oben der § 195, hier der § 196 RStGB. zur Illustrierung analog heranzuziehen. Auch in solchen Fällen wird stets nach Lage der Umstände zu entscheiden sein, ob eine Beteiligung vorliegt oder nicht. Besonders interessant für die Frage der speziellen Interessen einer Behörde ist das Urteil des KG. vom 5. Februar 1885 (Jahrb. V, S. 297), wonach die Staatsanwaltschaft, falls sie behufs strafrechtlicher Verfolgung Ermittelungen angestellt hat, als beteiligte öffentliche Behörde befugt ist, die Aufnahme von Berichtigungen lediglich im Interesse der Wahrheit der sie berührenden Tatsachen auch dann zu fordern, wenn der betr. Artikel gegen die Staatsanwaltschaft selbst nicht gerichtet und letztere in demselben gar nicht genannt war. Dem hier vertretenen Grundsatze, daß Strafverfolgungsbehörden auch dann als „beteiligt" anzusehen sind, wenn unrichtige Preßnachrichten über den Gang oder das Ergebnis ihrer amtlichen Ermittelungen gebracht werden, schließt sich ein Urteil des OLG. Braunschweig vom 23. September 1909 (Braunschw. Zeitschr. 57, S. 122 f.) prinzipiell an. Es verneint aber die Berichtigungspflicht in dem ihm vorliegenden Falle, wo es sich um die seitens einer Ortspolizeibehörde verlangte Richtigstellung einer über eine Privatperson verbreiteten, beleidigenden Behauptung handelte, denn selbst beim Vorhandensein öffentlicher Interessen sei es nicht Aufgabe der Behörde, dem Verletzten auf solche Weise Genugtuung zu verschaffen. In Anlehnung an diese Entscheidungen

wird man auch dem Vorsitzenden eines Gerichtshofes, wenn über den Verhandlungsstoff unrichtige Mitteilungen erschienen sind, ein Berichtigungsrecht zusprechen müssen.

bb) Hinsichtlich der „Privatpersonen" sei noch erwähnt, daß darunter nach den Erklärungen der Abgg. von Puttkamer und Marquardsen im Reichstage (Sten. Ber. I, S. 416 u. 420) entsprechend dem § 26 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auch die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft mit gemeint sind. Die Praxis geht sogar noch weiter und begreift auch alle nicht mit juristischer Persönlichkeit versehenen Vereine und Gesellschaften ein, wie es z. B. das Urteil des OLG. Breslau vom 25. Juli 1894 (Goltd. Arch. 42, S. 303) als Rechtsübung bezeichnet. Ebenso ist auch v. Schwarze-Appelius — S. 70 — dieser Ansicht. Wenn nun auch zugegeben werden mag, daß eine derartig weitgehende Auslegung praktischen Bedürfnissen entspricht, so ist doch streng genommen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere aus der im Reichstage geschehenen ausdrücklichen Bezugnahme auf das preußische Preßgesetz nur zu folgern, daß unter „Privatpersonen" juristische mit verstanden werden sollten. (So im Ergebnis auch Thilo S. 38 Anm. 4; v. Mangoldt, S. 21 Anm. 3.) Die Ausübung des Berichtigungsrechts liegt in solchen Fällen in der Hand der berufenen Organe der betr. juristischen Person, meistens also des Vorstandes.

§ 5.

Der Verpflichtete.
(Begriff des „verantwortlichen Redakteurs".)*)

Der Träger der Verpflichtung aus § 11 RPrG. ist „der verantwortliche Redakteur". Dieser Begriff ist zu einem der umstrittensten des ganzen Preßrechts geworden. Es würde nun den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit überschreiten und Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein müssen, auch nur einigermaßen ausführlich das weite Gebiet der hier in Betracht kommenden Fragen zu besprechen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes für das gesamte Preßrecht soll jedoch im folgenden versucht werden, eine wenn auch relativ kurze, so doch möglichst vollständige Übersicht über die Stellung der in erdrückender Fülle vorliegenden Literatur und Rechtsprechung zu geben. Denn nur auf dieser orientierenden Grundlage gewinnt die hier vertretene Ansicht greifbare Gestalt.

I. Darüber scheint, wie vorausgeschickt sei, Übereinstimmung zu herrschen, daß das RPrG. an den verschiedenen Stellen, wo es vom verantwortlichen Redakteur spricht, nur ein und denselben Begriff im Auge hat, daß mithin der verantwortliche Redakteur im Sinne der Ordnungsvorschriften derselbe ist, wie hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Das hat auch das RG. in dem Urt. v. 21. Mai 1895 (E. 27, S. 246) ausgesprochen, wo es sagt, es erscheine von vornherein ausgeschlossen, daß ein und derselbe Ausdruck („verantwortlicher Redakteur") in mehreren ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht sein sollte; für eine solche Annahme gewähre jedenfalls das Gesetz selbst nicht den geringsten Anhalt. Auch wir schließen uns dieser Ansicht voll und ganz an und stellen daher an den Eingang der folgenden

*) S. die Schlußbemerkung in der Einleitung (oben § 1, III).

Erörterung mit dem RG. den Satz, daß der verantwortliche Redakteur, von dem die §§ 20, 21 RPrG. sprechen, kein anderer ist, als der, den die §§ 7, 10 u. 11 cit. im Auge haben.

II. Der Streit dreht sich also nur darum, was denn unter diesem sich einheitlich durch das ganze Preßgesetz ziehenden Begriff des verantwortlichen Redakteurs zu verstehen sei. Dieser Streit hat anscheinend erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten des RPrG. seinen Anfang genommen. In den Verhandlungen des Reichstages und den sonstigen Gesetzesmaterialien tauchen eigentliche Meinungsverschiedenheiten kaum auf. Man operierte mit diesem Begriff als einem bekannten, bereits zweifelsfrei feststehenden. In das Gesetz ist deshalb auch keinerlei Definition desselben aufgenommen. Ähnliches gilt auch hinsichtlich der älteren Systematiker des Preßrechts, wie Berner und Kayser. Man muß dies wenigstens daraus schließen, daß sie keine, in ausdrücklichem Gegensatz zu etwaigen anderen Begriffsbestimmungen stehende, formulierte Stellung einnehmen. Eine eigentliche „Streitfrage" findet sich bei ihnen nicht erörtert.

Erst später wird in Literatur und Rechtsprechung die Frage aufgeworfen: wer ist eigentlich „verantwortlicher Redakteur"?, und nun tauchen die verschiedensten Meinungen darüber auf. Sie lassen sich in folgende Hauptgruppen zusammenfassen:

1. Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen als solcher auf der Druckschrift angegeben ist, gleichviel, ob er die Redaktionsgeschäfte in Wirklichkeit besorgt hat oder nicht.
2. Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher tatsächlich die redaktionellen Obliegenheiten ausgeübt hat, gleichviel, ob er auch auf dem Blatte benannt ist oder nicht.
3. Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher sowohl die redaktionelle Tätigkeit ausgeübt hat als auch auf dem Blatte benannt ist.

1. Die erste Theorie legt also das entscheidende Gewicht auf das rein formelle Moment. Sie entwickelt deshalb ihren Gedankengang folgerichtig dahin, daß die gesetzliche Verantwortlichkeit erst durch die Benennung begründet werde, und schreibt mithin dieser Benennung eine konstitutive Wirkung zu. Dabei ist es ihr völlig gleichgültig, ob die Angabe dem wirklichen Sachverhalt entspricht, und aus welchem Anlaß eine

etwaige falsche Angabe erfolgt ist: Ein Blick auf die Druckschrift genügt für sie, um die Frage, wer verantwortlicher Redakteur im Sinne des Gesetzes sei, zu lösen.

Diese Ansicht wird in den beiden ersten Auflagen des v. Schwarzeschen Kommentars vertreten. (Nach Angabe der Fußnote 6 auf S. 46 in der 4. Aufl. des gen. Buches.) Rückhaltlos finden wir sie auch bei v. Mangoldt S. 17 Anm. 5a; ferner bei Heilborn S. 19; bei Kah S. 58 f., Anm. 3 zu § 7, wo allerdings die Ausdrucksweise in dem zweiten Absatz dieser Anmerkung leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, indem hier das Wörtchen „als" in dem Zusammenhange „an eine andere Person, als diejenige . . .", das offenbar im attributiven Sinne gebraucht ist, leicht im komparativen verstanden werden und so das gerade Gegenteil des Sinnes ergeben könnte. Vor allem aber wird mit ganz besonderer Entschiedenheit in ausführlicher Abhandlung der formelle Standpunkt von Löning verfochten. (§ 3, S. 138—142; im § 11, S. 211 ff. sucht er seine Begriffsbestimmung noch durch eine historische Übersicht über die partikulare deutsche Preßgesetzgebung zu belegen.)

2. Für die zweite Meinung ist dagegen der materiell-tatsächliche Gesichtspunkt der wesentliche. Sie kümmert sich im geraden Gegensatze zur Ansicht 1 um den auf der Druckschrift Benannten gar nicht, sondern fragt nur nach den tatsächlichen Verhältnissen. Für sie ist entscheidend: Wer hat wirklich redigiert?

So im wesentlichen übereinstimmend v. Schwarze-Appelius in der 4. Aufl. S. 53; Meves „Bemerkungen" S. 22 f. und „Berichtigungszwang" S. 341; Ebner S. 26; Gaze S. 50/51; Klöppel S. 203, letzterer allerdings in etwas widerspruchsvollen Darlegungen; Delius S. 27/28, der gleich Gaze und Klöppel hervorhebt, daß die Benennung eines anderen als des tatsächlichen Redakteurs eine fälschliche Benennung im Sinne des § 18 RPrG. sei.

Es ist übrigens nicht recht verständlich, wieso v. Schwarze-Appelius — S. 52 — Delius eine gedankliche Inkonsequenz vorwirft, denn er entwickelt hinsichtlich des strafrechtlichen Verfahrens, wie es sich in praxi gegen einen angeklagten Redakteur gestalten werde, auf S. 53/54 selbst einen ganz ähnlichen Gedankengang, wie der von ihm für unlogisch erklärte, von Delius S. 28 Abs. 2 ausgesprochene.

Ganz offenbar sind auch Berner (vgl. S. 211, 280) und Kayser (S. 584 und 597) Anhänger der materiellen Theorie, wenn sie auch aus den eingangs angeführten Gründen ihren Standpunkt nicht ausdrücklich präzisieren.

3. Die dritte Ansicht stellt eine Vereinigung derer zu 1. und 2. dar, indem sie das materielle und das formelle Moment als notwendige Begriffsmerkmale aufnimmt. „Die betr. Person muß als verantwortlicher Redakteur der Druckschrift genannt sein. In dieser Nennung liegt die Übernahme der Verantwortlichkeit, die Erklärung, für die Erfüllung der dem verantwortlichen Redakteur durch die Gesetzgebung überwiesenen Verbindlichkeiten einstehen zu wollen. Ohne diese Erklärung kann die Verantwortlichkeit nicht entstehen . . . aber der Genannte muß auch wirklich Redakteur sein. Die Nennung allein genügt nicht; sie muß den Tatsachen entsprechen", so formuliert wörtlich der Hauptvertreter dieser Theorie, v. Liszt — S. 36 —.

Im wesentlichen übereinstimmend auch Koller S. 66/67. (Von Bülow zählt — S. 243 — Koller der Ansicht 1 zu. Seinem ganzen Gedankengange nach muß dieser aber unbedingt, wie hier geschehen, als Vertreter der Vereinigungslehre angesehen werden, zumal er sich ausdrücklich auf v. Liszt bezieht.)

4. Besonders anzuführen wären bei dieser orientierenden Übersicht noch 2 Abarten der vorerwähnten Theorien:

Von Bülow — S. 249 f. — fußt zwar, wenn man als Hauptunterscheidungsmerkmal der verschiedenen Ansichten das materielle oder formelle Moment ansieht, auf ersterem, legt aber das maßgebende Gewicht auf einen anderen tatsächlichen Vorgang, als die Ausübung der Redaktionsgeschäfte als solcher. Für ihn ist der entscheidende Gesichtspunkt die Bestellung zum Redakteur durch den Eigentümer des Blattes, und demgemäß wird nach v. Bülow eine Person, welche im einzelnen Falle tatsächlich redigiert hat, dadurch noch keineswegs zum verantwortlichen Redakteur.

Einen ganz ähnlichen Standpunkt nimmt Stenglein in der 4. Aufl. S. 302 ein, indem er seine in den früheren Auflagen enthaltene, auf der materiellen Theorie fußende Ansicht gerade durch Hinzufügung des Moments der Bestellung durch den Eigentümer ergänzt. Im wesentlichen übereinstimmend auch v. Schröder S. 21.

Thilo — S. 62 — ist ebenfalls Anhänger des materiellen Standpunktes und muß daher eigentlich der Gruppe 2

zugezählt werden, er schränkt aber das tatsächliche Moment insofern seinem Umfange nach etwas ein, als es ihm im allgemeinen genügt, „wenn der genannte Redakteur wirklich eine an den Redaktionsarbeiten in nicht ganz untergeordneter Art beteiligte Persönlichkeit ist."

III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der vorliegenden Frage ist eine durchaus schwankende, in der sich die vorerwähnten Meinungen der Wissenschaft widerspiegeln. So sagt auch das RG. selbst i. d. Urt. v. 21. Mai 1895 (E. 27, S. 246) sowie i. d. Urt. v. 25. Januar 1906 (Goltd. Arch. 53, S. 167 f.), in welchem allerdings die Entscheidung der Frage offen gelassen wird, daß seine bisherige Rechtsprechung über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs keine einheitliche gewesen sei, daß vielmehr eine Meinungsverschiedenheit der Senate vorliege.

> Es ist daher nicht erfindlich, wie Frank — S. 353 — den Standpunkt des RG. einen einheitlichen nennen kann. Er führt aus, dieses habe sich früher immer nur mit der Frage befaßt, ob jemand auch dann als verantwortlicher Redakteur anzusehen sei, wenn er zwar mit seinem Wissen und Willen als solcher benannt ist, tatsächlich aber nicht redigiert hat, und diese Frage habe es immer bejaht. Nach Frank hätte also danach das RG. die formelle Theorie vertreten. Er sagt dann aber selbst unmittelbar darauf, es ergebe sich aus der späteren Rechtsprechung als Ansicht des höchsten Gerichtshofes, daß die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs begründet werde sowohl durch die mit Wissen und Willen des Betreffenden geschehene Benennung, als auch durch die tatsächliche Führung der Redaktionsgeschäfte. Danach wäre doch also mindestens, wie Frank eigentlich zugeben müßte, die rein formelle Theorie vom RG. verlassen.

Tatsächlich können alle oben skizzierten Meinungen Erkenntnisse des Reichsgerichts für sich in Anspruch nehmen. So wird in den älteren Urteilen die formelle Theorie rückhaltlos vertreten, besonders klar in dem Urt. v. 17./24. März 1892 (E. 23, S. 9) und d. Entsch. v. 15. März 1894 (E. 25, S. 180); anscheinend auch i. d. Urt. v. 26. April 1880 (E. 2, S. 28), dessen Stellungnahme allerdings nicht klar ersichtlich ist; ebenso offenbar auch in dem Urteil vom 16. Juni 1898 (E. 31, S. 211), in welchem wenigstens „unterstellt wird, daß den auf der Druckschrift Benannten schlechthin, daß auch den Schein- oder Sitzredakteur die strafrechtliche Haftung nach Maßgabe des Preßgesetzes trifft".

Andere, meist spätere Entscheidungen, stehen dagegen durchaus auf dem materiellen Standpunkt. So heißt es i. d. Urt. v. 24. Juni 1890 (Entsch. 21, S. 23), daß schon die tatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs diese seine Eigenschaft begründe, selbst wenn er demnächst auf der von ihm redigierten Zeitungsnummer nicht genannt sei. Ähnlich heißt es i. d. Urt. v. 13. Juli 1903 (Goltd. Arch. 50, S. 395 f.). Mit ganz besonderer Schärfe aber wird diese Meinung in der langen und ausführlich begründeten Entscheidung vom 21. Mai 1895 (E. 27, S. 246) vertreten, wo im ausdrücklichen Gegensatz zur formellen Theorie gesagt wird, wenn man ihr folgen wolle, so müsse man dem Wortlaute des Gesetzes „geradezu Gewalt antun", denn durch sie werde das Institut der Sitzredakteure, das man bekämpfen wollte, gerade gefördert.

Unter Bezugnahme auf dieses letztgenannte Urteil entwickelt die Entsch. v. 26. Februar 1901 (E. 34, S. 187) denselben Gedankengang, fügt jedoch dem tatsächlichen Moment der Redaktionstätigkeit noch das Erfordernis hinzu, daß diese Tätigkeit auf Bestellung oder mit dem Willen des Eigentümers geschehen sein müsse. Genau so — d. h. mit ausdrücklicher Hineinziehung der Bestellung durch den Eigentümer als Begriffsmerkmals — spricht sich auch das Urt. v. 28. April 1903 (E. 36, S. 215) aus, welches als Überschrift die Frage trägt: „Wer ist ‚verantwortlicher Redakteur' einer periodischen Druckschrift?"

Diese beiden Urteile decken sich also im wesentlichen mit der unter II. 4 als besondere Untergruppe der materiellen Theorie erwähnten Ansicht v. Bülows. Aber auch der v. Lisztschen Vereinigungsdefinition hat sich das RG. schon angeschlossen und zwar i. d. Urt. v. 24. November 1884 (E. 11, S. 316, namentlich am Schlusse), in welchem hinsichtlich des ihm vorliegenden Falles ausgeführt wird, daß der Redakteur, der sich zur Vornahme der Prüfung des Inhalts unfähig fühlte, verpflichtet gewesen sei, entweder die Veröffentlichung des fragl. Artikels zu sistieren oder die Redaktion formell wie materiell auf einen Stellvertreter zu übertragen.

Schließlich ist noch die Plenar-Entscheidung v. 6. Juni 1891 (E. 22, S. 65) zu erwähnen. Wenn das RG. in ihr auch keine eigentliche Definition des Begriffs „verantwortlicher Redakteur" gibt, so ist doch aus der Entscheidung, insbesondere S. 76 u. 79, zu entnehmen, daß auch sie auf dem Boden der materiellen Theorie steht.

IV. 1. Wenden wir uns nunmehr zu einer Kritik der verschiedenen Ansichten, so kommen wir ohne weiteres zur völligen Verwerfung der formellen Theorie. Es ist schon erwähnt, daß das RG. sie zwar früher vertreten, in seinen späteren Entscheidungen jedoch mit Recht aufgegeben hat. Sprechen doch auch sehr gewichtige Gründe gegen sie.

Zunächst lassen sich solche aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnehmen. Schon im § 19, Abs. 2 der Regierungsvorlage (Sten. Ber. III, S. 136) werden Eigentümer und Verleger mit Strafe bedroht, wenn sie wissentlich geschehen lassen, daß auf der Druckschrift eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur benannt wird, „während in Wirklichkeit ein anderer die Redaktion leitet". Aus dieser Wendung geht klar hervor, daß unter dem verantwortlichen Redakteur nur der wirkliche verstanden und daß eine Nennung auf der Druckschrift, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, als fälschliche Angabe bestraft werden sollte. Auch die Motive zu § 19 (Sten. Ber. III, S. 141) lassen in ihrem ganzen Gedankengange erkennen, daß die Nennungstheorie verworfen wird. Würde doch auch der für den § 19 Abs. 2 der Vorlage angegebene legislatorische Zweck, nämlich die Bekämpfung der unwürdigen Einrichtung der Sitzredakteure, wenn es nur auf die Benennung ankäme, völlig illusorisch gemacht, wie auch mit Recht das RG. (E. 27, S. 246) hervorhebt — vgl. oben S. 33 —. Dieser Zweck aber wurde im Reichstage, wie nach dem Studium der Verhandlungen füglich nicht bestritten werden kann, von allen Seiten durchaus gebilligt.

Vgl. dazu insbesondere den Kommissionsbericht über die §§ 21 u. 22 (Sten. Ber. III, S. 252 f.) und zu §§ 23, 24, 25 (ebenda S. 253), wo es heißt, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs zu einer bloßen Phrase herabsinke, „wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindiziert und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäftes ableitet"; ferner die Rede des Abg. Wölfel (Sten. Ber. I, S. 461).

Aber auch der Wortlaut und Aufbau des Gesetzes selbst beweisen klar und unzweideutig die Unmöglichkeit der formellen Theorie. Im § 7 RPrG. ist vorgeschrieben, daß periodische Druckschriften den Namen und Wohnort „des", nicht eines verantwortlichen Redakteurs enthalten müssen.

Ähnlich Meves „Bemerkungen" S. 22 und RG. i. Urt. v. 24. Juni 1890 (E. 21, S. 23).

Von Schwarze-Appelius will, obwohl Anhänger der materiellen Lehre, diesem Argument nicht allzuviel Bedeutung beimessen. (S. dort S. 48, Abs. 3.) Es ist aber u. E. gerade angesichts der Tatsache, daß der Begriff des verantwortlichen Redakteurs bei Schaffung des Gesetzes allseits als ein im materiellen Sinne feststehender angesehen wurde (vgl. oben S. 29), keine Wortklauberei, daß man diesem einen Wörtchen große Bedeutung beilegt. Jedenfalls aber ist es wohl gänzlich verfehlt, wenn Löning (§ 4, S. 144) meint, daß es sich um einen Redaktionsfehler handelt, daß „der Gesetzgeber allein durch jenen Irrtum über den Inhalt seines eigenen Werkes zu dieser Fassung des § 7 gekommen ist". Der Gesetzgeber ist doch nur eine fiktive Persönlichkeit, und selbst wenn er in der angegebenen Weise „geirrt" haben sollte, so wäre dieser Irrtum eben doch Gesetz, und der Wortlaut könnte jedenfalls von den Vertretern der materiellen Theorie mit größerem Rechte für ihren Standpunkt verwertet werden, als daß die Gegner ihn einfach als „Irrtum" abtun.

Es wird also die Existenz des verantwortlichen Redakteurs als solchen schon vor der Nennung vorausgesetzt, ja sogar, wie das RG. in dem erwähnten Urteil noch hinzufügt, „ohne dieselbe und entgegen einer fälschlichen Benennung". Auch würde es, wie in derselben Entscheidung weiter mit Recht ausgeführt wird, der oben geschilderten Tendenz des Gesetzes widersprechen, wenn lediglich durch das willkührliche Verhalten der Beteiligten der Erfolg erzielt werden könnte, daß es an einem verantwortlichen Redakteur gänzlich fehlt. Was würde aber weiter, so muß man fragen, die ganze Bestimmung im § 18 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 RPrG. überhaupt für einen Sinn haben, wenn es nur auf die Nennung ankäme? Denn diese könnte, wenn man sie, wie es die formelle Theorie tut, in ihrer Abstraktheit als eigentliches Begriffsmerkmal ansieht, niemals eine „fälschliche" sein. Es blieben als Zuwiderhandlungen gegen die fragl. Vorschrift dann nur die Fälle übrig, wo entweder jemand ohne seinen Willen benannt ist, oder der Benannte gar nicht existiert. Daß aber die Strafbestimmung nicht nur auf diese Fälle zugeschnitten ist, zeigt ohne weiteres ein Blick auf ihre ganze Fassung. (Vgl. dazu die Entsch. d. RG. v. 13. Juli 1903 — Goltd. Arch. 50, S. 396 —.)

2. Aber auch der Vereinigungslehre (oben unter 3.) können wir uns nicht anschließen. Sie ist allerdings insofern

sympathischer, als sie wenigstens den tatsächlichen Gesichtspunkt mit verwertet. Doch gerade diese Verkoppelung der beiden Begriffe führt zur praktischen Unhaltbarkeit. Denn durch sie könnte infolge Fehlens eines der beiden Begriffsmerkmale die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, wie sie im Sinne des Gesetzes liegt, sehr leicht umgangen werden. Es brauchte nämlich auf der Nummer der Druckschrift, die einen strafbaren Artikel enthält, nur eine falsche Angabe über den Redakteur gemacht zu werden. Dann würde der Benannte nicht haften, weil, er nicht wirklicher Redakteur ist, dieser aber nicht, weil er nicht benannt ist. (Vgl. RG. i. Urt. v. 21. Mai 1895 — E. 27, S. 246 —.)

3. Die rein tatsächliche Grundlage des Begriffs „verantwortlicher Redakteur" darf eben mit keinem andern Moment vermengt werden. Sie muß in absoluter Reinheit und bis in ihre letzten Konsequenzen durchgedacht die alleinige Unterlage für die Begriffsbestimmung bilden. Deshalb können wir auch v. Bülow mit seinen Anhängern und den ihm folgenden Reichsgerichtsentscheidungen nicht beistimmen, die, obwohl an sich auf dem Boden der materiellen Theorie stehend, diese doch durch ein neu hinzutretendes Moment trüben, nämlich das der Bestellung durch den Eigentümer der Druckschrift. (Vgl. oben II. 4.)

Über die begrifflichen Unterschiede zwischen Verleger, Herausgeber und Eigentümer vgl. Koller S. 58, Anm. 5 und v. Liszt, österr. Pr. S. 126.

Diese Hineinziehung des auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Verhältnisses zwischen dem Eigentümer und dem Redakteur in das dem öffentlichen Rechte angehörende Preßrecht hat gerade bei unserer Frage etwas sehr Bedenkliches. Denn logischer Weise müßte doch dann das ganze Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Redakteur auch allen Schicksalen eines solchen privatrechtlichen Vertrages unterworfen sein. Wie also, wenn der Vertrag aus irgendeinem Grunde nichtig wäre? Soll es etwa davon abhängen, ob X Y verantwortlicher Redakteur ist? Nein, das RPrG. fragt nach diesen privatrechtlichen Beziehungen gar nicht. Ihm kommt es nur darauf an, daß unter allen Umständen ein verantwortlicher Redakteur vorhanden ist, an den es sich halten kann.

In ähnlichen Gedankengängen bewegen sich die i. d. Urt. d. RG. v. 28. April 1903 (E. 36, S. 215) enthaltenen Ausführungen des Reichsanwalts, denen jedoch — u. E. zu Unrecht — nicht beigetreten ist.

Anders wäre es noch, wenn der Eigentümer vom Gesetze zu einer preßrechtlich irgendwie in Betracht kommenden Persönlichkeit gemacht worden wäre, wie es de lege ferenda Gusti — S. 105/6 — fordert. Er will eine Vorschrift, nach der neben dem verantwortlichen Redakteur auch der Unternehmer (Eigentümer) auf jeder Nummer benannt werden muß. Dadurch würden dann allerdings die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden, wie er richtig ausführt, den Charakter eines publizistischen Obligationenverhältnisses erlangen.

> Ob aber die im Anschluß daran von Gusti entwickelten Vorschläge hinsichtlich der Regelung der Haftung (vgl. darüber die Einzelheiten a. a. O. S. 106 ff.) zweckmäßig sein würden, erscheint doch sehr zweifelhaft.

Unser RPrG. hat jedenfalls den Eigentümer ausdrücklich aus seinem Bereiche ausgeschaltet. Die Regierungsvorlage operierte zwar in ihrem § 19 Abs. 2 noch mit diesem Begriffe (Sten. Ber. III, S. 136), die Kommission hat aber seine Erwähnung mit dem Hinweise gestrichen, daß nur die technischen Vertreter der Druckschrift, die Redakteure und Verleger, in Betracht kommen sollten. (Bemerk. zu §§ 21 u. 22, a. a. O. S. 252.) Man denke sich aber weiter nur einmal die Konsequenz aus, die sich bei der v. Bülowschen Ansicht im Strafverfahren gegen einen angeklagten Redakteur ergeben könnte. Es liegt doch im Interesse des Staates, ein solches Verfahren möglichst schnell zu erledigen, den Schuldigen möglichst bald zu bestrafen. Nun aber würde der verantwortliche Redakteur nach v. Bülow folgerichtigerweise sich z. B. darauf berufen können, daß er oder der Eigentümer den Anstellungsvertrag — etwa wegen Irrtums nach § 119 BGB. — angefochten habe. Es müßte dann also womöglich erst das Ergebnis eines langwierigen Zivilprozesses abgewartet werden, und dieser würde letzten Endes in der Sache die Entscheidung bringen, ob der Angeklagte auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Aber bei dieser Auffassung vom Begriffe des verantwortlichen Redakteurs könnten sich auch andere unliebsame Folgen zeigen. Es wären nämlich sehr wohl Fälle möglich, in denen, ohne daß dabei irgend welches dolose Verhalten der Beteiligten mitzuwirken braucht, eine Zeitlang gar kein verantwortlicher Redakteur vorhanden wäre und somit eine Lücke entstände. Man denke nur daran, daß der bisherige verantwortliche Redakteur stirbt, der Eigentümer aber noch nichts davon erfahren und deshalb keinen Nachfolger „bestellt“ hat.

Ebensowenig bietet die Definition Thilos ein befriedigendes Ergebnis, da die „nicht ganz untergeordnete Art" der Tätigkeit ein sehr dehnbarer Begriff ist. Auch er leistet dem Übel der Sitzredakteure Vorschub, denn man brauchte eine Person, die man als solchen vorschieben will, nur irgendeine mehr oder weniger mechanische Mitwirkung bei den Redaktionsgeschäften ausüben zu lassen.

Mit Recht weist nun Appelius — S. 669 — hinsichtlich des vorerwähnten v. Bülowschen Standpunktes darauf hin, daß, wenn man das Moment der Bestellung durch den Eigentümer als wesentlich betrachtet, man es als genügend erachten muß, daß der Bestellte regelmäßig als Redakteur tätig gewesen ist, auf sein Verhalten im konkreten Falle aber nichts ankommt. Wir aber ziehen, weil wir voll und ganz auf dem Boden der materiellen Theorie stehen, daraus auch die letzte Konsequenz und gehen auf das tatsächliche Verhältnis im einzelnen Falle zurück. Damit fußen wir dann wirklich in zweifelsfreier Weise auf realem Boden, und es macht uns keine begrifflichen Schwierigkeiten, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs mit den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen in Einklang zu bringen, die durch die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RPrG. nur als ergänzt anzusehen sind, wie letzteres auch die schon angeführte Plenarentscheidung des RG. (E. 22, S. 65) ausspricht. Der § 20 Abs. 2 aber stellt dann lediglich eine durch die besondere Eigenart der Preßverhältnisse begründete, widerlegbare Vermutung der Täterschaft auf. Nur ihr dient die im § 7 RPrG. vorgeschriebene Benennung des verantwortlichen Redakteurs. Der Staat will wissen, an wen er sich zunächst beim Vorliegen einer durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung zu halten hat. Deshalb soll das Dunkel des Redaktionsgeheimnisses gelichtet und derjenige angegeben werden, der für die betr. Nummer tatsächlich verantwortlicher Redakteur gewesen ist. Diese Angabe aber muß den wirklichen Verhältnissen entsprechen, sonst greift die Strafvorschrift des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 bezw. Abs. 2 RPrG. Platz.

Wir gelangen deshalb zu dem Schlusse: Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher bei der in Betracht kommenden Nummer der Druckschrift die Bestimmung über die Gestaltung ihres Inhalts in maßgebender, über die Aufnahme entscheidender Weise getroffen, insbesondere den Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft hat, und welcher durch die von ihm getroffene Ent-

scheidung schon nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen für die Veröffentlichung haftbar ist.

Ob jemand als verantwortlicher Redakteur anzusehen ist, stellt sich danach im wesentlichen als Tat- und Beweisfrage dar. Dabei wird das Hauptkriterium immer die Prüfung der Strafbarkeit des Artikels seitens des Redakteurs sein müssen. Diese Prüfung wird jedoch nicht durchaus als solche in äußerlich erkennbarer Form zu geschehen brauchen, sondern in der Regel schon in der allgemeinen, schließlich maßgebenden Entscheidung, ob ein Artikel Aufnahme zu finden habe oder nicht, zu erblicken sein. Jedenfalls aber muß jemand, um als verantwortlicher Redakteur angesehen zu werden, nach freiem Ermessen die Entscheidung über den Inhalt der Zeitung fällen können.

V. Nur kurz sei noch der Fall der Benennung mehrerer verantwortlicher Redakteure, der ja nach § 7 Abs. 2 RPrG. zulässig ist, erwähnt.

> Eine solidarische Haftung mehrerer, sei es für einzelne Teile, sei es für die ganze Druckschrift, ist ausgeschlossen. (Vgl. RG. i. Urt. v. 26. Febr. 1901 — E. 34, S. 187 —.) Die Reichstagskommission hatte allerdings die Möglichkeit einer solchen Haftung zulassen wollen, das Plenum des Reichstages trat ihr jedoch nicht bei. (Vgl. Sten. Ber. III, S. 251 u. I, S. 400 ff., insbesondere die Reden der Abg. Dr. Wolffson, Dr. Wehrenpfennig und des Bundeskommissars v. Brauchitsch.) Nach österreichischem Preßrecht ist dagegen, falls die Teilung nicht eine äußerlich erkennbare ist, eine solidarische Haftung aller Redakteure für die ganze Druckschrift möglich. (Vgl. v. Liszt, österr. Pr. S. 84)

Bei dieser Teilung der Verantwortlichkeit ist aber erforderlich, daß die einzelnen Teile, für welche die mehreren Personen haften sollen, von einander in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise fest abgegrenzt sind. Diese Trennung kann nach Form und Inhalt erfolgen, indem z. B. X verantwortlicher Redakteur des Abendblattes, Y der des Morgenblattes, oder A für den politischen, B für den Handelsteil, C für den Annoncenteil, D für den sportlichen Teil, E für die Lokalnachrichten usw. verantwortlich ist. (Vgl. dazu auch die Motive zu § 6 — Sten. Ber. III, S. 140 —.) Aber kein Teil der Zeitung, und sei es auch nur ein kleiner Bruchteil, darf hinsichtlich der Verantwortlichkeit ungedeckt bleiben. Wird auf diese Weise das ganze Blatt nach bestimmt bezeichneten Rubriken lückenlos von der Verantwortlichkeit

mehrerer Redakteure umfaßt, so kann eine Haftung des einzelnen für Artikel, die außerhalb seiner Rubrik erschienen sind, selbst dann nicht eintreten, wenn sie ihrem Inhalte nach eigentlich darunter gehören. (So OLG. Rostock im Urt. v. 1. Oktober 1909 — DJZ. 1910, S. 264 —.)

Als unzulässig muß es dagegen erachtet werden, wenn für einen einzelnen Artikel, z. B. den politischen Leitartikel, eine besondere Person, etwa der sonst außerhalb der Redaktion stehende Verfasser, als verantwortlich benannt wird. Es bleibt trotzdem, sofern dieser Artikel nur einen Bestandteil des Inhalts des gesamten politischen Teils bildet, die für diesen Teil als verantwortlicher Redakteur bezeichnete Person auch für den Artikel verantwortlich. (Vgl. die oben erwähnte Entsch. d. RG. v. 26. Eebruar 1901 — E. 34, S. 187 —.) Es ist dies übrigens auch eine notwendige Folge der hier vertretenen materiellen Theorie. Für die Anhänger des formellen Standpunktes wird durch die Nennung die Verantwortlichkeit erst „übernommen". Verwerfen wir aber eine solche Übernahme als konstitutives Moment, so ist es ganz logischerweise andererseits auch nicht möglich, daß der verantwortliche Redakteur, dessen Eigenschaft als solcher den tatsächlichen Verhältnissen im oben ausgeführten Sinne entspringt, die Verantwortung für einzelne Artikel „ablehnt". Es ist daher der besonders an der Spitze des Sprechsaals in den Tageszeitungen so häufig sich findende Vermerk, daß für die in dieser Abteilung erscheinenden Auslassungen „die Verantwortung seitens der Redaktion abgelehnt werde", lediglich dahin zu verstehen, daß damit eine Ablehnung der moralischen Verantwortlichkeit bewirkt werden kann, niemals aber der strafrechtlichen.

VI. Was schließlich noch den bei vielen Zeitungen, namentlich den größeren Blättern vorhandenen „Chefredakteur" anbetrifft, so ist dieser nicht notwendig gleichbedeutend mit „verantwortlicher Redakteur". Er kann es sein, wenn er die tatsächlichen Voraussetzungen, wie wir sie eben kennen gelernt haben, erfüllt. Im übrigen aber wird es bei einer Redaktion, die mehrere Personen umfaßt, einer Vereinbarung überlassen bleiben müssen, welcher von den Redakteuren der verantwortliche sein soll. Dabei ist natürlich immer Voraussetzung, daß als solcher nur jemand in Betracht kommen kann, der tatsächlich für die betr. Nummer auch wirkliche Redaktionstätigkeit im oben näher dargelegten Sinne ausgeübt hat. Daß danach ein Wechsel des verantwortlichen Redakteurs von Nummer zu Nummer möglich ist, ergibt sich

aus dem Gesagten von selbst. Keineswegs aber ist dem KG. beizutreten, wenn es in dem Urt. v. 26. Oktober 1891 (Goltd. Arch. 39, S. 374) meint: „Der Chefredakteur ist für den gesamten Inhalt der Zeitung verantwortlich, soweit nicht für einzelne Teile des Blattes andere Personen als verantwortliche Redakteure auf dem Blatte selbst ausdrücklich benannt sind . . . . . Die Verantwortlichkeit folgt aus der Bezeichnung als „Chefredakteur" an der Spitze des Blattes in Verbindung mit § 7 Preß. G. von selbst, ohne daß sie mit dem Zusatz ‚verantwortlich' noch besonders angedeutet zu werden braucht." An sich ist vielmehr der Chefredakteur nur der geistige Oberleiter des Blattes, der dessen gesamte Haltung, seine politische Tendenz usw. zu bestimmen hat.

Vgl. dazu die bei v. Liszt, österr. Pr. S. 81 vom Wesen des Redakteurs im allgemeinen gegebene Schilderung. Ähnlich v. Schwarze-Appelius S. 55; Klöppel S. 220; Koller S. 71; Delius S. 28.

VII. Haben wir danach die Frage, wer unter dem verantwortlichen Redakteur zu verstehen sei, im Rahmen dieses Paragraphen, wie wir hoffen, nach Möglichkeit geklärt, wobei wir wegen der Wichtigkeit des Begriffs für das gesamte Preßrecht entsprechend dem in der Einleitung gegebenen Hinweis absichtlich oft eingehender geworden sind, als es das Thema der Arbeit unbedingt erfordert, so steht für uns damit auch fest, wer der zur Aufnahme der Berichtigung im konkreten Falle Verpflichtete ist.

Das Gesetz bestimmt genau die Nummer, in welche die Berichtigung aufzunehmen ist, nämlich die nach Empfang der Einsendung nächstfolgende, für den Druck nicht bereits abgeschlossene. Unsere Definition vom Begriff des verantwortlichen Redakteurs, welche auf die für die einzelne Nummer geltenden tatsächlichen Verhältnisse abgestellt ist, macht infolgedessen die Entscheidung sehr leicht. Derjenige Redakteur, welcher in dem von uns dargelegten Sinne für diese vom Gesetz genau bezeichnete Nummer verantwortlich ist, und nur er ist der eigentliche Träger der Verpflichtung aus § 11 RPrG.

So auch Oetker, S. 322 Anm. 1; Klöppel, S. 242; Meves, S. 341 f.; v. Schwarze-Appelius, S. 78; Delius, S. 38; OLG. Braunschweig i. Urt. v. 3. Februar 1909 (Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 56, S. 125).

Sind mehrere verantwortliche Redakteure benannt, so ergibt sich aus der Vorschrift des § 7 Abs. 2 RPrG., daß

die Benennung nach Teilen getrennt zu erfolgen habe, als verpflichteter Redakteur derjenige, welcher für den betr. Teil verantwortlich ist, in welchem sich die zu berichtigende Mitteilung befand. Aus dem Gesagten erhellt, daß der verantwortliche Redakteur derjenigen Nummer, welche die zu berichtigende Mitteilung enthielt, und der zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtete nicht dieselbe Person zu sein brauchen. Ja, es ist denkbar, daß noch ein dritter Redakteur in Betracht kommt, nämlich derjenige, welcher zur Zeit des Eingangs der Berichtigung die Redaktion besorgt. Da der Einsender über diese internen Verhältnisse der Zeitung regelmäßig natürlich nicht orientiert ist, so wird man nicht verlangen können, daß er sich mit seinem Berichtigungsbegehren an den eigentlich Verpflichteten wendet, sondern es genügt, wenn er einen auf den vorhergehenden Nummern benannten Redakteur oder auch nur „die Redaktion" (eine Ausdrucksweise, deren sich das RPrG. in § 13 selbst bedient,) um Aufnahme ersucht. (Vgl. das Urteil des BayrOberstLG. v. 14. März 1905 in Regers Entscheidungen 26, S. 295.) Der Redakteur aber, in dessen Hände die Berichtigung gelangt, haftet bei Abgabe der Redaktionsgeschäfte dafür, daß sie an den zuständigen verantwortlichen Redakteur weitergegeben wird. (So auch Klöppel, S. 236 u. 243.)

§ 6.

Gegenstand der Berichtigung.

Gegenstand der Berichtigung sind nach § 11 RPrG. die in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen.

I. Daraus ergibt sich zunächst die Beschränkung auf periodische Druckschriften. Der Begriff der Druckschrift ist im § 2 RPrG., zu dem dann noch der einzige Artikel des Gesetzes betr. die Stimmzettel bei öffentlichen Wahlen v. 12. März 1884 gekommen ist, genau festgelegt und gilt kraft ausdrücklicher Bestimmung für das ganze Gesetz. Trotzdem herrscht über diesen Begriff keineswegs Klarheit. (Vgl. dazu Gusti S. 89 Anm. 1 und die dort Zitierten.) Es würde zu weit führen, zu der Fülle der hier in Betracht kommenden Fragen Stellung zu nehmen. Im wesentlichen können wir uns mit der von Gusti — S. 81 ff. — gegebenen Analyse der „Druckschrift" einverstanden erklären und sehen mit ihm als die vier Hauptmerkmale an: 1. einen Inhalt, d. h. eine Gedankenäußerung; 2. einen Körper, d. h. Objektivierung der Gedankenäußerung in irgendeiner Gestalt; 3. die unbegrenzte Vervielfältigungsmöglichkeit und 4. Veröffentlichung.

Für die periodische Druckschrift ist im § 7 cit. ebenfalls eine Legaldefinition enthalten. Es sind „Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen." Dabei ist die genaue Innehaltung der Fristen nicht erforderlich. Das Hauptmerkmal bleibt immer das unbegrenzt häufige Wiederkehren des Erscheinens, welches wenigstens begrifflich möglich ist, wenn auch die betr. Druckschrift von vornherein nur für eine bestimmte Zeit geplant war. Zu unterscheiden ist daher die periodische Druckschrift von dem sog. Lieferungswerk, bei dem jeder einzelne Teil, mag er auch in bestimmten Zeiträumen wiederkehren, doch von vornherein nicht dazu ausersehen ist, ein selbständiges, in sich geschlossenes Ganzes

zu bilden, sondern zur Vollendung eines im Entstehen begriffenen großen Ganzen beizutragen. (Ähnlich RG. i. d. Entsch. v. 24. Juni 1886 — E. 14, S. 279, Nr. 2 und 3 —.) Das Wesen der periodischen Druckschrift ist somit „das Unbegrenzte, der Anspruch auf ewige Dauer, die der einzelnen Nummer den Charakter eines selbständigen Gliedes in einer endlosen Kette verleiht". (Von Liszt, S. 20.) Gleichgültig ist dabei Inhalt und Form der Druckschrift. Insbesondere unterliegen auch die im § 9 Abs. 2 RPrG. genannten, ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienenden Druckschriften dem Berichtigungszwange. Ferner ist es gleichgültig, ob die periodische Druckschrift im allgemeinen Anzeigen aufnimmt oder nicht, während die Verpflichtung aus § 10 RPrG. (Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen) nur Blätter der ersten Art trifft. Für die Unterscheidung zwischen Zeitung und Zeitschrift lassen sich bestimmte Regeln nicht geben, sie ist quaestio facti. Mit dem Gesagten stimmen im wesentlichen Theorie und Praxis überein.

II. Daß der Berichtigungszwang auf periodische Druckschriften beschränkt ist, liegt in der Natur der Sache begründet. Die periodische Presse steht in engstem Zusammenhange mit dem Leben und Weben des Volkes und findet die weiteste Verbreitung, sie ist der Pulsschlag der Zeit. Dadurch, daß dieselbe Zeitung immer wieder, meistens Tag für Tag zu ihrem Leserkreise spricht, also gerade durch die Periodizität ihres Erscheinens, gewinnt sie erhöhten Einfluß auf das Publikum, und ihre Mitteilungen üben deshalb eine gewisse autoritative Wirkung aus. (Vgl. oben § 3, III. 3.) Andererseits ist sie aber auch ohne Mühe in der Lage, die Gegendarstellung eines Beteiligten so bald zu bringen, daß sie noch auf den Leser einzuwirken vermag, ehe der Gedankenkreis der zu berichtigenden Mitteilung aus seinem Gedächtnis entschwunden ist. Bei anderen Druckerzeugnissen, vor allen Dingen Büchern, liegen die Verhältnisse nicht derartig. Es kommt hinzu, daß hier eine Berichtigung praktisch auf unverhältnismäßige Schwierigkeit stoßen und einen ganz erheblichen Aufwand erfordern würde. Es wäre billigerweise eine Berichtigung frühestens in der nächsten Auflage zu verlangen. Wollte man aber auf deren überdies zweifelhaftes Erscheinen warten, so würde der Hauptzweck, die Schnelligkeit der Entgegnung, vereitelt werden. Gegenüber den nicht periodischen Druckschriften muß der § 200 RStGB. helfen, welcher — allerdings nur im Falle der Beleidigung — dem

Beteiligten die Befugnis gibt, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Nach den Darlegungen des Abg. Dr. Bamberger ist die französische Praxis so weit gegangen, auch bei Büchern die Berichtigungspflicht zu statuieren, der durch den Druck eines besonderen Kartonblattes Genüge getan werden mußte. (Vgl. Sten. Ber. I, S. 415.)

III. Das deutsche Preßgesetz begrenzt sogar auch noch den Kreis der periodischen Druckschriften, welche der Berichtigungspflicht unterliegen. Nach § 12 RPrG. sind die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, davon ausgenommen. Die Regierungsvorlage sprach von amtlichen Druckschriften schlechthin, die Reichstagskommission aber hat die Beschränkung auf deren eigentlichen amtlichen Teil noch ausdrücklich hinzugefügt. (Bem. z. § 13, Sten. Ber. III, S. 251/52.) Danach unterliegt also im übrigen die sog. „Regierungspresse" dem Berichtigungszwange, und auch die „offiziösen" Erklärungen sind davon nicht befreit. Inwieweit kirchliche Organe amtlichen Charakter haben, hängt von den kirchen- und staatsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten ab. Soweit sie danach in Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments handeln, werden sie regelmäßig hinsichtlich des § 12 cit. den Staatsbehörden gleich zu achten sein. In diesem Umfange rechtfertigt sich die Bestimmung des § 12 aus Zwecken der staatlichen Autorität.

Kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 13 RPrG.) unterliegen ferner die auf mechanischem oder chemischem Wege (Lithographie, Autographie, Metallographie, Durchschreiben) vervielfältigten periodischen Mitteilungen, die sog. „Korrespondenzen", sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den im Preßgesetz für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen, also auch dem Berichtigungszwange nicht, obwohl sie ihrem Wesen nach vielfach den Charakter der periodischen Druckschrift haben. Die preußische Rechtsprechung hatte denn auch die Frage, ob solche Korrespondenzen als Zeitungen anzusehen seien, verschieden beantwortet. Das OTr. hatte sie bejaht, das KG. verneint. (Vgl. Heilborn S. 17.) Das RPrG. hat über diese Preßerzeugnisse daher eine ausdrückliche Bestimmung getroffen und so jeden Zweifel ausgeschlossen. Der Grund der Befreiung wird in der nur an Redaktionen erfolgenden Ver-

breitung zu suchen sein, wodurch die Wirkung auf die große Öffentlichkeit lediglich eine mittelbare ist, eine Erwägung, welche besonders hinsichtlich des Berichtigungszwanges zutrifft.

Daß endlich Druckschriften, die im Inlande verbreitet werden, aber im Auslande erscheinen, ein Fall, der besonders an den Grenzen des Deutschen Reiches häufig sein wird, der Berichtigungspflicht nicht unterliegen, ist selbstverständlich, da die ausländischen Redakteure ja der deutschen Gesetzesgewalt entzogen sind.

IV. Berichtigt werden können nach dem Gesetz nur die in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen. Dieser Bestimmung entspricht genau die Vorschrift, daß sich die Berichtigung selbst auf tatsächliche Angaben zu beschränken habe. Beidemale handelt es sich um ein und denselben Begriff. Er soll daher hier im Zusammenhange erörtert werden, so daß damit sowohl die „mitgeteilten Tatsachen", als auch die Beschränkung der Berichtigung auf „tatsächliche Angaben" ihre Erledigung finden.

Der Begriff der Tatsachen ist vom Gesetzgeber auch sonst häufiger verwertet, z. B. in den §§ 131, 186, 187 und 263 RStGB. Die Frage aber, was darunter zu verstehen sei, ist lebhaft kontrovers. Sie dreht sich hauptsächlich darum, ob zu den Tatsachen nur in die äußere Erscheinung tretende, sinnlich wahrnehmbare Facta, also die greifbaren, realen Geschehnisse (sog. äußere Tatsachen) gehören, oder auch Vorgänge des Seelenlebens, wie z. B. Motive und Zwecke eines Menschen, die zwar nicht unmittelbar sinnfällig, aber doch aus Umständen, die nach außen hin hervortreten, wahrnehmbar sind (sog. innere Tatsachen; vgl. dazu das treffende Beispiel bei v. Schwarze-Appelius, S. 74 Anm. 18).

1. Den ersteren engen Standpunkt vertritt das OLG. Breslau in der Entscheidung vom 22. Januar 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 374 f.), indem es als tatsächliche Angaben „bejahende oder verneinende Mitteilungen über äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse" bezeichnet. Ganz ebenso spricht sich das OLG. Celle i. Urt. v. 24. Juni 1893 aus. (Goltd. Arch. 41, S. 72.) Das Hauptkriterium ist ihm die Möglichkeit des Beobachtetwerdens. Da diese aber nur bei den in die äußere Erscheinung getretenen Vorkommnissen bestehe, so müßten innere Tatsachen ausscheiden. (In dem konkreten Falle hatte es sich um die Behauptung gehandelt, daß die von anderer Seite gemachten Angaben

lügenhaft und verleumderisch seien.) Auch das OLG. Rostock versteht unter mitgeteilten Tatsachen nur in die äußere Erscheinung getretene Vorkommnisse. (Beschl. v. 10. März 1909 — Mecklenb. Zeitschr. 27, S. 308.)

In der Literatur finden sich nur vereinzelte Anhänger dieser Auffassung. So Delius S. 40; Stenglein (nach eigener Angabe S. 306 Nr. 7) in den früheren Auflagen seines Kommentars; anscheinend auch Meves S. 336; v. Schwarze in den früheren Auflagen (nach Angabe der Note 18 in der 4. Aufl.).

2. Die zweite Ansicht teilt dagegen das Urteil des KG. v. 25. Okt. 1894 (Goltd. Arch. 42, S. 305), welches die Feststellung, daß jemand zufrieden sei, als den Ausspruch einer Tatsache betrachtet. (Vgl. auch d. Urt. d. OLG. München v. 10. März 1891 — Goltd. Arch. 39, S. 375 Anm. —.) Dieser weitergehende Standpunkt, der die inneren Tatsachen mit einbegreift, hat auch in der Literatur seine Anhänger.

So v. Schwarze-Appelius S. 74; Stenglein S. 306 Anm. 7; Ebner S. 44.

Er wird ebenfalls vom Reichsgericht vertreten. In der Entsch. v. 13. Okt. 1891 (E. 22, S. 158) heißt es: „Innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargethan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, sind daher aus dem Kreise der Thatsachen nicht ausgeschlossen . . . . .“ Derselbe Gedanke findet sich i. d. Urt. v. 14. November 1893 (E. 24, S. 387), welches auf die vorerwähnte Entscheidung Bezug nimmt.

3. Dieser umfassenden Auslegung des Tatsachenbegriffs kann nur beigepflichtet werden. Nur er wird den praktischen Bedürfnissen gerecht. Wollte man der ersten Ansicht folgen, so würde der Kreis der der Berichtigungspflicht unterliegenden Preßmitteilungen in einem Maße eingeengt werden, wie es dem von uns entwickelten Grundgedanken des Berichtigungsinstituts und auch sicher dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß der Standpunkt, welcher sich nur auf die streng äußeren Erscheinungstatsachen beschränkt, in sich geschlossener ist. Es besteht bei ihm keine Gefahr, daß auf das Gebiet der Urteile und Schlußfolgerungen übergegriffen werde. Für unsere Meinung wird es dagegen nicht immer leicht sein, die Abgrenzung gegen dieses Gebiet vorzunehmen.

Denn darüber kann kein Zweifel herrschen, daß reine Urteile, Ergebnisse abstrakter Schlußfolgerungen, vor allem Kritiken und dergl. der Berichtigungspflicht nicht unterliegen.

Aber auch nur sie allein wollte das Gesetz ausscheiden, wenn es von Tatsachen spricht. (So auch OLG. Hamburg i. Urt. v. 1. August 1894 — Goltd. Arch. 42, S. 305 —.) Was zu dieser Klasse gehört, wird sich allgemein kaum feststellen lassen, sondern der Entscheidung des einzelnen Falles vorzubehalten sein. Jedenfalls aber ist dabei immer zu bedenken, daß der Begriff der sinnlich in die Erscheinung tretenden Tatsache und der des Urteils keine scharfen Gegensätze sind, sondern sich oft sehr nahe berühren, ja daß nach psychologischer Erfahrung eigentlich auch jede rein sinnlich-unmittelbare Wahrnehmung das Ergebnis eines Denkprozesses und der Ausspruch dieser Wahrnehmung daher streng genommen auch eine Schlußfolgerung darstellt. Insbesondere aber gibt es eine ganze Reihe von Schlußfolgerungen und Urteilen, welche Behauptungen über reale Vorgänge betreffen, die ihrem Inhalte nach nur im Wege der Deduktion aufgestellt werden können. Die Entscheidung des OLG. Breslau v. 25. Juli 1894 (Goltd. Arch. 42, S. 303), der die Behauptung zugrunde lag: „Auch in unserem Orte scheint der Bund der Landwirte zusammenzuschmelzen", nennt mit Recht eine derartige Behauptung „ein Urteil, welches die Behauptung einer Tatsache enthält, die von dem Urteil nicht zu trennen ist und deshalb zugleich eine Tatsache im Sinne des Gesetzes ist."

Vgl. dazu auch das Urt. d. RG. v. 29. Oktober 1886 (Rechtspr. 8, S. 649 f.); ferner OLG. Braunschweig i. Urt. v. 3. Februar 1909 (Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 56, S. 122 f.) und KG. i. Urt. v. 26. Januar 1891 (Goltd. Arch. 38, S. 460 f.).

Solche schlußfolgernden Behauptungen, für die das alltäglichste Beispiel wohl der Ausspruch ist: „Die und die Sache gehört mir", können dem Berichtigungszwange nicht entzogen werden. Als maßgebendes Moment wird man nach alledem mit Stenglein (S. 306 Anm. 7) und RG. (E. 22, S. 158) ansehen müssen, daß die Angabe sich auf einen in seiner Individualität erkennbaren, konkreten Vorgang bezieht, der in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist. Zweifelsfrei steht dagegen, wie schon angeführt, fest, daß Kritiken im eigentlichen Sinne, z. B. wissenschaftliche, literarische, Kunst- und Theaterkritiken, also im wesentlichen jene Klasse von Meinungsäußerungen, wie sie der § 193 RStrGB. im Anfange nennt, niemals der Berichtigungspflicht unterliegen.

In Frankreich hat jedoch im Gegensatz zur deutschen Rechtsauffassung die ständige Rechtsprechung des Kassationshofes auch in solchen Fällen die Berichtigungspflicht bejaht. (Vgl. Kitzinger S. 875 und oben § 2, IV. 2.)

V. Haben wir danach den Begriff der Tatsache genügend geklärt, so sind jetzt noch einige Einzelfragen zu erörtern:

1. Die wichtigste davon ist, ob es auf die Wahrheit der mitgeteilten Tatsachen ankommt. Für uns bedarf diese Frage keiner allzulangen Erörterung, denn ihre Beantwortung ergibt sich mit zwingender logischer Notwendigkeit aus dem oben unter § 3, I und II Gesagten. Dort wurde als Kerngedanke des Berichtigungsinstituts der Grundsatz „audiatur et altera pars" erkannt und die streng formelle Natur der Berichtigungspflicht dargelegt. Wir sahen weiter, daß es sich bei unserem Rechtsgebilde eigentlich um ein Recht auf Entgegnung handelt, und daß vorangegangene Rechtsgüterverletzung, wie sie in der Behauptung unwahrer Tatsachen von Kitzinger — S. 883 — erblickt wird, nicht Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs bildet, daß dieser vielmehr ein durchaus primärer ist. (Oben § 3, III, 2.) Der Ausdruck „berichtigen" aber ist vom subjektiven Standpunkt des Einsenders der Entgegnung zu verstehen, welcher seinerseits die Behauptung aufstellt, die Preßmitteilung sei unrichtig. Daß für das Gesetz der Ausdruck „berichtigen" gleichbedeutend mit „entgegnen" ist, geht übrigens unzweifelhaft daraus hervor, daß es im Abs. 3 des § 11 RPrG. selbst von der Entgegnung spricht. Das preußische Preßgesetz v. 12. Mai 1851 hatte in dieser Beziehung die zweifelsfreieste Fassung, indem es in seinem § 26 von der „Entgegnung zur Berichtigung" redet.

Aus alledem folgt notwendigerweise, daß es völlig unerheblich ist, ob die zu berichtigende Mitteilung objektiv wahr ist oder nicht, ob also die „Berichtigung" tatsächlich eine solche im strengen Wortsinne ist. Berner drückt diesen Gedanken treffend dahin aus: „Wir haben uns daher unter Berichtigung nur eine Entgegnung zu denken, welche berichtigen will, wenn sie auch nicht wirklich berichtigt." (S. 233.) Der Redakteur muß somit eine Berichtigung auch aufnehmen, wenn er von der Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen und demgemäß der Unwahrheit der Berichtigung fest überzeugt ist, ja wenn er dafür die untrüglichsten Beweise in Händen hat. Und selbst wenn er in dem auf Grund von § 19 Abs. 1 Ziffer 3 RPrG. etwa gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren den Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen

dem Richter klipp und klar erbrächte, oder gar diese Wahrheit gerichtsnotorisch wäre, so müßte er dennoch bestraft und, wie auch im Falle seiner Freisprechung wegen guten Glaubens, die nachträgliche Aufnahme der Berichtigung angeordnet werden.

Ein derartiges Ergebnis mag manchem sehr befremdlich erscheinen und vielleicht das Rechtsgefühl fein empfindender Naturen geradezu empören. Eine solche ehrliche Entrüstung kommt bei Kitzinger — S. 892 ff. — zum Ausdruck. Nach ihm ist die Verlogenheit der Presse „zur praesumptio juris et de jure erhoben" (S. 896). Aber auch er legt seinen Standpunkt nur de lege ferenda dar, während er die Gültigkeit des von ihm bekämpften Zustandes hinsichtlich des geltenden Rechts nicht leugnen kann. Wenn wir den bereits früher entwickelten Grundgedanken des Gesetzes noch einmal kurz ins Auge fassen, dann erscheint aber dieser Zustand gar nicht als ein so ungeheuerlicher. Die Waffengleichheit, das gleiche Gehör für beide Teile ist ein durchaus gesundes Prinzip. Die Entgegnung soll, um wirksam zu sein, schnell erfolgen, was unmöglich wäre, wenn erst eine Untersuchung über ihre materielle Wahrheit eintreten müßte. Vor dem Forum der Öffentlichkeit soll mit möglichster Beschleunigung der Kampf der entgegengesetzten Darstellungen ausgefochten werden. Der letzte Zweck des Berichtigungsinstituts ist, wie wir sahen, die Ermittelung der Wahrheit, aber das Publikum hat darüber zu richten, auf wessen Seite sie sich befindet, nicht dagegen der Richter und noch weniger der Redakteur, welcher selbst Partei ist. Diesem bleibt dagegen unbenommen, seinerseits wieder der Berichtigung eine Entgegnung gegenüber zu stellen. Das gibt allerdings dem Einsender das nochmalige Recht auf Gehör, und so kann Replik und Duplik usw. erfolgen. (Vgl. unten § 8, II.)

Diese Auffassung fand auch beim Zustandekommen des Gesetzes in den Reichstagsverhandlungen ihren prägnanten Ausdruck. Der Abg. Abecken hatte in der zweiten Lesung einen Zusatzantrag zu dem die Strafvorschrift enthaltenden § 22 der Kommissionsbeschlüsse (§ 19 des Gesetzes) gestellt, welcher lautete: „Zuwiderhandlungen gegen § 12 (§ 11 des Gesetzes) sind straflos, wenn der Angeklagte die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Thatsachen beweist" (Nr. 84, IV d. Drucks., Sten. Ber. III, S. 276) und den Antrag ausdrücklich damit begründet, daß er durch ihn den materiellen Charakter der Berichtigung festgestellt wissen wollte. Der Reichstag lehnte jedoch den Antrag ab, nach-

dem er auch vom Bundeskommissar v. Brauchitsch und vom Berichterstatter Marquardsen bekämpft worden war. (Sten. Ber. I, S. 461 ff.) Letzterer hob ausdrücklich hervor, daß das ganze System, nach welchem die Berichtigungspflicht im Gesetzentwurf unter Billigung des Reichstages geregelt worden war, ein streng formelles und der Antrag Abecken damit unvereinbar sei. (A. a. O. S. 463.) Dieser von Marquardsen hevorgehobene Grundgedanke des Systems aber ist durch die sonstigen Abänderungen, welche der Paragraph im Laufe der Beratungen erfuhr, in keiner Weise berührt worden.

Unter Bezugnahme auf die eben angeführten Tatsachen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hat denn auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 6. Oktober 1893 (E. 24, S. 278) sich in unserem Sinne ausgesprochen, und wir fassen daher unsere Darlegungen mit dem Kerngedanken dieses Urteils zusammen: „Die dort vorgeschriebene Berichtigungspflicht aber ist nur eine formelle, mit anderen Worten, die Frage, ob eine Berichtigung aufzunehmen, ist von der materiellen Erwägung, ob die mitgeteilten Thatsachen einer Berichtigung bedürfen, vollständig zu trennen."

In demselben Sinne haben entschieden: OLG. Hamburg am 6. Februar 1891 (Goltd. Arch. 39, S. 197 f.) und am 1. Aug. 1894 (Goltd. Arch. 42, S. 305); OLG. Celle am 6. Februar 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 375 f.); OTr. am 27. April 1877 (Goltd. Arch. 25, S. 353); KG. am 5. Februar 1885 (Jahrb. V, S. 301).

Auch die Wissenschaft steht nahezu einmütig auf diesem Standpunkte: vgl. Ebner S. 44; Koller S. 82 Anm. 3; Kah S. 83; von Liszt S. 93 f., derselbe, österr. Pr. S. 175; Delius S. 39 Anm. 4; Meves S. 343; Berner S. 233; v. Schwarze-Appelius S. 67 f.: Stenglein S. 305 Anm. 1; Klöppel S. 239 f.; von Mangoldt S. 21 Anm. 5 b; Heilborn S. 28. A. M. anscheinend Kayser S. 588 („Berichtigt werden kann nur das, was falsch ist.") und Zellner S. 19 ff., welcher den vergeblichen Versuch unternimmt, seine Ansicht eingehend zu begründen.

Die einzige Ausnahme von dem hier aufgestellten Grundsatze bilden die Parlamentsberichte. Bei ihnen kommt es auf die Wahrheitstreue an. (Vgl. das Nähere darüber unten sub. 3.)

2. Gleichgültig ist es, ob die Tatsachen als auf eigener Wissenschaft der Zeitung beruhend und als eigene Be-

hauptung mitgeteilt oder aus fremder Quelle übernommen werden, sei es, daß diese ausdrücklich angeführt wird oder der Redakteur doch einen Zusatz macht, der erkennen läßt, daß er nur von anderen Behauptetes wiedergeben will. Ja selbst dann kann der Redakteur von der Berichtigungspflicht nicht befreit sein, wenn er eine Verwahrung gegen die Richtigkeit der Mitteilung bringt, etwa durch ein Fragezeichen oder durch Wendungen wie: „Unter allem Vorbehalt teilen wir eine Meldung des XY-Blattes mit", oder: „Die Verantwortung für die Richtigkeit der Meldung müssen wir dem XY-Blatte überlassen" oder: „Gerüchtweise verlautet" und dergl.

A. M. OLG. Hamburg i. Urt. v. 1. August 1894 (Goltd. Arch. 42, S. 304) und sehr weitgehend v. Liszt S. 97 und derselbe, österr. Pr. S. 179, der schon in der Angabe der Quelle einen Schutz des nachdruckenden Blattes gegen eine sich auf den materiellen Inhalt der wiedergegebenen Mitteilung beziehende Berichtigung erblickt.

Denkbar ist, daß der Redakteur um Aufnahme der Berichtigung einer Berichtigung ersucht wird. Es können in einer Berichtigung Tatsachen behauptet sein, welche dritte Personen berühren und diese veranlassen, auch ihrerseits das Wort zu nehmen. Streng genommen müßte man, da ein Unterschied zwischen eigenen und fremden Mitteilungen des Blattes nicht besteht, den Redakteur zur Aufnahme für verpflichtet erklären. Doch es ergibt sich hier die Einschränkung von selbst, daß der Berichtigungszwang sich nur auf solche von anderer Seite herrührende Preßmitteilungen erstreckt, welche das Blatt freiwillig aufgenommen hat. Da aber zum Abdruck der ersten Berichtigung eine Verpflichtung bestand, so wäre es eine unbillige Härte, wollte man auch in Bezug auf deren Inhalt wiederum eine Berichtigung für zulässig erklären und damit möglicherweise eine endlose Kette von Entgegnungen schaffen. Es kommt hinzu, daß in solchen Fällen auch die beiden Parteien, welche den Wortkampf ausfechten, nicht mehr dieselben sind, wie sie das Gesetz im Auge hat. Nach seinem Grundgedanken steht auf der einen Seite immer die Zeitung als solche, vertreten durch ihren Redakteur, während hier die beiden Partner irgend welche anderen Personen wären.

Durchaus zutreffend stellt aber im übrigen das erwähnte Urteil des OLG. Hamburg als allgemeinen Grundsatz auf, daß der Begriff „mitteilen" sowohl das Behaupten als auch das Verbreiten im Sinne der §§ 131 u. 186 RStrGB. in sich schließt. Danach kann also, wenn mehrere Blätter ein und

dieselbe Mitteilung wiedergeben, von jedem derselben Berichtigung verlangt werden.

Vgl. auch das Urt. d. KG. v. 26. Januar 1891 (Goltd. Arch. 38, S. 460); Klöppel S. 238; Berner S. 241; Stenglein S. 306 Anm. 7; Koller S. 82 Anm. 4; v. Schwarze-Appelius S. 68 u. 74; Marquardsen S. 88 Anm. 6.

A. M. v. Liszt S. 97, welcher meint, daß bei Wiedergabe einer fremden Behauptung die Berichtigung sich nur darauf beziehen könne, daß diese Tatsache nicht so, wie wiedergegeben, behauptet sei.

3. Aus dem Bereiche der berichtigungspflichtigen Tatsachen sind jedoch auf Grund von Art. 22 der Reichsverfassung und § 12 RStrGB. wahrheitsgetreue (nicht notwendig wortgetreue!) Berichte über Verhandlungen des Reichstages, eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates ausgenommen. Das hat auch die Reichstagskommission als ihre einmütige Meinung festgestellt. (Vgl. Sten. Ber. III, S. 251. Der dort enthaltene Ausdruck „wortgetreue" ist nur ein Schreibfehler, es muß „wahrheitsgetreue" heißen.) An der Richtigkeit dieses Standpunktes kann füglich nicht gezweifelt werden. Denn, sind solche Berichte nach den erwähnten Gesetzbestimmungen „von jeder Verantwortlichkeit frei", so können sie auch nicht der Beschränkung durch den Berichtigungszwang unterworfen sein. „Was von dem Majus gilt, wird auch von dem Minus anzunehmen sein, als welches sich die Berichtigungspflicht darstellt." (Marquardsen S. 89.)

Der innere Grund ist jedenfalls derselbe. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, daß die Verhandlungen der Parlamente, die zum allgemeinen Wohle geführt werden, auch weiteste, durch nichts behinderte Verbreitung finden, und so, wie sie geschehen sind, ohne irgend welche Beschränkung zur Kenntnis des Publikums gelangen. Deshalb wird man auch den betreffenden Abgeordneten und den anderen in den Verhandlungen zu Worte gekommenen Personen kein Berichtigungsrecht einräumen können, falls eben der Bericht wahrheitsgetreu ist, und insofern eine Ausnahme von dem Grundsatze machen müssen, daß die materielle Wahrheit der Preßmitteilung unerheblich sei. Denn eine solche Abweichung von diesem Prinzip ergibt sich ja schon daraus, daß nur, wie erwähnt, wahrheitsgetreue Berichte befreit sind. Immer bleibt mithin die Berichtigungspflicht gegenüber Parlamentsverhandlungen insoweit bestehen, als behauptet

werden kann, daß der betreffende Redner die ihm in den Mund gelegte Äußerung nicht oder nicht so, wie berichtet, getan habe. Es ist dann eventuell Sache des Richters, an der Hand des offiziellen Stenogramms festzustellen, ob der Zeitungsbericht wahrheitsgetreu ist und demgemäß eine Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung besteht oder nicht. Diese amtlichen stenographischen Berichte selbst sind der Berichtigungspflicht unter keinen Umständen unterworfen. (Vgl. oben III.) Wir haben es hier also sachlich nicht mit einem Privileg der Presse, sondern mit einem solchen zu tun, das in der Natur der Parlamentsverhandlungen begründet liegt.

Klöppel — S. 238 — dehnt die Befreiung auch auf Verhandlungen kommunaler Körperschaften aus. Wenn hierfür auch der gleiche innere Grund sprechen mag, wie hinsichtlich der Parlamentsverhandlungen, so könnte man doch zu einem solchen Ergebnis nur auf dem Wege einer weitgehenden Analogie gelangen, die positiven Gesetzesbestimmungen bieten jedenfalls dafür ohne weiteres keinen Anhalt. Ebensowenig können Gerichtsverhandlungen ausgenommen sein. Die Reichstagskommission hat sie zwar a. a. O. neben den Kammerverhandlungen erwähnt, aber trotzdem kann diese Ansicht nicht als geltendes Recht betrachtet werden. Für die Befreiung von Gerichtsverhandlungen spricht nicht der gleiche innere Grund, wie bei den Parlamentsberichten, und wo sollte dann auch das Gebiet der berichtigungsfreien Preßmitteilungen aufhören? Der Standpunkt der Kommission bietet nur unklare Grenzlinien, was schon aus dem im Kommissionsbericht hinter „Gerichtsverhandlungen" angefügten Zusatz „usw." hervorgeht.

Es ist jedoch zu betonen, daß es sich bei den Berichten über Parlamentsverhandlungen um wirkliche Berichte handeln muß. Der Inhalt der Zeitung ist also nur insoweit von der Berichtigungspflicht befreit, als er objektiv referierend die Reden und Beschlüsse, sei es in größerem oder kleinerem Umfange, sei es auch nur in Form eines Résumés wiedergibt. Soweit dagegen der Redakteur seine subjektive Meinung einflicht, hört die Befreiung auf. Wenn er z. B. den Inhalt einer Rede zu einem politischen Leitartikel verarbeitet, dann unterliegt dieser ganze Artikel der Berichtigungspflicht. Ein „Bericht" ist ferner nur dann vorhanden, wenn er auch ein Gesamtbild der Verhandlungen gibt, also Rede und Gegenrede enthält, nicht aber schon dann, wenn die Zeitung etwa eine für ihre Zwecke besonders geeignete Rede oder Teile einer solchen herausgreift.

4. Eine weitere Frage ist die, ob auch Inserate der Berichtigungspflicht unterliegen. In der Literatur ist sie nur vereinzelt und meistens recht kurz erörtert. Meves — S. 336 — bejaht sie, während Klöppel — S. 239 — und Ebner — S. 45 Anm. 3 — einen verneinenden Standpunkt einnehmen. (Ebenso auch Bosch in „Kölnische Volkszeitung" 1911 Nr. 267.)

In dieser Form ist aber die Frage nicht richtig gefaßt. Um zu dem zutreffenden Resultat zu gelangen, muß sie vielmehr dahin formuliert werden, ob sich die Berichtigungspflicht auch auf den Inseratenteil erstreckt. Gehen wir hiervon aus, so ergibt sich folgender Gedankengang: § 11 RPrG. spricht schlechthin von dem in einer Zeitung veröffentlichten „Artikel". Es ist daher unerheblich, an welcher Stelle und in welchem Teile der Druckschrift der Artikel erschienen ist. Verlangt wird nur ganz allgemein, daß die Berichtigung in „demselben Teile" der Druckschrift, in welchem der zu berichtigende Artikel stand, aufgenommen werde. Der Inseratenteil als solcher ist somit nicht von der Berichtigungspflicht ausgenommen. Dagegen ist der Ausdruck „Artikel" mangels jeden anderen Anhalts aus dem Gesetze oder den Materialien nach dem gemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, zumal auch das französische Gesetz vom 25. März 1822 und das belgische Dekret vom 20. Juli 1831 vom „article" reden. Es muß daher die innerhalb des Inseratenteils befindliche Preßmitteilung im einzelnen Falle daraufhin geprüft werden, ob ein „Artikel" im eben angedeuteten Sinne oder ein wirkliches Inserat vorliegt, das von dem Begriff des Artikels, wie er gemeinhin verstanden wird, zu unterscheiden ist. Solche Inserate, insbesondere reine Geschäfts- und Familienanzeigen, hat das Gesetz vom Berichtigungszwange befreien wollen. Indem es nur von dem „Artikel" spricht, muß man hinsichtlich solcher wirklichen Inserate ein qualifiziertes Stillschweigen des Gesetzgebers annehmen. Steht aber andererseits im Inseratenteil ein Artikel, so findet auf ihn nichtsdestoweniger die Berichtigungspflicht Anwendung. Es wird nicht immer leicht sein, gegebenen Falles festzustellen, um welche der beiden Arten von Preßveröffentlichungen es sich handelt. Denn die Grenzen können flüssig sein, insbesondere, soweit die sog. „Reklamen" in Betracht kommen, die meistens, äußerlich wenigstens, in der Form eines Artikels gehalten sind. Deshalb kann man auch einem Inserat nicht lediglich aus dem Grunde, weil es hauptsächlich einen geschäftlichen oder familiären Anzeigenstoff enthält, die Eigenschaft eines

Artikels absprechen. Alle Einzelheiten müssen aber immer quaestio facti bleiben.

Ähnlich das sehr treffende Urteil des OLG. Braunschweig v. 3. Februar 1909 (Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 56, S. 123 ff.); Delius S. 40; Born S. 62; Hampe in DJZ. 1910, S. 1290 f.

A. M. auch hinsichtlich des Inseratenteils Ebner in DJZ. 1910, S. 1073 f.

Dieses Ergebnis ist durchaus befriedigend und entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Wollte man auch jedes eigentliche Inserat der Berichtigungspflicht unterwerfen, so würde das zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen. Man denke nur daran, daß dann das ganze Heer der Konkurrenten eines inserierenden Geschäftsmannes den Redakteur mit einer wahren Flut von Berichtigungen überschwemmen würde. Ganz besonders aber würde sich die Ausdehnung der Berichtigungspflicht auf wirkliche Inserate eben wegen deren Inhalts nicht mit der von uns vertretenen Auffassung des Berichtigungsanspruchs als eines Persönlichkeitsrechts vertragen.

Handelt es sich insbesondere um Geschäftsannoncen, so ist ihnen gegenüber ein Behelf in den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 mit seinen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen gegeben. (§§ 1 und vor allem 3, 13, 21 cit.) Es ist dann aber nur eine Rechtsbeziehung zwischen dem Inserenten und dritten Personen vorhanden, der Redakteur scheidet völlig aus. Lediglich, wenn er, der Verleger, Drucker oder Verbreiter der periodischen Druckschrift die Unrichtigkeit der Angaben kannten, ist auch gegen diese Personen die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs möglich. (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1 cit.) Dieser Fall wird aber wohl sehr selten sein, da bei der großen Zahl von Geschäftsannoncen, die einer Zeitung täglich zugehen, es regelmäßig unmöglich ist, sie auf die unbedingte Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen. (Vgl. im übrigen auch § 824 BGB.)

Andererseits würde es ebenso unhaltbar sein, wollte man den Inseratenteil als solchen ganz allgemein von der Berichtigungspflicht ausnehmen, wie es Ebner tut. (S. oben.) Die technischen Schwierigkeiten, die er als Grund für seine Ansicht anführt, können nicht maßgebend sein, denn sie sind bei gutem Willen zu überwinden. Durchschlagend ist jedenfalls die Erwägung, daß auf Grund der Ebnerschen Meinung die ganze Gesetzesbestimmung des Berichtigungsinstituts sehr

leicht illusorisch gemacht werden könnte. Man brauchte dann nämlich, um der Berichtigungspflicht zu entgehen, einen Artikel nur in den Inseratenteil zu lancieren. Der Redaktion wäre das für die von ihr ausgehenden Mitteilungen ein Leichtes, und für einen Inserenten wird die erforderliche Bezahlung kaum ein Hinderungsgrund sein, wie Ebner annimmt, wenn es ihm wirklich darauf ankommt, den Artikel ohne Gefahr der Berichtigung veröffentlicht zu sehen.

Man vergleiche als einen typischen Fall dieser Art die dem Urteil des OLG. Celle v. 6. Februar 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 375 f.) zugrunde liegende Preßmitteilung. Ohne die von uns erörterte Frage ausdrücklich zu berühren, teilt das genannte Gericht, wie aus der Entscheidung selbst hervorgeht, den hier dargelegten Standpunkt. Es ist auch unrichtig, wenn Klöppel — S. 239 — meint, daß der Berichtigungszwang nur gegenüber demjenigen Inhalte der Zeitung gegeben sei, welchen die Redaktion als solche veröffentlicht. Braucht man doch demgegenüber nur an die Auslassungen im Sprechsaal zu erinnern, die niemand von der Berichtigungspflicht ausnehmen wird.

5. Im Anschluß an die vorangehende Erörterung sei noch kurz die interessante Frage berührt, welche dem Brüsseler Apellgerichtshof vorgelegen hat, und von ihm verneinend entschieden ist, ob sich die Berichtigungspflicht auch auf Bilder, insbesondere Karrikaturen erstreckt. Wir möchten sie dahin beantworten, daß, wenn lediglich eine Karrikatur allein in der Druckschrift erscheint, keine Berichtigungspflicht gegeben ist. Zwar kann ein Bild Tatsachen oft drastischer und viel wirksamer mitteilen, als das Wort, aber es würde sich doch nicht, woran immer festzuhalten ist, um einen „Artikel" handeln. Ist dagegen das Bild eine zu dem Artikel gehörende Illustration, vielleicht mitten zwischen den Text eingestreut, so wird es damit zu einem integrierenden Bestandteil desselben, und, mag auch der Text selbst keinerlei Anlaß zur Berichtigung bieten, so wird man, um dem Zwecke des Gesetzes gerecht zu werden, doch in Bezug auf die Illustration dem Betroffenen das Recht der Berichtigung nicht vorenthalten dürfen. Allerdings kann er dieses dann, soll das Berichtigungsinstitut nicht zur Farce werden, nicht auch seinerseits in Form eines Bildes, sondern nur in einem Artikel ausüben.

Vgl. dazu Oppenheimer in DJZ. 1909, S. 432 und Stenglein S. 306 Anm. 7, welcher die Berichtigungspflicht bei bildlichen Darstellungen schlechthin ohne die von uns gegebene Einschränkung annimmt.

§ 7.

Die Beschaffenheit der Berichtigung.

Das Gesetz stellt für die Beschaffenheit der Berichtigung drei Erfordernisse auf, von denen das erste die Form, die beiden anderen den Inhalt betreffen.

I. In formeller Beziehung wird verlangt, daß die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist. Damit ist zugleich klar zum Ausdruck gebracht, daß die Berichtigung schriftlich abgefaßt sein muß, mithin der Redakteur nicht verpflichtet ist, eine Gegendarstellung des Beteiligten, welche dieser ihm mündlich vorträgt, in seinem Blatte zu bringen. Dagegen ist Übermittelung durch Telegramm, sofern dieses nur mit Wissen und Willen des Berichtigungsberechtigten dessen Namen enthält, aus Verkehrsgründen und in Anlehnung an § 127 BGB. für genügend zu erachten.

Weiter ist in diesem Zusammenhange, wenn es auch im Gesetze nicht ausdrücklich betont ist, zu erfordern, daß die Berichtigung normal lesbar ist, da man billigerweise von dem Redakteur nicht verlangen kann, zu ihrer Entzifferung besondere Mühewaltung aufzuwenden. (Über die Sprache der Berichtigung s. unten § 8, I. 3.)

Der „Einsender" ist gleichbedeutend mit dem Beteiligten. Es ist darunter also nicht etwa derjenige zu verstehen, welcher die Berichtigung der Redaktion, sei es schriftlich oder von Hand zu Hand übermittelt. Denn an der Unterschrift dieser Person, die sich der Beteiligte beliebig auswählen kann, liegt dem Gesetze nichts. Die Unterzeichnung soll gerade formell äußerlich die Aktivlegitimation des Beteiligten dartun. (Vgl. oben § 4, II. 2. c.) Deshalb muß auch die Unterschrift so abgegeben werden, daß der Redakteur genau weiß, wer damit gemeint ist. Man wird also z. B. bei einem sehr oft vorkommenden Namen, wie Müller oder Schulze zum mindesten die Hinzufügung des Vornamens, zweckmäßig auch des Standes zu verlangen haben.

Die Unterzeichnung ist nach dem Gesagten von großer rechtlicher Bedeutung. Dem hat auch das RG. i. d. Urt. v. 13. Februar 1900 in charakteristischer Weise dadurch Ausdruck gegeben, daß es ein solches Schriftstück für eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde im Sinne der §§ 267 ff. RStGB. erklärt und jemand, der unter anderem Namen eine Berichtigung verlangt hatte, der Urkundenfälschung für schuldig erachtet hat. Die Beweiserheblichkeit wurde einmal darin erblickt, daß ein urkundlicher Beweis für die Ausübung des Berichtigungsrechts und die dadurch entstehende Verpflichtung des Redakteurs erbracht werde, dann aber auch hinsichtlich der nach § 11 Abs. 3 RPrG. bestehenden Verpflichtung des Einsenders, für den den Raum der zu berichtigenden Mitteilung übersteigenden Teil seiner Berichtigung die üblichen Einrückungsgebühren zu bezahlen. (Vgl. E. 33, S. 137.)

Wenn nun auch die Vorschrift der Unterzeichnung entsprechend der rein formellen Natur des § 11 RPrG. sehr streng auszulegen ist, so darf man doch andererseits darin auch nicht übertreiben. Das tun aber zwei völlig konforme Entscheidungen des KG. v. 25. Oktober 1894 (Goltd. Arch. 42, S. 305 f.) und v. 19. Dezember 1901 (Goltd. Arch. 49, S. 339). In beiden Fällen waren der im übrigen in sich geschlossene Text der Berichtigung und das Ersuchen um deren Aufnahme in einem Briefe vereinigt, der am Ende die Unterschrift des Beteiligten trug. Das KG. hält das gesetzliche Erfordernis der Unterzeichnung dadurch nicht für gewahrt, sondern verlangt, daß an der Stelle innerhalb des Briefes, wo die eigentliche Berichtigung ihr Ende erreichte, gleichfalls die Unterschrift hätte erfolgen müssen. Diesem Standpunkt kann nicht beigepflichtet werden. Der oben angegebene Zweck der Unterzeichnung ist durch deren einmaliges Vorhandensein völlig erreicht. Die Unterschrift deckt dadurch, daß sie sich am Ende des Briefes befindet, dessen gesamten Inhalt, also auch die Berichtigung selbst, und darauf allein kam es dem Gesetze an. Deshalb kann man es auch nicht, wie das KG. als eine verbotene Änderung des Textes der Berichtigung ansehen, wenn der Redakteur sie mit Hinzufügung der Unterschrift zum Abdruck bringt, da letztere ja vorhanden ist. Meistens wird sogar das Publikum sein Berichtigungsrecht in der angegebenen Art und Weise ausüben, und es würde ein den Bedürfnissen des täglichen Lebens in nichts gerecht werdender Formalismus sein, wollte man die Ansicht des KG. teilen. Unter keinen Umständen aber kann dagegen

etwas eingewandt werden, wenn Berichtigungsverlangen und Berichtigung auch stilistisch zu einem Ganzen verwoben sind, wenn also z. B. der Redakteur ein Schreiben des Beteiligten erhält, welches beginnt: „Unter Berufung auf § 11 RPrG. ersuche ich Sie, die Mitteilung in Nr. . . Ihrer Zeitung, welche mich betraf, dahin richtig zu stellen, daß . . . . .“ Es ist dann eben dieses gesamte Schreiben, das natürlich nur eine Unterschrift zu haben braucht, zum Abdruck zu bringen.

Ist mithin hinsichtlich der äußeren Form in der Unterzeichnung der Berichtigung eine nicht zu strenge Praxis am Platze, so muß man doch daran festhalten, daß die Unterzeichnung von dem Beteiligten selber ausgeht. Das Persönlichkeitsrecht, als welches wir den Berichtigungsanspruch kennen gelernt haben, kann auch nach seiner formell erheblichen Seite nur in Person ausgeübt werden. Die Unterzeichnung der Berichtigung durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Rechtsanwalt, ist daher nicht statthaft, denn damit würde man die Bestimmung des § 11 cit. wiederum zu weitherzig auslegen.

Ebenso im Ergebnis BayrOberstLG. i. Urt. v. 20. Oktober 1906 (Seufferts Bl. Jahrg. 72, S. 211 f.); A. M. Ebner S. 48; v. Schröder S. 33, Fußnote.

Bei dem von dem Texte der Berichtigung wohl zu unterscheidenden Berichtigungsverlangen liegt jedoch die Sache anders. Das Gesetz schreibt dafür keinerlei Form vor, es bestimmt lediglich, daß ein Verlangen überhaupt gestellt werden muß. Auch eine ausdrückliche Bezugnahme auf den § 11 RPrG. ist nicht nötig. Das Verlangen kann daher vom Beteiligten selbst mündlich oder schriftlich erhoben werden, und er kann sich zu seiner Übermittelung auch jeder dritten Person bedienen. Demgemäß kann er ebenfalls einen anderen damit beauftragen, ein schriftliches Ersuchen um Aufnahme der Berichtigung für ihn zu unterzeichnen, sofern eben nur die Berichtigung selbst davon getrennt und von ihm selbst unterschrieben ist. (Vgl. das eben erwähnte Urteil d. BayrOberstLG.)

II. 1. In bezug auf die materielle Beschaffenheit, den Inhalt der Berichtigung bestimmt das Gesetz zunächst, daß er nichts Strafbares enthalten dürfe. Der Grund dieser Beschränkung ist ein sehr klar ersichtlicher: Die Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs nach §§ 20, 21 RPrG. umfaßt den gesamten Inhalt der Druckschrift. Eine Ausnahme hinsichtlich der Berichtigungen ist nicht gemacht. Nimmt

daher der Redakteur eine solche auf, so hat er auch dafür strafrechtlich einzustehen, und er kann sich nicht auf den Berichtigungszwang berufen. Eben deshalb gibt ihm das Gesetz das Recht, die Aufnahme einer Berichtigung mit strafbarem Inhalte zu verweigern. Die diesbezügliche Prüfung hat er auf eigene Verantwortung vorzunehmen, wie das ja auch bei dem übrigen Inhalte der Druckschrift der Fall ist. Es ist nicht zu verkennen, daß der Redakteur dadurch oft in eine sehr mißliche Lage kommen kann. Lehnt er nämlich eine Berichtigung wegen der seiner Meinung nach vorhandenen Strafbarkeit des Inhalts ab, so hat er möglicherweise ein Strafverfahren nach § 19 Abs. 1 Ziff. 3 RPrG. zu gewärtigen, während ihm andererseits im Falle der Aufnahme ein Strafverfahren nach §§ 20, 21 RPrG. drohen kann. Diese Schwierigkeit liegt aber in der ganzen Stellung des Redakteurs begründet, den das Gesetz ja ausdrücklich als „verantwortlichen" bezeichnet. Ein gewisses Korrektiv gegen diese schwierige Situation des Redakteurs ist dadurch gegeben, daß ihm bei beleidigendem Inhalte der Berichtigung in den meisten Fällen der Schutz des § 193 RStGB zur Seite steht. Das hat auch das RG. in der Entsch. v. 9. Oktober 1880 (E. 3, S. 40) ausdrücklich anerkannt, indem es ausführt, daß die zu wahrenden berechtigten Interessen nicht notwendig die eigenen des Täters zu sein brauchen. (Vgl. auch v. Mangoldt S. 21 Anm. 5d.) Im Anschluß an die erwähnte Entscheidung sei hinzugefügt, daß, wenn in der Person des Einsenders einer Berichtigung mit strafbarem Inhalte eigentliche persönliche Strafausschließungsgründe vorliegen, diese den Redakteur nicht berühren und er daher die Aufnahme ablehnen kann, nicht dagegen beim Vorhandensein von sachlichen Ausschließungsgründen.

Wenn der strafbare Inhalt den Redakteur selbst verletzt, insbesondere also, wenn die Berichtigung eine Beleidigung seiner Person darstellt, so besteht ebenfalls keine Aufnahmepflicht, da man ihm billigerweise nicht zumuten kann, selbst die Veröffentlichung solcher Artikel vorzunehmen, zumal darin ein Verzicht auf sein Strafantragsrecht erblickt werden könnte.

Ders. Mein. v. Schwarze-Appelius S. 72; Delius S. 43; OLG. München i. Urt. v. 13. Dezember 1883 (Goltd. Arch. 39, S. 375, Anm.).

In diesem Zusammenhange sei noch die prinzipiell wichtige Entsch. d. OTr. v. 27. April 1877 (Goltd. Arch. 25, S. 353) erwähnt, in der ausgeführt wird, daß der in einer

Berichtigung vorkommende Ausdruck „Unwahrheit“ nicht beleidigend und daher nicht strafbar sei. Diese Ansicht ist als durchaus zutreffend zu erachten, zumal wenn man bedenkt, daß die meisten Berichtigungen mit einer allgemeinen Bemerkung dahingehend beginnen werden, daß die Mitteilung des betr. Blattes unwahr sei.

2. Das zweite in § 11 RPrG. aufgestellte inhaltliche Erfordernis geht dahin, daß sich die Berichtigung auf tatsächliche Angaben zu beschränken habe. Der Begriff der „tatsächlichen Angaben“ deckt sich, wie wir oben § 6, IV hervorgehoben haben, durchaus mit dem der „mitgeteilten Tatsachen“ und ist in jenem Zusammenhange bereits eingehend erörtert worden. Der Parallelismus ergibt sich daraus, daß Tatsachen auch nur durch Tatsachen widerlegt werden sollen, denn für beide Teile, den Redakteur wie den Berichtigenden, müssen nach dem Prinzip der absoluten Waffengleichheit auch hinsichtlich des Inhalts ihrer Auslassungen genau dieselben Grundsätze gelten. Es sei daher an dieser Stelle nur nochmals betont, daß demgemäß insbesondere jede Kritik der Preßmitteilung unzulässig ist. Die häufig vorkommende einleitende Wendung dagegen, daß der Artikel der Zeitung unwahr sei, von der wir bereits feststellten, daß sie keine Beleidigung enthalte, ist ebensowenig eine Kritik, wie das OTr. in dem erwähnten Urteil auch ausgesprochen hat. Sie bedeutet vielmehr weiter nichts, als eine einleitende Hervorhebung des Berichtigungsgedankens, durch die zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Tatsachen der Preßmitteilung bestritten werden. Von Interesse ist ferner noch eine Entscheidung des KG. v. 5. Februar 1885 (Jahrb. V, S. 297 ff.), wonach die Grenzen tatsächlicher Angaben nicht überschritten werden, wenn dem Redakteur, der in der Zeitung unter Berufung auf den Befund einer gerichtlichen Obduktion bestimmte Tatsachen behauptet hatte, von der Staatsanwaltschaft eine Berichtigung in Form der Mitteilung des Obergutachtens einer medizinischen Fachbehörde zugeht.

Die tatsächlichen Angaben, auf die sich die Berichtigung zu beschränken hat, müssen aber weiter derart sein, daß sie zur Richtigstellung erforderlich erscheinen, zum mindesten aber mit der zu berichtigenden Preßmitteilung in gedanklichem Zusammenhange stehen. Es ist dies zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, muß aber in sinngemäßer Auslegung desselben verlangt werden. Man kann dem Redakteur nicht zumuten, eine Berichtigung aufzunehmen, welche zwar nur tatsächliche Angaben enthält, darunter aber solche,

die mit dem Gegenstande der Berichtigung ganz und gar nichts zu tun haben, vielleicht etwa nur gemacht sind, um unter dem Deckmantel einer Berichtigung und unter Mißbrauch des Rechts aus § 11 RPrG. in die Zeitung gebracht zu werden. (Vgl. dazu das Urt. d. OLG. Dresden v. 7. September 1905 — Annalen 27, S. 199 ff. —.)

III. Fehlt es an einem der unter I. und II. angeführten Erfordernisse, so ist der Redakteur nicht verpflichtet, die Berichtigung aufzunehmen. Wenn er sich nun in dem wegen der Nichtaufnahme stattfindenden Strafverfahren nur auf einen oder den anderen Weigerungsgrund beruft und dieser sich der richterlichen Prüfung nicht als stichhaltig darstellt, so ist das Gericht dennoch verpflichtet, von Amts wegen zu untersuchen, ob sich nicht eine Ablehnung etwa aus einem anderen Grunde rechtfertigt, auch wenn ihn der Redakteur nicht vorgebracht hat. Es folgt dies wiederum daraus, daß das Berichtigungsinstitut nicht dem Zivilrechte angehört und demgemäß der Grundsatz, daß lediglich das Parteivorbringen zu berücksichtigen ist, keine Geltung finden kann.

Der Redakteur kann die Berichtigung nur im Ganzen ablehnen und hat keine Befugnis, sie in entsprechend abgeänderter Gestalt zu bringen. Das ergibt sich aus dem Sinn des Verbots in § 11 RPrG., Einschaltungen oder Weglassungen vorzunehmen. (Vgl. unten § 8, II.) Die eingesandte Berichtigung bleibt stets ein unantastbares Ganzes. Der Redakteur hat nur die Wahl zwischen ihrer unveränderten Aufnahme oder Ablehnung. Hat daher die Berichtigung strafbaren Inhalt, so darf er nicht etwa die strafbaren Stellen ausmerzen und den übrigen Text veröffentlichen. Ebensowenig ist es ihm gestattet, eine Berichtigung, bei welcher Urteile mit Tatsachen vermengt sind, nur insoweit zu bringen, als sie tatsächliche Angaben enthält, oder aus einer Berichtigung nicht zum Gegenstand derselben gehörende Tatsachen fortzulassen.

> A. M. das erwähnte Urt. d. OLG. Dresden v. 7. Sept. 1905 (Annalen 27, S. 199 ff.), was wenigstens daraus hervorgeht, daß es die von der Vorinstanz erfolgte Freisprechung nicht gerügt hat, obwohl der Redakteur die Berichtigung nur teilweise zum Abdruck gebracht hatte.

Daß keine Verpflichtung zu einer solchen Zurechtstutzung der Berichtigung besteht, ist angesichts des Wortlauts des Gesetzes selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Hervorhebung, wie es z. B. v. Liszt — S. 96 — tut. Dagegen erkennen v. Mangoldt — S. 21 Anm. 5a —,

Koller — S. 85 — und Berner — S. 237 — dem Redakteur ein Recht auf Ausscheidung des nicht tatsächlichen Inhalts zu, letztere beiden, indem sie das Verbot von Einschaltungen oder Weglassungen in solchen Fällen für unverbindlich erklären.

Wenn der Redakteur nun eine Berichtigung aus einem der besprochenen Gründe abgelehnt hat, so ist damit der Berichtigungsanspruch keineswegs erloschen. Vielmehr steht es dem Beteiligten frei, eine neue, den gesetzlichen Erfordernissen genügende Berichtigung einzusenden. Denn erst dann ist der Anspruch konsumiert, wenn die Berichtigung tatsächlich in der Zeitung erschienen ist.

§ 8.

Die Erfüllung der Berichtigungspflicht.

Über die Art und Weise, wie die Berichtigungspflicht zu erfüllen ist, enthält das Gesetz Vorschriften in dreierlei Beziehung: einer äußerlich-formellen, einer inhaltlich-textlichen und einer räumlichen.

I. Wir sahen schon, als wir das Berichtigungsinstitut nach seiner rechtlichen Natur betrachteten, daß ihm der Grundgedanke der Waffengleichheit innewohnt: Die Erklärungen beider Teile sollen sich die Wage halten. Diesem vom Gesetz streng durchgeführten inneren Prinzip des Parallelismus von Rede und Gegenrede, dessen Konsequenzen im einzelnen wir bereits kennen lernten, entspricht nun auch ein äußerlich-formeller, gewissermaßen augenfälliger Parallelismus. Er kommt in der Bestimmung des § 11 Abs. 2 RPrG. zur Geltung, daß der Abdruck der Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels zu geschehen habe.

1. In der Schnelligkeit der Entgegnung liegt das Hauptmoment ihrer Wirksamkeit begründet. Die Erklärungen müssen Schlag auf Schlag erfolgen, um den Eindruck, welchen der Leser von der Preßmitteilung empfangen hat, baldigst wieder auslöschen zu können. (Vgl. oben § 6, II.) Deshalb soll zum Abdruck der Berichtigung die erste Nummer gewählt werden, welche dazu überhaupt möglich ist. Dies ist die nach Empfang der Einsendung nächstfolgende. Der Zeitpunkt des Eingangs des Berichtigungsverlangens ist also von erheblicher Bedeutung, und der Berichtigende wird daher gut tun, sich den Beweis für den Eingang seines Berichtigungsverlangens bei der Redaktion zu sichern. Diesen Zweck erreicht natürlich am vollkommensten die Zustellung durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers gemäß § 132 BGB.

Es würde aber für den Redakteur bezw. den Verleger der Zeitung mit großen Härten verbunden sein, hätte das Gesetz die Forderung der Aufnahme in die nächste Nummer ohne Einschränkung aufgestellt. Der Druckbetrieb kann es mit sich bringen, daß die betr. Nummer bei Eingang der Berichtigung zwar noch nicht erschienen, aber doch schon völlig vorbereitet ist. Deshalb ist die Aufnahme in sie nicht mehr vorgeschrieben, wenn sie für den Druck bereits abgeschlossen ist. Diese Bestimmung ist nur im drucktechnischen Sinne zu verstehen, ein Gesichtspunkt, der im einzelnen Falle die richtige Entscheidung ermöglicht. Wenn also z. B. das Manuskript der Nummer schon fertig ist, so muß die Berichtigung doch noch in den Text eingeschaltet werden, vorausgesetzt, daß dadurch nicht die ganze Kalkulation über die Raumverteilung in einer den Betrieb störenden Weise durchbrochen wird. Wenn dagegen der Text vom Drucker bereits gesetzt ist, so besteht unter keinen Umständen eine Verpflichtung, die Berichtigung noch in die Nummer aufzunehmen. Das gilt auch für die einzelnen Teile derselben. Das Gesetz spricht zwar nur von der abgeschlossenen Nummer, aber, da es andererseits, wie bereits erwähnt, die Aufnahme der Berichtigung in denselben Teil verlangt, in dem die zu berichtigende Mitteilung stand, so kann auch für den Begriff „abgeschlossen" nur dieser Teil in Betracht kommen. (A. M. Meves S. 345.) Wenn die nächste Nummer ein Extrablatt ist, so ist der Redakteur zwar nicht verpflichtet, in ihm die Berichtigung zu bringen, da das Gesetz ganz offenbar nur die normale Reihenfolge der Nummern im Auge hat. Andererseits aber wird man die Verpflichtung als erfüllt ansehen müssen, wenn der Redakteur freiwillig die Berichtigung in das Extrablatt aufnimmt. Dem Gesetz kam es, wie wir sahen, bei seiner Vorschrift nur darauf an, die Schnelligkeit der Entgegnung zu sichern. Dem aber wird bei einem Extrablatt in ganz hervorragender Weise genügt, und außerdem pflegen solche Blätter weit über den Kreis des gewöhnlichen Lesepublikums hinaus verbreitet zu werden. Der Einsender der Berichtigung ist also in keiner Weise beschwert, im Gegenteil, es wird ihm noch mehr gewährt, als er zu verlangen berechtigt ist.

2. In dem weiteren Erfordernis, daß die Berichtigung in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift zu erfolgen hat, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, tritt der erwähnte äußere Parallelismus am deutlichsten hervor. Zwischen Preßmitteilung und Berichtigung wird eine

äußere Symmetrie statuiert. Es soll das Gesamtbild der beiden Artikel innerhalb der Zeitung, wie sie sich dem Leser darstellen, das gleiche sein. Erwartet er nach der Lektüre der Preßmitteilung, daß auch der Beteiligte sich dazu äußern werde, so soll er nicht erst lange zu suchen brauchen, wo in der vielleicht sehr umfangreichen Zeitung sich die Berichtigung befindet, sondern gleich wissen, wohin er beim Durchblättern der Nummer seinen Blick zu richten hat.

a) Deshalb ist der Begriff des „Teils der Druckschrift" möglichst eng zu fassen. Er ist nicht etwa in demselben Sinne zu verstehen, wie im § 7 Abs. 2 RPrG., wo es sich um die gewöhnlichen Hauptteile einer Zeitung im weiteren Sinne handelt, wie den politischen, lokalen, Feuilleton-, Inseratenteil usw. (Vgl. oben § 5, V.) Der „Teil", den § 11 Abs. 2 cit. im Auge hat, kann sehr wohl eine Unterabteilung der erwähnten Hauptabschnitte sein. Jede der Übersichtlichkeit wegen gemachte Abgrenzung, gleichviel, nach welchen Gesichtspunkten sie erfolgt, ist maßgebend, so z. B. im politischen Teil nach Materien, wie äußerer und innerer Politik, Sozialpolitik, Kolonialpolitik usw., im lokalen Teil nach Wochentagen, im Feuilleton nach Prosa und Gedichten und dergl. mehr.

Ist nun auch der Begriff des Teils hier möglichst eng zu umschreiben, so ist doch andererseits nicht erforderlich, daß die Berichtigung auch genau an derselben Stelle gebracht werde, wie die zu berichtigende Mitteilung. Ein gewisser Spielraum, wie er schon aus technischen Gründen nötig ist, muß dem Redakteur immer bleiben. Nur ist auch da wiederum eine Grenze insofern gegeben, als es ihm nicht gestattet sein darf, böswilligerweise die Berichtigung zwar innerhalb desselben Teils, aber an einer so versteckten oder abweichenden Stelle zu bringen, daß sie dort niemand vermutet. Das Gesetz hätte in dieser Beziehung allerdings etwas genauere Bestimmungen treffen können, aber auch eine sinngemäße Auslegung seines gegebenen Wortlauts wird den Einsender vor solcher Benachteiligung schützen. Hier hat im einzelnen Falle das richterliche Ermessen Platz zu greifen, dem im übrigen gerade in bezug auf den Abs. 2 des § 11 RPrG. nur ein verhältnismäßig geringes Betätigungsfeld gegeben ist.

b) Das Erfordernis derselben Schrift, welches das Gesetz ferner aufstellt, trägt ebenfalls sehr dazu bei, das Bild äußerer Gleichheit zwischen Preßmitteilung und Berichtigung zu gewährleisten. Gemeint ist die Verwendung derselben

Schriftzeichen. Auch hier muß man dem Zwecke der Bestimmung entsprechend möglichst eng interpretieren. Es handelt sich also nicht nur um eine Gleichheit, insofern als etwa lateinische oder deutsche, Druck- oder Schreibschriftlettern in Frage kommen, sondern auch die Größe und die sonstige Beschaffenheit der Typen im einzelnen muß dieselbe sein.

Auch hier darf aber, ähnlich wie in der Frage des Extrablatts (oben I. 1) das Prinzip der korrespondierenden Gleichheit nicht in sklavischer Bindung an den Wortlaut des Gesetzes dahin übertrieben werden, daß man eine Verletzung der Berichtigungspflicht selbst dann für vorliegend erachtet, wenn etwa zum Abdruck der Berichtigung größere, auffälligere Lettern verwandt werden, wie es Delius — S. 45 Anm. 10 — tut. Denn damit gewährt der Redakteur dem Einsender ebenfalls ein Plus, das dem äußerlich sichtbaren Hervortreten seiner Berichtigung nur förderlich sein kann.

3. Über die Sprache der Berichtigung trifft das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, und diese Frage ist daher besonders kontrovers. Weder die Regierungsvorlage und deren Motive, noch der Kommissionsbericht enthalten darüber eine Angabe. Erst in der zweiten Lesung stellte der Abg. Dr. v. Donimierski den Antrag, nach den Worten „von dem Einsender unterzeichnet" einzuschalten: „in der Sprache, in welcher die periodische Druckschrift erscheint, verfaßt" (Aktenst. Nr. 85 III — Sten. Ber. III, S. 276). Er begründete seinen Antrag hauptsächlich unter Bezugnahme auf die in polnischer Sprache erscheinenden Blätter, denen man nicht zumuten könne, deutsch abgefaßte Berichtigungen, wie solche ihnen häufig zugingen, zum Abdruck zu bringen. (Sten. Ber. I, S. 413.) Der Berichterstatter Abg. Marquardsen bekämpfte aber den Antrag, weil es nicht gut angehe, daß etwa eine deutsche Behörde genötigt werde, Berichtigungen in einer anderen als der (deutschen) Amtssprache zu erlassen. (Sten. Ber. I, S. 419.) Der Reichstag lehnte denn auch den Antrag ab. (A. a. O. S. 420.)

Hieraus folgert nun die herrschende Ansicht, daß der Berichtigende nicht an die Sprache der Druckschrift gebunden sei, in jedem Falle aber die deutsche wählen dürfe.

Kayser S. 588, Heilborn S. 28 und Berner S. 236 f. geben schlechthin dem Einsender die Wahl der Sprache, während v. Scharze-Appelius S. 75 und Stenglein S. 305 Anm. 4 zwar auch grundsätzlich jede Sprache für zulässig erklären, der Aufnahmepflicht aber eine natür-

liche Schranke in der Unmöglichkeit des Satzes für die Druckerei gezogen wissen wollen.

Meves S. 346 und Ebner S. 50 f. erachten entweder die deutsche oder die Sprache der Druckschrift, nicht aber eine dritte für zulässig.

Demgegenüber halten wir daran fest, daß die Berichtigung nur in der Sprache, in welcher die zu berichtigende Mitteilung erschienen ist, gebracht werden darf. Das wird meistens die Sprache sein, in der die Druckschrift allgemein abgefaßt ist, da eine Zeitung gewöhnlich durchgängig in ein und derselben Sprache erscheint. Es sind aber Fälle denkbar, in welchen ein Blatt eine Nummer oder einen Teil derselben oder auch nur eine einzelne Mitteilung in einer Sprache bringt, die von der sonst gewählten abweicht. Um daher alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen und unseren Standpunkt konsequent zu betonen, müssen wir die Sprache der zu berichtigenden Mitteilung als allein maßgebend zugrunde legen.

Die herrschende Ansicht läßt sich nicht, wie es bei den sie vertretenden Schriftstellern und Gerichtsentscheidungen mit Vorliebe geschieht, aus der Ablehnung des Antrages v. Donimierski rechtfertigen. Es könnte eine solche Rechtfertigung doch nur per argumentum e contrario versucht werden. Der Grund der Ablehnung war jedoch folgender: Der Reichstag hielt es gar nicht für notwendig, eine ausdrückliche Bestimmung über die Sprache der Berichtigung in das Gesetz aufzunehmen, was im Interesse der Klarheit allerdings zu bedauern ist. Er war, wie aus den Ausführungen des Abg. Dr. Elben hervorgeht, der Meinung, der Fall der Berichtigung in anderer Sprache als derjenigen der Zeitung werde praktisch kaum eintreten, und sah deshalb den Antrag v. Donimierski als etwas Selbstverständliches und daher Überflüssiges an. (Sten. Ber. I, S. 413.) Aus diesem Gesichtspunkt erfolgte deshalb seine Ablehnung.

In der Tat enthält der Antrag einen Gedanken, der sich aus dem ganzen System des § 11 RPrG. und dem Zweck des Gesetzes von selbst ergibt. Das Forum, wor welchem Preßmitteilung und Entgegnung erscheinen, ist das Leserpublikum der betr. Zeitung. Ihm fällt, wie wir oben (§ 3, I) sahen, das Richteramt im Streite der einander widersprechenden Darstellungen zu. Deshalb muß auch die Berichtigung in einer Sprache erscheinen, welche diesem Publikum geläufig ist, und das ist regelmäßig diejenige, in der die zu berichtigende Mitteilung bezw. die Zeitung erscheint. Die gegenteilige Ansicht geht von einer sehr engen Basis aus, indem sie lediglich den

Standpunkt des Berichtigenden wahren zu müssen glaubt, den eigentlichen inneren Zweck des Berichtigungsinstituts dabei aber ganz aus dem Auge läßt. Dieser aber würde beinahe völlig illusorisch gemacht, wenn z. B. in einer polnischen Zeitung, die nur oder doch überwiegend polnisch sprechende Leser hat, eine deutsche Berichtigung erschiene. Diejenigen, für welche die Berichtigung eigentlich bestimmt ist, würden sie gar nicht verstehen können. Daraus erhellt, daß mit der gegnerischen Meinung auch nicht einmal den Interessen des Berichtigenden gedient wäre, sie also in keiner Beziehung den Bedürfnissen gerecht wird.

Es kommt noch hinzu, daß der äußere Parallelismus zwischen Preßmitteilung und Berichtigung, der, wie wir sahen, das für den Abs. 2 des § 11 RPrG. maßgebende Prinzip ist, bei beliebiger Wahl der Sprache sehr häufig durchbrochen werden würde. Man denke nur daran — und damit zeigt sich deutlich auch die praktische Unhaltbarkeit des gegnerischen Standtpunktes —, daß die gewählte Sprache mit lateinischen Lettern geschrieben wird (z. B. Französisch, Polnisch), während der zu berichtigende Artikel in deutschen Typen erschienen war. Ein noch krasserer Fall läge dann vor, wenn die Sprache der Berichtigung ihre besonderen, sowohl von den deutschen wie lateinischen Lettern abweichenden Schriftzeichen hat (z. B. Russisch, Griechisch, Türkisch). In solchen Fällen würde also der Redakteur, selbst wenn er diese Schriftzeichen zur Verfügung hat, und die Berichtigung in ihnen abdruckt, direkt der positiven Gesetzesbestimmung, daß die Berichtigung in derselben Schrift, wie der zu berichtigende Artikel zu erfolgen habe, zuwiderhandeln! Diese Schwierigkeiten suchen nun, wie erwähnt, einige Vertreter der gegnerischen Ansicht dadurch zu überwinden, daß sie der Aufnahmepflicht eine natürliche Schranke in der Unmöglichkeit des Satzes für die Druckerei gezogen wissen wollen. Damit sind sie aber in keiner Weise konsequent. Es würde sich nicht um eine objektive, sondern nur um eine subjektive Unmöglichkeit handeln, und man kann doch die Entscheidung einer so wichtigen, prinzipiellen Frage nicht von den zufälligen, drucktechnischen Verhältnissen der betr. Zeitung abhängig machen.

Weiter aber würde der Grundsatz, daß die Wahl der Sprache dem Berichtigenden gänzlich freistehe, dazu führen, daß auch in deutschen Blättern fremdsprachige Berichtigungen aufzunehmen wären! Wenn demgegenüber manche Vertreter der Gegenansicht nur die Wahl zwischen der Sprache des

Blattes und der deutschen lassen wollen, so ist dieser Standpunkt ein ganz willkürlicher, indem er einfach für deutsche Zeitungen ein im Gesetze in keiner Weise begründetes Privileg statuiert. Die oben erwähnten staatsrechtlichen Erwägungen aber, daß man insbesondere einer Behörde nicht zumuten könne, sich einer anderen als der Amtssprache zu bedienen, mit denen der Abg. Marquardsen im Reichstage operierte, und die auch von Meves — S. 346 — und Ebner — S. 50 — angeführt werden, sind durchaus verfehlt. Wir sahen schon oben (§ 4, II. 2. e. aa.), daß im Gegensatz zu früheren Gesetzgebungen die von Behörden ausgehenden Berichtigungen keinerlei Vorrecht genießen. Es ist ihnen jeder amtliche Charakter genommen. Das Berichtigungsrecht steht ihnen nur aus demselben Grunde und in gleicher Weise zu, wie jedem anderen „Beteiligten". Berichtigt daher eine Behörde eine Preßmitteilung, so tut sie dies nicht als Behörde, sondern einfach als Beteiligter, und sie kann deshalb auch in Bezug auf die Sprache keine Ausnahmestellung einnehmen. Wenn Meves a. a. O. behauptet, daß eine Behörde sich in ihren amtlichen Mitteilungen gar keiner anderen als der deutschen Sprache bedienen dürfe, so vermögen wir das nicht einzusehen. Ganz ungeachtet der eben betonten Tatsache, daß es schon irrig ist, wenn er die von einer Behörde ausgehende Berichtigung als amtliche Kundgebung ansieht, braucht man nur daran zu erinnern, daß Behörden, besonders im diplomatischen Verkehr, sehr häufig in die Lage kommen werden, eine andere als die deutsche Sprache zu verwenden.

Kann nach alledem der Redakteur eine Berichtigung, welche ihm in einer anderen als der Sprache der zu berichtigenden Mitteilung zugeht, zurückweisen, so ist er andererseits jedoch nicht berechtigt, eine Übersetzung in die Sprache seines Blattes vorzunehmen, selbst wenn er dies aus Gefälligkeit für den Einsender tun wollte. Das Gesetz verbietet ihm, wie wir sogleich unter II. sehen werden, jegliche Änderung an dem Texte der Berichtigung, mithin auch eine so einschneidende, wie sie in einer Übersetzung liegt. (Vgl. dazu auch oben § 7, III.)

In der Literatur wird die diesseitige Ansicht von der ausschließlichen Anwendung der Sprache der zu berichtigenden Mitteilung nur von v. Liszt S. 99 f. und Krueckemeyer in Jur. Monatsschr. für Posen etc. 1903, S. 160 vertreten.

Die Rechtsprechung steht dagegen durchweg auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung. Vgl. dazu ins-

besondere das Urt. d. OLG. Posen v. 11. Mai 1907 (Goltd. Arch. 56, S. 117 f.), das zum mindesten die deutsche Landessprache unbedingt für zulässig erklärt; ferner die bei Ebner S. 49 unter XIV zitierten Entscheidungen.

II. In inhaltlich-textlicher Beziehung schreibt das Gesetz vor, daß die Berichtigung „ohne Einschaltungen oder Weglassungen" aufzunehmen ist: Sie ist, wie schon betont wurde, ein unantastbares Ganzes. Es liegt im Wesen des Entgegnungsrechts, daß, soll die Entgegnung ihre volle Wirkung ausüben, der Berichtigende auch vollständig und ohne Unterbrechung sich äußern kann. Der Leser soll, wenn er die Berichtigung liest, nur unter ihrem Eindruck stehen. Hat doch auch die zu berichtigende Preßmitteilung ungeschmälert auf ihn einwirken können. Hier kommt also wiederum der Grundsatz kar zum Ausdruck: Unbedingt gleiches Gehör für beide Teile. „Schon der Anstand erfordert, daß man dem Gegner, welcher berichtigen will, nicht ins Wort falle, noch weniger das Wort abschneide", bemerkt treffend Berner S. 236.

Die fragliche Gesetzesvorschrift ist strikte auszulegen. Es ist daher jede, auch die geringste Einschaltung oder Weglassung unter allen Umständen unzulässig. Der Redakteur darf kein Fragezeichen, Ausrufungszeichen, „sic", „oho", „na also" oder dergl. dazwischen schieben, selbst Äußerungen seiner Zustimmung müssen konsequenter Weise als verboten gelten. Auch ein schlechtes Deutsch, eine falsche Interpunktion oder orthographische Fehler darf er nicht abändern. Er darf auch den Text nicht durch Zahlen oder sonstige Zeichen unterbrechen, welche einen Hinweis auf etwaige, die Berichtigung glossierende und kommentierende Anmerkungen enthalten. Denn auch sie stören die Einheitlichkeit des Textes, wie ihn der Berichtigende abgefaßt hat. Daß es unzulässig ist, die Berichtigung in verschiedenen Abschnitten, vielleicht sogar auf mehrere Nummern verteilt zu bringen, ist selbstverständlich, da hierin eine dolose Umgehung des vom Gesetze beabsichtigten Zweckes liegen würde. (Vgl. dazu v. Schwarze-Appelius S. 71.) Die Unterschrift des Berichtigenden ist ebenfalls mit abzudrucken, auch dann, wenn die Berichtigung etwa mit den Worten eingeleitet wird: „Herr X Y schreibt uns . . ."

Dagegen kann der Redakteur der Berichtigung seinerseits eine Vorbemerkung voranschicken oder hinter dem wörtlich abgedruckten Text Zusätze machen, in welchen er die Darlegungen des Berichtigenden zu entkräften versucht. Das gibt dann allerdings diesem wiederum das Recht auf

eine neue Entgegnung, und begrifflich ist so eine Fortsetzung ad infinitum denkbar. (A. M. Born S. 61/62.)

Das österreichische Gesetz vom 17. Dez. 1862 verbietet bei amtlichen Berichtigungen in dieselbe Nummer, in welcher der Abdruck erfolgt, Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufzunehmen. (Vgl. oben § 4, II. 2. e. aa.)

In der zweiten Lesung hatte der Abg. Ackermann beantragt, dem Redakteur auch Bemerkungen und Zusätze zu verbieten. (Aktenst. Nr. 84 III, 1 — Sten. Ber. III S. 275 —.) Er begründete seinen Antrag damit, daß das Publikum jeder Meinungsäußerung des Redakteurs, wenn sie im technischen Zusammenhange mit der Berichtigung stehe, größere Beachtung schenken werde, als der Berichtigung, und dadurch werde deren Eindruck auf den Leser wieder paralysiert. (Sten. Ber. I, S. 414.) Der Antrag wurde aber abgelehnt (a. a. O. S. 420) und damit zum Ausdruck gebracht, daß derartige Zusätze erlaubt sein sollten.

III. Was den Raum der Berichtigung anbelangt, so bestimmt das RPrG. im Abs. 3 des § 11, daß die Aufnahme kostenfrei erfolgt, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

1. Der Umfang des unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Raumes war in den einzelnen Preßgesetzen sehr verschieden geregelt. Während unser RPrG. den Raum der zu berichtigenden Mitteilung zugrunde legt, war für andere Gesetze der Raum des zu berichtigenden Artikels maßgebend, und zwar gewährten sie hier bald den einfachen, bald den doppelten Raum desselben, oder sie bemaßen den Raum auch wahlweise nach einer bestimmten Buchstabenzahl, wie z. B. das bis zu 1000 Buchstaben gewährende belgische Dekret v. 20. Juli 1831. (Vgl. dazu v. Liszt, österr. Pr. S. 176 u. 181, insbesondere Anm. 3.) Das badische Gesetz vom 28. Dezember 1831, welches gar keinen bestimmten Raum festsetzte, gewährte unentgeltliche Aufnahme nur für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen, während für jede andere Berichtigung die vollen Einrückungsgebühren zu bezahlen waren. Der Kommissionsbericht der ersten badischen Kammer bemerkte dazu: „Wollte man die unentgeltliche Einrückung aller widerlegenden Artikel ohne Unterschied fordern, so würde man die Redactoren verurtheilen, die Spalten ihrer Blätter oft mit uninteressanten und aus-

gedehnten Artikeln zu füllen." (Badische Materialien S. 107; vgl. auch oben § 2, IV. 1.)

Nach der Regierungsvorlage für das deutsche RPrG. sollte der Raum des zu berichtigenden Artikels gewährt werden, weil man glaubte, damit einen der Presse günstigen Standpunkt einzunehmen. (Sten. Ber. III, S. 135 u. 140.) Die Kommission legte jedoch den Artikel überhaupt nicht als Maßstab zugrunde, sondern die zu berichtigende Mitteilung. Sie meinte damit etwaiger Ungebühr zu steuern, weil in einem Artikel möglicherweise nur wenige Zeilen das eigentlich zu Berichtigende enthalten könnten. (Sten. Ber. III, S. 251 u. 259.) Im Plenum des Reichstages war man über die Frage geteilter Ansicht. (Vgl. a. a. O. I, S. 413 ff.) Ein Antrag des Abg. Dr. Bähr, wonach die Berichtigung tunlichst in dem Umfange der zu berichtigenden Mitteilung gehalten sein sollte, und der nach der Begründung des Antragstellers bezweckte, dem richterlichen Ermessen freien Spielraum zu lassen (a. a. O. S. 417), wurde in der zweiten Lesung angenommen. (A. a. O. S. 421.) In der dritten Lesung wurde diese Fassung aber wieder beseitigt und nach dem Antrage des Abg. Marquardsen, der auch in anderer Beziehung die Beschlüsse zweiter Lesung wesentlich abgeändert wissen wollte, als unentgeltlicher Raum derjenige der zu berichtigenden Mitteilung gewährt. (Vgl. Nr. 175, 2 der Drucks. — Sten. Ber. III, S. 481 u. I, S. 1100 —.)

Mit der überwiegenden Meinung der Literatur kann diese Regelung nicht als zweckentsprechend angesehen werden. Zum mindesten hätte man den Raum des zu berichtigenden Artikels gewähren müssen. Zwar sind die Bedenken, welche der Kommissionsbericht dagegen geltend macht, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, obwohl sie immerhin nur Ausnahmefälle betreffen. Aber andererseits muß doch berücksichtigt werden, daß es, wie der Abg. Ackermann treffend ausführte, „leichter ist zu verleumden als sich zu verteidigen, und daß zur Widerlegung der Regel nach viel mehr Worte als zum Angriff gehören." (Sten. Ber. I, S. 414.) Da gewöhnlich eine Berichtigung nicht gut anders möglich ist, als daß sie im Eingange noch einmal die zu berichtigenden Tatsachen zusammenfaßt, so wird deren Anführung allein häufig schon den unentgeltlich zur Verfügung stehenden Raum erschöpfen.

Diesem Mißstande gegenüber kann auch das freie richterliche Ermessen nicht helfen, wie es v. Liszt — S. 100 — und Marquardsen — S. 87 — walten lassen wollen.

Denn angesichts der klaren Gesetzesbestimmung bleibt dafür kaum noch Spielraum übrig, die Tätigkeit des Richters ist vielmehr in dieser Beziehung lediglich darauf beschränkt, mit der Elle zu messen. Höchstens wird seine freie Interpretation in solchen Fällen Platz greifen können, wo die zu berichtigenden Mitteilungen durch einen ganzen Artikel hin an verschiedenen Stellen verstreut sind. Ohne Frage wäre es gerade in bezug auf den kostenfreien Raum am besten gewesen, alle Einzelheiten dem billigen Ermessen des Richters zu überlassen, und es ist daher zu bedauern, daß der von dieser Erwägung ausgehende Antrag Bähr nicht Gesetz geworden ist.

> Das badische Gesetz v. 2. April 1868 ließ für das richterliche Ermessen Freiheit, indem es bestimmte, daß eine Berichtigung unentgeltlich nur aufgenommen zu werden brauchte, wenn sie den Raum des berichtigten Artikels nicht erheblich überstieg.

2. Soweit die Berichtigung den vom Gesetze unentgeltlich gewährten Raum überschreitet, kann sie nicht etwa zurückgewiesen werden. Auch eine sehr lange Berichtigung muß der Redakteur im allgemeinen aufnehmen, doch wird man hier aus Billigkeitsrücksichten doch dann eine Grenze ziehen müssen, wenn die Berichtigung so ungebührlich lang ist, daß sie eine offensichtliche Chikane darstellt. (Vgl. oben § 4, II. 2. c; — A. M. v. Liszt S. 100, der den Redakteur zur Aufnahme selbst der weitläufigsten Berichtigung für verpflichtet hält.)

Auch hinsichtlich des den kostenfreien Raum übersteigenden Teils der Berichtigung gelten alle gesetzlichen Erfordernisse genau so, wie für den gratis aufzunehmenden Teil. Auch er muß also durch die Unterschrift des Beteiligten mit gedeckt sein, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken, wie andererseits dem Redakteur keine Einschaltungen und Weglassungen gestattet sind. Der einzige Unterschied besteht eben in der Verpflichtung des Berichtigenden zur Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren.

Diese Verpflichtung kann aber niemals dahin ausgelegt werden, daß der Redakteur sie zum Anlaß nehmen dürfte, den Abdruck der Berichtigung zu verweigern. Das Gesetz schreibt über die Art der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nichts vor, insbesondere nicht die Vorauszahlung. Eine solche Bestimmung würde auch seinem Grundgedanken, die Schnelligkeit der Entgegnung zu sichern, nicht entsprochen haben

und die Befolgung der Vorschrift, daß die Berichtigung in die nach Empfang der Einsendung nächstfolgende Nummer aufzunehmen ist, vielfach unmöglich machen. Ein Verlangen des Redakteurs, das die Aufnahme von der Zahlung der Gebühren abhängig macht, ist daher unzulässig. Ebensowenig ist ein vorheriges Erbieten des Berichtigenden zur Zahlung erforderlich. (Vgl. dazu d. Urt. des OTr. v. 27. April 1877 — Goltd. Arch. 25, S. 353 f. — u. d. Urt. d. OLG. Naumburg v. 1. Dezember 1893 — Goltd. Arch. 42, S. 306 —.)

Eine solche „Erfüllung Zug um Zug", wie sie den Grundsätzen des Zivilrechts entspricht, kann bei der öffentlichrechtlichen Natur des Berichtigungsinstituts nicht in Frage kommen und würde höchstens mit der von uns bekämpften privatrechtlichen Konstruktion Kitzingers zu vereinbaren sein. Es ist also unbedingt daran festzuhalten, daß der Redakteur die Bezahlungsfrage unter keinen Umständen mit der Aufnahme verquicken und diese dadurch verzögern darf.

A. M. v. Liszt, S. 101; ders., österr. Pr. S. 182; Marquardsen S. 87; v. Schwarze-Appelius S. 77 Anm. 20; Koller S. 87, welche sämtlich meinen, daß die Vorauszahlung dann gefordert werden könne, wenn sie bei der betr. Zeitung üblich sei. Anscheinend derselben Ansicht auch Berner S. 241.

Was die Höhe der Gebühren anbelangt, so wird diese gewöhnlich von vornherein dadurch feststehen, daß auf den meisten Zeitungen die Taxe angegeben ist. Fehlt es an einer solchen, was hauptsächlich bei Druckschriften der Fall sein wird, die sich nicht mit der Aufnahme von Anzeigen befassen, dann sind die üblichen Insertionskosten zu entrichten, letzten Endes kommen als Gebühren die üblichen Druckkosten in Betracht, wobei nötigenfalls eine Feststellung durch Sachverständige zu erfolgen hat.

§ 9.

Das Berichtigungsverfahren.

I. Die zur Durchführung des Berichtigungsanspruchs dienenden Maßnahmen hat die Gesetzgebung der einzelnen Länder in einer von einander sehr abweichenden Weise ausgestaltet. Natürlich findet sich überall die Anwendung von Zwangsmitteln, um den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gefügig zu machen. Die Art dieser Zwangsmittel aber, das Maß ihrer Intensität, das ihrer Anwendung etwa vorausgehende Verfahren und die dabei mitwirkenden staatlichen Organe sind durchaus verschieden geregelt.

1. So setzt der Artikel 11 des mehrfach erwähnten französischen Gesetzes vom 25. März 1822 für den Fall der Zuwiderhandlung lediglich eine Geldstrafe von 50 bis 500 Fr. fest. Empfindlicher ist schon die auf dem Prinzip der Multiplikationsstrafen beruhende Bestimmung des im Verlaufe dieser Arbeit auch schon häufig angezogenen belgischen Dekrets vom 20. Juli 1831 (Art. 13), wonach für jeden Tag der Verzögerung der Aufnahme 20 fl. verwirkt werden. Die gleiche Bestimmung enthält das belgische Gesetz vom 14. März 1855, welches die nicht täglich erscheinenden Zeitungen behandelt. Weit schärfer aber sind diejenigen Gesetze, welche sich nicht mit dem psychologischen Zwange einer einfachen Strafdrohung begnügen, sondern eine wirkliche executio ad faciendum vorsehen. Diesen Weg beschritt z. B. das preußische Gesetz vom 12. Mai 1851, welches in seinem § 44 für eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung über die Berichtigungspflicht (§ 26) eine Geldbuße bis zu 50 Thalern oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen festsetzt, im zweiten Absatze des § aber ausdrücklich sagt, daß das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen, durch die Strafe nicht aufgehoben werde. Eine besonders empfindliche Maßregel sah die österreichische Preßordnung von 1852 für

gewisse Fälle der Weigerung vor, nämlich die Einstellung des weiteren Erscheinens der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung, vorbehaltlich der Anwendung anderweiter gesetzlicher Maßnahmen, und dasselbe Zwangsmittel hat das österreichische Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 ganz allgemein aufgenommen. Nach ihm hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen. Unabhängig davon ist eine Geldstrafe angedroht. Die österreichische Preßgesetzgebung ist auch noch in anderer Hinsicht interessant. Das Patent vom 13. März 1849 und die Preßordnung von 1852 setzten die Mitwirkung des Staatsanwalts bei dem Berichtigungsverfahren fest. Dieser verlangte, wenn sich der Redakteur auf das private Begehren hin weigerte, die Aufnahme. Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 sah in seinem § 19 ebenfalls einen Eingriff des Staatsanwalts vor. Er war berechtigt, bei fortgesetzter Weigerung nötigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen. Daneben war die Anrufung des Gerichts gestattet, falls entweder der Staatsanwalt dem Ansuchen nicht willfahrte oder der Beteiligte sich nicht an ihn wenden wollte. (S. den Wortlaut des § 19 cit. bei Berner S. 227.) Die Novelle vom 15. Oktober 1868 beseitigte jedoch die Mitwirkung des Staatsanwalts gänzlich und führte die direkte Provokation an den Richter ein, der über das Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden, zu erkennen hat. Ein gegen den Teil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. (Vgl. zu dem Vorstehenden v. Liszt, österr. Pr. S. 177 f. und 183.)

2. Das Berichtigungsverfahren hatte durch die Kommission des deutschen Reichstages eine von der Regierungsvorlage abweichende Regelung erhalten. Nach der in dieser Beziehung mit dem späteren Gesetz übereinstimmenden Vorlage sollte sich der Redakteur ohne weiteres entscheiden, ob er die Berichtigung aufnehmen wollte oder nicht, und bei grundloser Weigerung straffällig sein. Die Kommission gab ihm aber das Recht auf Anrufung des Gerichts, indem sie folgende, dem § 11 Abs 2 des badischen Preßgesetzes vom 2. April 1868 nachgebildete Bestimmung einschaltete:

„Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berich-

tigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt." (Sten. Ber. III, S. 259.)

Den entsprechenden Text des badischen Gesetzes, nach welchem der Drucker der Träger der Berichtigungspflicht war, s. bei Berner S. 228/29.

Der offenbare Zweck dieser Bestimmung war, dem Redakteur nach Möglichkeit seine Verantwortung abzunehmen. Wenn von ihm der Abdruck einer Berichtigung verlangt wurde, so sollte er sich in Form eines summarischen Verfahrens bei dem Richter gewissermaßen autoritativen Rat, eine Art Rechtsbelehrung holen können, ob er ablehnen dürfe oder aufnehmen müsse. Aber die Schnelligkeit der Aufnahme der Berichtigung sollte auch durch dieses Verfahren möglichst wenig beeinträchtigt werden. Deshalb war keine mündliche Verhandlung vorgesehen. Die Entscheidung des Richters sollte sich vielmehr nur darauf beschränken, ob die Voraussetzungen für das Entgegnungsrecht im konkreten Falle vorlagen, ob es sich also um einen Artikel tatsächlicher Art handelte, welcher in einer periodischen Druckschrift erschienen war, und ob die Berichtigung an sich den gesetzlichen Erfordernissen entsprach, also von einem Beteiligten ausging, unterzeichnet war, keinen strafbaren Inhalt hatte und sich auf tatsächliche Angaben beschränkte. An eine Prüfung der materiellen Wahrheit war auch hier nicht gedacht, weil sie dem Grundprinzip des ganzen Berichtigungsinstituts widersprochen haben würde. (Vgl. oben § 6, V. 1.)

Ein Antrag der Abgg. Dr. Dr. Wolfson, Bamberger und Braun wollte das Verfahren umkehren und dem Einsender die Initiative zur gerichtlichen Provokation geben. (Aktenst. Nr. 85 IV, Sten. Ber. III, S. 276.) Der Abg. Dr. Bamberger führte dazu aus, daß mit dem Kommissionsvorschlage der gewöhnliche Prozeß „auf den Kopf gestellt" werde (Sten. Ber. I, S. 415), und hatte deshalb für seine Person noch einen anderen Antrag gestellt, der folgende Bestimmung enthielt:

„Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so hat er die einfache Thatsache dieser Beanstandung in der nächsten Nummer der Druckschrift zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Ein-

sender kann die gerichtliche Entscheidung beantragen." (Sten. Ber. I, S. 412.)

Jedes das alsbaldige Erscheinen der Berichtigung aufhaltende Verfahren wurde aber vom Bundeskommissar v. Brauchitsch verworfen, weil dadurch eben die Schnelligkeit der Entgegnung, auf die es gerade ankomme, beeinträchtigt werde. Auch habe der Kommissionsvorschlag seine weiteren praktischen Bedenken insofern, als es für den Richter vielfach außerordentlich schwierig sein werde, ohne Anhörung der Parteien auf bloße Einsicht des Artikels und der ihm überreichten Schriftstücke die richtige Entscheidung zu treffen. (A. a. O. S. 415 f.) Die Kommissionsfassung wurde aber, nachdem sie noch mehrfach, so von den Abgg. Dr. Bähr, Parisius und dem Berichterstatter Dr. Marquardsen verteidigt, andererseits hauptsächlich vom Abg. Ackermann bekämpft worden war, in zweiter Lesung angenommen. (A. a. O. S. 421/22.) In der dritten Lesung wurde sie jedoch auf Befürwortung durch den Abg. Dr. Marquardsen fallen gelassen und die Regierungsvorlage in diesem Punkte wieder hergestellt. (A. a. O. S. 1084 und 1100.)

Vgl. die eingehenden Erörterungen über den Wert des Kommissionsvorschlages unten § 12, II. 3.)

II. Unser RPrG. kennt also ein dem eigentlichen Strafprozeß vorhergehendes Verfahren nicht. Bei Weigerung des Redakteurs, die verlangte Berichtigung aufzunehmen, tritt sogleich auf Antrag des Beteiligten die Strafverfolgung ein. Aber auch eine executio ad faciendum ist dem Gesetze fremd. (Vgl. dazu die Motive zu § 11 Abs. 3 — Sten. Ber. III, S. 140 —.) Es bedroht lediglich im § 19 Zuwiderhandlungen gegen den § 11 cit. mit Geldstrafe bis zu Hundertfünfzig Mark oder mit Haft. Im übrigen bestimmt es nur, daß das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen hat. Betrachten wir nun im Folgenden die Strafvorschrift des § 19 RPrG. näher:

1. Rein äußerlich handelt es sich nach § 1 Abs. 3 RStGB. um eine Übertretung. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist somit eine Mark, eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln, und zwar ist dann der Betrag von 1 bis 15 Mark einem Tage Haft gleich zu erachten. In diesem Falle, wie auch bei sogleich erkannter Haft ist deren Höchstdauer sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag. Nur bei mehrfach verwirkter Haft kann ihre Gesamtdauer im Höchstbetrage drei Monate erreichen. (§§ 18, 27, 28, 29, 77 RStGB.)

Nach der Regierungsvorlage (§ 19) sollte die Zuwiderhandlung gegen die Berichtigungspflicht ein Vergehen sein, das mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Mark oder mit Gefängnis von 1 bis 6 Monaten bedroht war. Die Kommission machte jedoch daraus eine Übertretung, wie sie später Gesetz geworden ist. (Sten. Ber. III, S. 136, 252, 260.)

2. Das sachlich zuständige Gericht ist nach § 27 Ziff. 1 GVG. das Schöffengericht und zwar auch in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nach § 6 EG. zum GVG. die Schwurgerichte für Preßdelikte zuständig sind (Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg), denn § 6 cit. bezieht sich nur auf die „durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen", also die uneigentlichen Preßdelikte. (Vgl. oben § 3, V und unten Nr. 4 dieses Paragraphen.)

Streitig ist nun die Frage, ob auch polizeiliche Strafverfügung und amtsrichterlicher Strafbefehl zulässig sind. Aus der Praxis sind mehrfach Fälle bekannt, in denen die Frage bejaht ist. (Vgl. z. B. hinsichtlich des Strafbefehls Jahrb. V, S. 299.) Was zunächst die polizeiliche Strafverfügung anbelangt, so ist diese durch die positive Bestimmung des § 29 Abs. 1 RPrG. ausgeschlossen, welcher zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Übertretungen, (womit, wie v. Schwarze-Appelius S. 242 und Stenglein S. 323 zutreffend bemerken, strafbare Handlungen schlechthin gemeint sind,) die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich für zuständig erklärt, wo zurzeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht. Man hat dagegen allerdings eingewandt, daß diese Vorschrift durch § 6 Abs. 2 Ziff. 3 EG. zur StPO. gegenstandslos geworden sei, da hier den Polizeibehörden reichsgesetzlich ganz allgemein die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen gegeben sei, sofern nach den Landesgesetzen dazu eine Ermächtigung bestehe. (So Stelling in DJZ. 1904, S. 637 f.) Durch diese Bestimmung aber ist der § 29 RPrG. keineswegs aufgehoben. Das hätte ausdrücklich gesagt werden müssen, nachdem er ja gerade die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie das Gebiet der Aburteilung von Preßübertretungen durch die Verwaltungsbehörden betrafen, außer Kraft gesetzt hatte. Außerdem aber sagt § 5 Abs. 1 EG. zur StPO., daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze — und zu ihnen gehört der § 29 RPrG. — durch die StPO. nicht berührt werden. (Vgl. Ebner in DJZ. 1908, S. 1390 ff.; Olshausen S. 50.)

Ist somit schon aus diesem Grunde eine polizeiliche Strafverfügung nicht möglich, so würde andererseits dem amtsrichterlichen Strafbefehl, da er im Einklang mit § 29 RPrG. vom Gerichte ausgeht, an sich nichts im Wege stehen, denn die Voraussetzungen der §§ 447 ff. StPO. sind im allgemeinen gegeben. Dem von Meves — S. 350 — angeführten Argument, daß § 19 Abs. 2 RPrG. vom Strafurteil rede, hierzu aber weder Strafbefehl noch Strafverfügung gehörten, ist wenig Bedeutung beizumessen. Aus dieser Ausdrucksweise des Gesetzes allein folgt noch nicht, daß eine Bestrafung nur durch Urteil geschehen könne. Dagegen schließt die Vorschrift, daß die nachträgliche Aufnahme des eingesandten Artikels anzuordnen ist, den Gebrauch des richterlichen Strafbefehls aus. Denn die Anordnung der Aufnahme ist, wie wir unter III. 1 dieses Paragraphen sehen werden, gar keine Strafe, und eben deshalb fällt sie aus dem Rahmen und Zweck des richterlichen Strafbefehls völlig hinaus. Da sie aber unbedingt ergehen muß, d. h. eine Bestrafung ohne dieses Appendix nicht denkbar ist, so ist der Weg des Strafbefehls unmöglich. (Gegen seine Zulässigkeit auch Olshausen S. 50.)

3. Was die örtliche Zuständigkeit anbetrifft, so wird sie nicht durch § 7 Abs. 2 StPO. bestimmt, da dieser nur von den durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen, also den uneigentlichen Preßdelikten, spricht. Vielmehr ist ganz allgemein nach Abs. 1 cit. der Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. In solchen Fällen nun, wo Redaktion und Druckerei sich an verschiedenen Orten befinden, fragt es sich, an welchem Ort die strafbare Handlung begangen ist. Man denke z. B. daran, daß der Redakteur eine ihm zugesandte Berichtigung in unzulässiger Weise zurecht stutzt und der Artikel dann in dieser Form an dem anderen Orte gedruckt, also hiermit erst das Delikt vollendet wird. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Arbeit zu der lebhaften Streitfrage Stellung zu nehmen, welcher Ort als Begehungsort anzusehen ist, wenn zum Tatbestande einer Straftat mehrere Handlungen gehören. Wir treten in dieser Beziehung der Ansicht des RG. bei, welches die Handlung als an jedem Orte „begangen" erklärt, wo auch nur eine zum Tatbestande gehörige Handlung vorgenommen worden ist. (Entsch. v. 25. Januar 1887 — E. 15, S. 232 —.) Danach würde also sowohl das Gericht des Ortes, an dem der Sitz der Redaktion ist, als auch dasjenige des Ortes der Druckerei zuständig sein.

4. Hinsichtlich des inneren rechtlichen Charakters unserer Übertretung sahen wir schon oben (§ 3, V), daß die Vorschriften der §§ 11 und 19 RPrG. dem Preßpolizeirecht angehören und ihre Übertretung ein Preßpolizei- oder eigentliches Preßdelikt darstellt. Die Natur der Polizei-Übertretung ist ja schon seit langem Gegenstand häufiger, eingehender Untersuchung gewesen. Es ist insbesondere noch immer lebhaft bestritten, ob sie ein von dem übrigen kriminellen Unrecht verschiedenes Wesen hat, und worin etwa dieser Unterschied besteht. Gewöhnlich wird als spezifische Eigentümlichkeit der Polizeidelikte hervorgehoben, daß bei ihnen die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes nicht begriffliches Erfordernis sei, daß vielmehr der Ungehorsam gegen die Norm als solcher, also die bloße Erfüllung des objektiven Tatbestandes, das allein strafbegründende Moment darstelle. Es kann auf diese schwierigen Fragen hier nicht näher eingegangen werden. Wir wollen nur unseren Standpunkt kurz dahin festlegen, daß uns jede Annahme eines qualitativen Unterschiedes zwischen den Polizei- und übrigen Delikten verfehlt erscheint. Angesichts der Regelung im geltenden Strafrecht kommt vielmehr nur eine quantitative Verschiedenheit in Betracht. Das RStrGB. enthält in seinem 29. Abschnitt eine ganze Reihe solcher Übertretungen. Diese bilden aber nur auf Grund der Dreiteilung des § 1 cit., d. h. mit Rücksicht auf die geringere Höhe der angedrohten Strafen, eine besondere Klasse von Delikten. Im übrigen gelten für sie dieselben Grundsätze, wie für die anderen strafbaren Tatbestände, soweit dies nicht im einzelnen ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie z. B. in den §§ 43, 49, 74 cit. Das gleiche gilt auch für die außerhalb des RStrGB. geregelten Polizeidelikte. Es ist daher grundsätzlich daran festzuhalten, daß jede mit krimineller Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung ein und demselben Deliktsbegriffe entspringt.

Wendet man diesen Standpunkt auf die Strafvorschrift des § 19 RPrG. an, so kommt man zu folgenden Ergebnissen: Die Nichterfüllung der Berichtigungspflicht ist kriminelles Unrecht und ist es um so mehr — auch im Sinne der anderen Ansicht — als sie, wie wir bei Betrachtung ihrer rechtlichen Natur sahen, die Verletzung eines Rechtsgutes darstellt. An diesem, ihrem Charakter kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Berichtigungspflicht in dem Abschnitt „Ordnung der Presse“ enthalten ist. Diese Überschrift besagt nur, daß der betreffende Abschnitt diejenigen Bestimmungen behandelt, welche sich aus den eigentümlichen Verhältnissen der Presse

ergeben, im Gegensatz zu den im III. Abschnitt geregelten uneigentlichen Preßdelikten. Vor allem aber ergibt sich, daß bei einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 11, 19 RPrG. die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts Platz zu greifen haben.

a) Mithin ist in erster Linie Verschulden erforderlich und zwar in der Form des Vorsatzes. Zutreffend führt v. Liszt — S. 69 u. österr. Pr. S. 253 f. — aus, daß bei den Preßpolizeidelikten nicht jede Schuldform hinreichend sei. Man müsse vielmehr ganz ebenso, wie auf dem Gebiete des Strafrechts überhaupt, die einzelne Gesetzesbestimmung nach Wortlaut und Zusammenhang daraufhin untersuchen, ob nur vorsätzliche oder auch fahrlässige Übertretung unter Strafe gestellt sei. Während er nun auf Grund dessen im österr. Pr. — S. 253 — zu der Ansicht kommt, daß nur das absichtliche Zuwiderhandeln gegen die Berichtigungspflicht bestraft werde, erklärt er merkwürdigerweise in seinem Lehrbuch des deutschen Preßrechts — S. 102 — auch Fahrlässigkeit für ausreichend. Demgegenüber aber meinen wir: Eine Prüfung unserer Gesetzesbestimmung nach Wortlaut, Sinn und Zweck ergibt deutlich, daß nur eine vorsätzliche Übertretung derselben mit Strafe belegt werden soll.

A. M. die herrschende Ansicht, so Meves S. 348; v. Schwarze-Appelius S. 121; anscheinend auch Delius S. 46; Ebner S. 70; Koller S. 127.

b) Der Träger der Verpflichtung aus § 11 RPrG. ist, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, der verantwortliche Redakteur. (Wer darunter zu verstehen ist, haben wir oben im § 5 eingehend erörtert.) Daraus folgert v. Liszt — S. 69 u. 102 sowie österr. Pr. S. 254 —, daß andere Personen weder als Täter noch als Teilnehmer in Betracht kommen können. Ähnlich argumentiert auch Marquardsen — S. 105 f. — in allgemeinen Darlegungen, in welchen er den im § 19 cit. gebrauchten Ausdruck „Zuwiderhandlungen" vor Mißdeutungen zu schützen sucht.

Begrifflich würde man nun eigentlich bei der von uns eben geforderten Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts eher zu einer anderen Ansicht kommen müssen. Aus dem Gebiete des RStGB. würde als ein Analogon z. B. das reine Amtsdelikt herangezogen werden können, welches als Täter auch nur eine ganz bestimmte Klasse von Personen vorsieht, trotzdem aber eine Anstiftung oder Beihülfe durchaus zuläßt. Allein die besonderen Verhältnisse der Presse, auf die bei den Normen des II. Abschnitts des RPrG. immer wieder zurückgegriffen werden muß,

und speziell Zweck und Fassung des § 11 cit. lassen erkennen, daß der Gesetzgeber nicht nur die Täterschaft, sondern auch die Teilnahme jeder dritten Person ausschließen wollte.

c) Ein Versuch der Verletzung der Berichtigungspflicht ist an sich denkbar, — z. B. in dem von v. Liszt, österr. Pr. S. 321, hervorgehobenen Falle, daß die nachfolgende Nummer im Bürstenabzuge vorliegt, ohne die Berichtigung zu enthalten, während zugleich der dolus des Redakteurs außer Zweifel steht —, ist aber nach § 43 RStGB. als Versuch einer Übertretung straflos.

d) Sehr umstritten ist die Frage, wann unser Delikt vollendet ist, von der die weiteren Fragen nach dem Laufe der Antragsfrist und der Verjährung der Strafverfolgung abhängen. Hauptsächlich dreht sich die Meinungsverschiedenheit darum, ob ein (Omissiv-) Dauerdelikt anzunehmen sei oder nicht. Diese grundsätzliche Stellungnahme nach der einen oder anderen Seite paßt für alle Fälle der Zuwiderhandlung gegen § 11 RPrG. Die Übertretung kann entweder darin bestehen, daß die Berichtigung überhaupt nicht oder verspätet aufgenommen wird, oder daß sie in einer dem Gesetze nicht entsprechenden Art und Weise erscheint, d. h. Einschaltungen oder Weglassungen enthält, nicht in demselben Teile oder nicht mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, gebracht wird. Gänzliche Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtung stehen sich völlig gleich und bilden beide ein strafbares Unterlassen.

Die eine Meinung sieht nun den gesetzwidrigen, strafbaren Tatbestand solange als gegeben an, bis dem Berichtigungsbegehren in einer allen Erfordernissen genügenden Art und Weise entsprochen worden ist. Nach ihr hat der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme ganz allgemein ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum, und die Vorschrift des § 11 Abs. 2 RPrG., daß der Abdruck der Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer zu geschehen habe, bedeutet ihr nur die Bezeichnung des Zeitpunktes, mit welchem die Verpflichtung ihren Anfang nimmt. (So insbesondere früher das KG., z. B. in der Entsch. v. 28. Februar 1884 — Jahrb. V, S. 278 ff. —; ferner v. Schwarze-Appelius S. 122.)

Diese Auffassung der Übertretung als eines Omissivdauerdeliktes wird von der Wissenschaft in ihrer Mehrheit abgelehnt. Man weicht nur darin von einander ab, welcher frühere Zeitpunkt als der für die Vollendung maßgebende

anzusehen sei. Während die meisten das Erscheinen der nächstfolgenden Nummer zugrunde legen (so Ebner S. 70; Klöppel S. 243; Kah S. 145; Meves S. 347), erachtet v. Liszt — S. 104/5 und ders., österr. Pr. S. 321 — das Delikt bald mit dem Erscheinen der nächsten, die Berichtigung nicht enthaltenden Nummer, bald mit dem gesetzwidrigen Abdruck der Entgegnung, bald aber auch schon mit der Weigerung der Aufnahme für vollendet. Ganz ähnlich spricht sich für den Fall des Vorliegens einer Weigerung auch das KG. i. d. Urt. v. 6. Februar 1888 aus. (Goltd. Arch. 37, S. 87.) Es führt aus, das Recht, aus § 11 RPrG. eine Berichtigung zu verlangen, sei zwar an keine Frist gebunden, die Zuwiderhandlung seitens des verantwortlichen Redakteurs jedoch jedenfalls durch die ausdrückliche Weigerung, die verlangte Berichtigung aufzunehmen, vollendet. Hier hat also das KG. seine frühere Auffassung vom Vorliegen eines Dauerdelikts aufgegeben, und dieser Wechsel seines Standpunkts wird auch in dem Urt. v. 10. Dezember 1900 (Goltd. Arch. 47, S. 461 ff.) ausdrücklich hervorgehoben. Dieses Urteil sieht aber als den allein maßgebenden Zeitpunkt der Vollendung die Ausgabe der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer an.

Eine Zwischenstellung nimmt Oetker — S. 324 ff. — ein, der die Berichtigungspflicht nach der Seite ihrer Dauer und Durchführung einer eingehenden Betrachtung unterzieht. (Siehe auch denselben in DJZ. 1906, S. 639 ff.) Er erachtet, solange die Berichtigungspflicht nicht erfüllt ist, einen andauernden, nichtkriminellen Unrechtstatbestand als vorliegend. Aus ihm greife der Strafgesetzgeber als das kriminell wesentliche Moment die Nichtberichtigung in der nächsten, nach Stellung des Verlangens erscheinenden Nummer heraus und knüpfe an dieses spezielle Nichttun, das als solches kein Dauerdelikt sein könne, die Strafe an. (A. a. O. S. 328 f.)

Überblicken wir diese verschiedenen Ansichten, so kommen wir in jedem Falle dazu, die Konstruktion eines Dauerdelikts abzulehnen. Die Vorschrift des Gesetzes, daß die Aufnahme in die nächste Nummer zu geschehen habe, ist nicht ein außerhalb des materiellen Inhalts der Verpflichtung liegendes Moment, welches nur ihren zeitlichen Beginn enthält, sondern sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Verpflichtung selbst. Wir haben oben, als wir die Art und Weise der Erfüllung der Berichtigungspflicht betrachteten, deren verschiedene Bestandteile kennen gelernt, und da erschien die Vorschrift

der Aufnahme in die nächste Nummer als ein den anderen Erfordernissen, wie dem Verbot von Einschaltungen oder Weglassungen, der Aufnahme in denselben Teil und mit derselben Schrift wie der zu berichtigende Artikel durchaus gleichwertiges Moment, das sich aus der im Zwecke des Gesetzes liegenden Schnelligkeit der Entgegnung ergibt. Eine ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtung ist also nur in dieser vom Gesetze genau bezeichneten Nummer der Druckschrift möglich. Ist in ihr die Berichtigung nicht erschienen, so ist damit unbedingt das Delikt der Übertretung des § 11 RPrG. vollendet. Dieser Tatbestand ist ein durchaus singulärer, und eine sich stets vollziehende Erneuerung, eine Inpermanenzerklärung desselben begrifflich nicht denkbar. Das Argument, welches die Anhänger des Dauerdelikts anführen, daß die in § 19 Abs. 2 RPrG. vorgeschriebene Anordnung der Aufnahme nur dahin verstanden werden könne, daß die Verpflichtung auch nach Ausgabe der in § 11 erwähnten folgenden Nummer noch fortbestehe, erledigt sich für uns dadurch, daß auch wir diese Verpflichtung, deren Dauer von der Vollendung des Delikts völlig unabhängig ist, als fortbestehend ansehen. (S. unten § 10, III.)

Aus der Vollendung des Delikts mit dem Erscheinen der betr. Nummer folgt, daß bei mehrfach gestelltem Berichtigungsverlangen ein fortgesetztes Delikt möglich ist. (Vgl. Oetker S. 329.)

Andererseits aber muß auch das Erscheinen der betr. nächsten Nummer abgewartet werden, ehe man von einer Vollendung des Delikts im einzelnen Falle sprechen kann, und die oben wiedergegebene Ansicht, wonach schon die Weigerung zur Vollendung genüge, kann daher nicht für richtig erachtet werden. Es ist sehr wohl möglich, daß sich der Redakteur in augenblicklicher, impulsiver Regung weigert, eine Berichtigung aufzunehmen, und sie bei ruhiger Überlegung nacher doch noch rechtzeitig in der nächsten Nummer bringt. In solchen Fällen kann doch unmöglich ein Strafverfahren eingeleitet werden, denn die Tatsache der Weigerung als solche ist im Gesetz nicht zum strafbaren Tatbestande gemacht. Eine Besprechung der Oetkerschen Ansicht endlich erübrigt sich deshalb, weil seine Konstruktion im Ergebnis durchaus mit unserem Standpunkte übereinstimmt.

e) Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres die Beantwortung der Fragen, wann die Frist zur Stellung des Strafantrages und die Verjährungfrist zu laufen beginnen.

Der Antrag ist nach § 19 Abs. 2 RPrG. zur Voraussetzung der Strafverfolgung gemacht. Das geschah offenbar deshalb, weil es nach der ganzen Art der hier in Betracht kommenden, höchst persönlichen Interessen dem Beteiligten anheim gegeben werden sollte, eine Bestrafung des Redakteurs herbeizuführen oder nicht. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo ein Strafverfahren den Interessen des Beteiligten geradezu zuwiderlaufen würde. — Der Antragsberechtigte ist, was wohl keiner weiteren Hervorhebung bedarf, der Beteiligte. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 61 bis 65 RStGB. und des § 156 Abs. 2 StPO. Anwendung.

Nach § 61 RStGB. muß nun der Antrag binnen 3 Monaten seit dem Tage gestellt sein, an welchem der Antragsberechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Sowohl für die Anhänger des Dauerdeliktes wie auch für die Vertreter unserer Meinung wird als Zeitpunkt der Kenntnis regelmäßig bis zum Beweise des Gegenteils das Erscheinen der nächsten Nummer anzunehmen sein, da von hier ab die Nichtaufnahme der Berichtigung bezw. der nicht ordnungsmäßige Abdruck feststeht.

Stenglein S. 312 läßt allerdings auch die Antragsfrist erst mit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtung beginnen.

Eine Zurücknahme des Strafantrags ist unzulässig. (§ 64 Abs. 1 RStGB.)

f) Anders dagegen verhält es sich mit der Verjährung der Strafverfolgung. Die diesbezügliche Frist beträgt, da es sich um eine Übertretung handelt, nach § 67 Abs. 3 RStGB. drei Monate, und nach Abs. 4 daselbst beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Diejenigen, welche ein Dauerdelikt für vorliegend erachten, lassen natürlich den Lauf der Verjährungsfrist erst dann anfangen, wenn die Verpflichtung erfüllt, also die Aufnahme der Berichtigung tatsächlich erfolgt ist. (So das erwähnte Urt. des KG. v. 28. Februar 1884; ferner v. Schwarze-Appelius S. 122; Stenglein S. 312). Von unserem Standpunkte aus ist dagegen das Erscheinen der nach Empfang der Einsendung der Berichtigung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer der Beginn der Frist, wie auch entsprechend seiner veränderten Stellungnahme das KG. in dem genannten Urteil vom 10. Dezember 1900 ausgesprochen hat. (S. oben S. 86.) Dieses Ergebnis ist gegenüber dem anderen in jedem Falle ungleich wünschenswerter, denn nach jener Ansicht würde es möglich

sein, daß ein Redakteur unter Umständen noch nach langen Jahren wegen einer unterlassenen Berichtigung bestraft werden könnte, was mit der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des in Frage kommenden Delikts und dem schnellebigen Wesen der Presse sicher nicht im Einklang steht.

g) Antrags- und Verjährungsfrist können miteinander in Konkurrenz treten. Beide betragen drei Monate, erstere aber läuft von der Kenntnis der Zuwiderhandlung und der Person des Täters, letztere von dem Erscheinen der nächsten Nummer. Regelmäßig wird nun zwar der Zeitpunkt der Kenntnis mit dem Erscheinen der nächsten Nummer zusammen fallen, aber es sind doch Fälle denkbar, wo infolge späterer Kenntnis die Antragsfrist an sich noch läuft, während die Verjährungsfrist bereits vollendet ist: Dann schließt der Ablauf der Verjährung natürlich die Stellung des Strafantrages aus.

III. Wenden wir uns nunmehr zu der richterlichen Anordnung der Aufnahme des eingesandten Artikels. Das Gesetz bestimmt in dieser Beziehung, daß das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen hat. (§ 19 Abs 3 RPrG.) Diese Bestimmung war in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten, sondern ist erst von der Kommission hinzugefügt worden. (Sten. Ber. III, S. 260.) Unter der nächstfolgenden Nummer ist die nach Rechtskraft des Urteils nächstfolgende zu verstehen.

1. Als was ist nun ihrem inneren Wesen nach diese Anordnung der Aufnahme anzusehen? Unwillkürlich denkt man an die Bestimmung des § 200 RStGB., und insbesondere dessen zweiter Absatz kommt auch dem in dem Berichtigungsinstitut enthaltenen Gedanken des Parallelismus am nächsten.

Ähnliche Vorschriften finden sich z. B. in § 165 RStGB.; ferner in § 16 Abs. 1 des Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145); § 19 Abs. 2 d. Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441); § 10 Abs. 3 d. Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290); § 36 Abs. 3 des Patentgesetzes v. 7. April 1891 (RGBl. S. 79); § 10 d. Ges. betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 20. April 1892 (RGBl. S. 597); § 20 d. Ges. betr. den Verkehr mit Butter, Käse usw. v. 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475;

letzteres Gesetz macht in gewissen Fällen der Verurteilung die Publikation obligatorisch); § 4 d. Ges. betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen v. 6. Juli 1898 (RGBl. S. 919); § 13 Abs. 1 u. 2 d. Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896 (RGBl S. 145) und § 23 des neuen Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499).

Von Liszt (Strafrecht S. 253, insbesondere Anm. 4) unterscheidet nun, ob lediglich dem Verletzten die Befugnis zur Publikation des verurteilenden Erkenntnisses zugesprochen wird, oder ob an sich von Amts wegen die Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden kann, und hält nur die letzteren Fälle für eine (Neben-)Strafe. Nach dem Standpunkte des RG. ist jedoch das allein Entscheidende, ob durch die betr. Maßregel für den Gesetzesübertreter das durch die Hauptstrafe verhängte Leiden erhöht wird. Danach sind alle diese Fälle Nebenstrafen. (Entsch. der vereinigten Strafsenate v. 17. April 1882 — E. 6, S. 180 — und Entsch. v. 3. März 1884 — E. 10, S. 206 —; s. ferner auch das Urt. v. 9. Januar 1905 — EZivS. 60, S. 12 —.)

Aber diese sämtlichen Gesetzesbestimmungen können lediglich vergleichsweise herangezogen werden, ihrem eigentlichen Wesen nach sind sie von der Bestimmung des § 19 Abs. 3 RPrG. durchaus verschieden. Sie setzen, eben weil sie eine Nebenstrafe darstellen, als begriffsnotwendiges Erfordernis eine Bestrafung voraus. Dieser Hauptstrafe wird noch ein besonderes Übel hinzugefügt. Die richterliche Anordnung der Aufnahme der Berichtigung aber will kein neues Übel für den Verurteilten schaffen, sondern sie spricht nur eine bereits vorhandene Verpflichtung aus und will dieser Verpflichtung dadurch einen um so größeren, durch die Autorität des Richterspruches gestützten Nachdruck verleihen. Sie wirkt also nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Ähnlich hat sie das OTr. i. d. Urt. v. 13. September 1877 (Goltd. Arch. 25, S. 594) als die amtliche Konstatierung, daß ein Berichtigungsverlangen gestellt worden, daß es ein berechtigtes ist und daß es seitens des Angeklagten erfüllt werden müsse, bezeichnet. (Ebenso das Urt. d. OLG. Braunschweig v. 3. Februar 1909 — Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 56, S. 125/26 — und Meves S. 350.) Dadurch, daß nunmehr das Gericht die Erfüllung der Verpflichtung erheischt, wird aber die Berichtigung keineswegs, wie Thilo — S. 64 — fälschlich annimmt, zu einer amtlichen Bekanntmachung im Sinne des § 10 RPrG., und zwar schon deshalb nicht, weil sie dann

nur gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren und in eine der beiden nächsten Nummern, nicht also notwendig die nächste, aufgenommen zu werden brauchte.

Gegen die Auffassung der Aufnahmeordnung als einer Nebenstrafe spricht übrigens auch der Umstand, daß die Verfügung nicht, wie die Nebenstrafe, unbedingt von dem Ausspruch einer anderen Strafe abhängig ist, sondern, wie der letzte Satz des § 19 Abs. 3 RPrG. zeigt, auch bei Freisprechung des Redakteurs wegen guten Glaubens ergeht.

Aus dieser Selbständigkeit der Maßregel folgt, daß der Redakteur, mag er verurteilt oder wegen guten Glaubens freigesprochen sein, gegen die Anordnung der Aufnahme als solche ein Rechtsmittel einlegen kann. (So auch Koller S. 128; Thilo S. 65. Vgl. außerdem die diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung der Novelle zum österreichischen Preßgesetz v. 15. Oktober 1868 — oben I, 1 dieses Paragraphen —.)

Dieser eben geschilderte, objektiv selbständige Charakter der Aufnahmeanordnung führt uns aber letzten Endes auch zur richtigen Erkenntnis ihres eigentlichen Wesens: Sie stellt sich als eine Art objektiven Verfahrens dar, wenigstens kommt sie ihm sehr nahe. Das tritt am klarsten hervor, wenn man den Fall ins Auge faßt, daß in der Zeit zwischen dem Erlaß der Anordnung und dem Erscheinen der auf die Rechtskraft des Urteils nächstfolgenden Nummer der angeklagte Redakteur seine Stelle bei der betr. Zeitung verläßt. Er selbst ist dann gar nicht mehr in der Lage, dem richterlichen Gebot Folge zu leisten. Andererseits weiß man womöglich noch nicht, wer der verantwortliche Redakteur der in Frage kommenden Nummer sein wird. In solchen Fällen richtet sich das Gebot nicht an eine „bestimmte Person" (diese Wendung gebraucht auch der vom objektiven Verfahren handelnde § 42 RStGB.), sondern es besteht objektiv selbständig, und der demnächstige Redakteur ist zu seiner Ausführung verpflichtet. Für das Strafverfahren aber könnte man, insbesondere dann, wenn der Redakteur alsbald nach Anklageerhebung aus der Redaktion ausscheidet, also schon zur Zeit der Hauptverhandlung nicht mehr verantwortlicher Redakteur des Blattes ist, zweckmäßigerweise die Bestimmung des § 478 StPO. zur analogen Anwendung bringen und den derzeitigen Redakteur zum Termine mit laden. (So auch Meves S. 351; a. M. OLG. Braunschweig i. Urt. v. 3. Februar 1909 — Braunschw. Zeitschr. 56. Jahrg., S. 126 —.)

Oetker — S. 322 — sieht in der richterlichen Anordnung eine rechtspolizeiliche Funktion, Olshausen (Nebengesetze S. 50) eine Privatgenugtuung. (Der Anhang zum Strafgesetzbuch von Olshausen, nach welchem Meves, S. 350 Fußnote 16 zitiert, ist u. W. gar nicht erschienen.)

2. Die Gesetzesbestimmung, welche die Anordnung der Aufnahme des Berichtigungsartikels vorschreibt, ist eine unbedingt zwingende. Die richterliche Anordnung hat daher bei Verurteilung oder Freisprechung wegen guten Glaubens unter allen Umständen zu geschehen. Sie ist eine formelle Maßregel, die unabhängig von den sonstigen tatsächlichen Verhältnissen zu erfolgen hat. Daß sie auch bei gerichtsnotorischer Unwahrheit der mit der Berichtigung behaupteten Tatsachen ergehen muß, haben wir schon oben gesehen. (§ 6, V. 1.) Sie darf aber auch dann nicht unterbleiben, wenn die Berichtigung inzwischen nachträglich abgedruckt worden ist. Denn ebensowenig, wie eine zwar rechtzeitige, aber z. B. nicht in demselben Teil, wie der zu berichtigende Artikel, erscheinende Berichtigung, wird die verspätete Aufnahme vom Gesetz als gehörige Erfüllung der Verpflichtung angesehen.

So auch das KG. in der Entsch. v. 10. Dezember 1900 (Goltd. Arch. 47, S. 461 ff.); a. M. v. Schwarze-Appelius S. 122/23; Koller S. 128; Meves S. 352/53; Oetker S. 327.

Selbst im Falle des Verzichts des Beteiligten kann die Aufnahmeanordnung nicht entfallen. Ein solcher Verzicht ist für diesen Teil des Erkenntnisses formell wirkungslos. (Vgl. dazu d. Urt. d. OLG München v. 9. Februar 1887 — Goltd. Arch. 39, S. 376, Fußnote —.)

Oetker — S. 322/23 u. 328 — erklärt einen Verzicht für zulässig mit der Begründung, daß eine nachträgliche Berichtigung ohne Wert für den Betroffenen sei, ja dessen Interessen zuwiderlaufen könne. Dieses Interesse des Beteiligten wird aber materiell auch bei unserem Standpunkte gewahrt. Denn es steht ja völlig bei ihm, ob er die Waffe der richterlichen Anordnung wirklich gegen den Redakteur gebrauchen will, da ein Einschreiten gegen diesen wegen Nichtbefolgung der Verfügung ja wiederum nur auf Antrag möglich ist. (Für die Unverzichtbarkeit auch Meves S. 354.)

3. Das leitet uns zu der Frage über, wie die Anordnung der Aufnahme zur Verwirklichung gebracht wird. Es liegt auf der Hand, daß, soll die Verfügung überhaupt einen Sinn

haben, auch die Möglichkeit bestehen muß, die Befolgung des richterlichen Gebotes durchzuführen. Jede executio ad faciendum ist nun, wie wir sahen, abweichend von anderen Gesetzen, unserem RPrG. nach dem Willen des Gesetzgebers fremd. (Vgl. oben § 9, II.) Es würden auch weder die Grundsätze der strafrechtlichen, noch der zivilrechtlichen Vollstrekkung auf unseren Fall passen, erstere nicht, weil die StPO. eine Vollstreckung solcher Maßregeln, wie der Aufnahmeanordnung, also die Erzwingung einer Handlung, nicht vorsieht (§ 495 StPO.), und die zivilrechtlichen nicht (es kämen die §§ 888, 913 ZPO. in Frage), weil das Berichtigungsinstitut keinen zivilrechtlichen Charakter hat.

Die herrschende Meinung geht nun heute dahin, daß die Nichtbefolgung der Aufnahmeverfügung ein neues, nach § 19 Abs. 1 Ziff. 3 RPrG. strafbares Delikt darstellt. Dieser Standpunkt ist gleich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des RPrG. durch zwei grundlegende, höchstrichterliche Erkenntnisse vertreten, nämlich durch die Entscheidung des bayrischen Kassationshofes v. 22. Mai 1875 (Goltd. Arch. 24, S. 147 ff.) und das Urteil des OTr. v. 13. September 1877 (Goltd. Arch. 25, S. 591 ff.). Kombiniert man die im wesentlichen übereinstimmenden und sich ergänzenden Ausführungen dieser beiden Urteile, so ergibt sich folgender Gedankengang: Die im § 11 RPrG. ausgesprochene Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung werde durch die erfolgte Bestrafung der Verweigerung dieser Pflicht nicht aufgehoben, sie bestehe vielmehr auch nach dem ergangenen Strafurteil fort, was gerade aus der Vorschrift der richterlichen Aufnahmeanordnung hervorgehe. Durch diesen richterlichen Ausspruch werde die Pflicht noch verstärkt, und ihre Erfüllung müsse erzwungen werden können. Über die Art dieses Zwanges seien keine besonderen Vorschriften gegeben. Eine Exekution sei, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe, ausgeschlossen. Wohl aber habe die Strafvorschrift des § 19 Abs. 1 Ziff. 3 erneut Platz zu greifen. Denn, indem das Gesetz dem Richter gebiete, bei der Anerkennung der gesetzlichen Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung in allen Fällen, auch wenn keine Strafe erkannt worden sei, die Aufnahme, also die Erfüllung der im § 11 ausgesprochenen Pflicht, anzuordnen, verweise es von selbst für den Fall der weiteren Unterlassung dieser Pflicht auf die für die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 11 angedrohte Strafe. Wenn schon die Nichterfüllung des privaten Berichtigungsverlangens Strafe nach sich ziehe, wieviel mehr müsse dies bei Unge-

horsam gegen die autoritative gerichtliche Anordnung der Fall sein. Dadurch werde auch nicht der Grundsatz „ne bis in idem" verletzt, denn es sei nicht mehr dieselbe Zuwiderhandlung, wegen der jetzt Strafe eintrete. Früher sei Strafe erkannt, weil der Abdruck der Berichtigung nicht in der auf den Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer geschehen sei, jetzt handle es sich um die Aufnahme der Berichtigung in die auf den Tag der Rechtskraft des damaligen Urteils nächstfolgende Nummer, also um eine von der früheren ganz verschiedene, neue Unterlassung. Allerdings sei es hiernach möglich, daß der Redakteur wegen Nichtaufnahme ein und derselben Berichtigung wiederholt bestraft werde, aber gerade darin liege der den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Zwang.

Im Ergebnis übereinstimmend neuerdings auch das Urt. d. OLG. Braunschweig v. 3. Februar 1909 (Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 56, S. 126.)

Diesen Ausführungen ist völlig beizupflichten. Es ist hinzuzufügen, daß das neue Delikt auch nur auf Antrag des Beteiligten verfolgbar ist. Das zweite Strafurteil muß ferner wiederum die Aufnahmeanordnung enthalten, um damit die Unterlage für eine eventuelle weitere Bestrafung zu schaffen. (A. M. Oetker S. 332.) Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß der in den beiden Urteilen entwickelte Standpunkt auf einer immerhin etwas weitherzigen Interpretation des Gesetzes beruht. Entschieden liegt ein Mangel seiner Fassung darin, daß es den hier vertretenen Gedanken nicht zum positiven, klaren Ausdruck gebracht hat. Aber man muß angesichts dieser Unvollkommenheit des Gesetzes eben zu einer etwas freieren Auslegung greifen, weil damit der einzig gangbare Weg zur Lösung der vorhandenen Schwierigkeit gegeben ist.

Anderenfalls würde die Bestimmung der Aufnahmeanordnung praktisch völlig bedeutungslos sein, was unmöglich im Willen des Gesetzgebers gelegen haben kann. Letzteres scheint auch Meves — S. 353 ff. — anzuerkennen, der im übrigen die Auffassung der beiden genannten Urteile in ausführlichen Darlegungen bekämpft. Aber er verrät nicht, wie er sich die Verwirklichung der Anordnung denkt. Er nimmt eine lex imperfecta an, womit praktisch wenig gedient ist, und betont nur, daß für die Durchführung der Anordnung die Strafvollstreckungsbehörde ebenso wie für die Vollstrekkung der erkannten Strafe zu sorgen habe, läßt es aber dahingestellt sein, ob die Mittel in der Festsetzung von exekutorischen Geldstrafen oder in Freiheitsstrafen bestehen.

Für Kitzinger — S. 904 — ist es eine durchaus offene Frage, was zu geschehen hat, wenn sich der Redakteur der richterlichen Aufnahmeanordnung nicht fügt.

IV. Zum Schlusse dieses Paragraphen ist noch die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 2 RPrG. zu besprechen, wonach bei einer im guten Glauben geschehenen, unberechtigten Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen ist. Diese Bestimmung ist in den Gesetzentwurf erst in dritter Lesung aufgenommen, und zwar sollte sie, wie der Abg. Dr. Marquardsen namens der Antragsteller betonte, ein Ersatz für den Fortfall des in zweiter Lesung angenommenen Instituts der gerichtlichen Provokation sein. (Sten. Ber. I, S. 1084 u. 1101.)

Der Begriff des guten Glaubens im Sinne des § 19 cit. ist nun ein bestrittener. Die herrschende Meinung nimmt an, daß darunter nur ein Irrtum über das Vorhandensein von Tatumständen, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören, also nur ein das tatsächliche Gebiet berührender Irrtum zu verstehen sei, nicht aber auch ein Irrtum über die gesetzlichen Voraussetzungen der Berichtigungspflicht.

So in der Literatur: Stenglein S. 312; Delius S. 63; Ebner S. 72 f.; Meves S. 349; Koller S. 127/28; v. Schwarze-Appelius S. 123/24; offenbar auch v. Liszt S. 103.

Die andere, hauptsächlich von Klöppel — S. 244 — vertretene Ansicht dagegen beschränkt den guten Glauben nicht nur auf Tatsachen, sondern er umfaßt nach ihr auch den Irrtum über das Strafgesetz, also den Rechtsirrtum. (Ebenso auch Zellner S. 44 f.)

Wir schließen uns der ersten Ansicht an und zwar aus folgenden Gründen: Mit dem Begriffe des guten Glaubens sollte durchaus keine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze des Strafrechts, daß Irrtum über das Gesetz vor Strafe nicht schützt, gemacht werden. Darüber herrschte bei der Beratung im Reichstage zwischen dem Antragsteller und dem Bundesratsbevollmächtigten Held Einverständnis. (Vgl. Sten. Ber. I, S. 1101 f.) Wenn nun Klöppel a. a. O. meint, daß, wollte man der fragl. Bestimmung nur diese allgemeine Bedeutung zugrunde legen, ihre Aufnahme in das Gesetz überflüssig gewesen sei, so ist dieser Einwand nicht stichhaltig. Die ausdrückliche Erwähnung des guten Glaubens geschah nur deshalb, weil im Falle seines Vorliegens immer noch die nachträgliche Aufnahme der Berichtigung angeordnet

werden soll. Deshalb sagte der Gesetzgeber der größeren Deutlichkeit halber: Wenn, wie es sich schon aus allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen ergibt, eine Freisprechung wegen guten Glaubens erfolgt, so bleibt dem Richter trotzdem noch die Funktion, die Aufnahme der Berichtigung zu verfügen.

Zellner a. a. O. sucht die Richtigkeit seiner Auffassung, welche auch den Rechtsirrtum als unter den guten Glauben im Sinne des § 19 cit. fallend erklärt, durch den Hinweis auf den Artikel (richtiger §) 18 des dem RPrG. vorangegangenen Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (RGBl. S. 339) zu belegen, welcher in seinem zweiten Absatze lautet: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat." Allein, dieses Argument spricht gerade gegen die von Zellner vertretene Ansicht. Es geht aus der Bestimmung nämlich hervor, daß das Gesetz, wenn es auch den Rechtsirrtum ausnahmsweise in den guten Glauben mit einbegreifen will, dies ausdrücklich hervorhebt, weil damit eben eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze gegeben ist, daß mithin umgekehrt, wenn nur vom guten Glauben schlechthin die Rede ist, lediglich dieser allgemeine Grundsatz, welcher sich auf den tatsächlichen Irrtum beschränkt, zur Anwendung kommen soll.

Der hier vertretene Standpunkt wird auch von der Rechtsprechung geteilt, so i. d. Urt. d. KG. v. 26. Jan. 1891 (Goltd. Arch. 38, S. 461); des OLG. Celle v. 6. Februar 1892 (Goltd. Arch. 39, S. 376); des OLG. Braunschweig v. 3. Februar 1909 (Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 56, S. 123) und ganz besonders in ausführlicher Darlegung in dem Urt. d. RG. v. 6. Oktober 1893 (E. 24, S. 278).

Danach ergibt sich also, daß der Begriff des guten Glaubens in Anlehnung an den § 59 des RStGB. auszulegen ist. Der Redakteur ist mithin nicht straffrei, wenn er sich über die gesetzlichen Voraussetzungen seiner Berichtigungspflicht irrt, z. B. fälschlich annimmt, eine Berichtigung müsse mittelst amtlich beglaubigter Unterschrift unterzeichnet sein, und deshalb eine nur einfach unterschriebene Berichtigung zurückweist. Ganz besonders aber ist der Glaube, die in der Berichtigung bestrittenen Tatsachen seien wahr, kein strafbefreiender Irrtum, weil, wie wir schon oben (§ 6, V. 1) sahen, nach dem Willen des Gesetzes auf den materiellen Inhalt, insbesondere die

Wahrheit der Berichtigung absolut nichts ankommt, sondern ein rein formelles Entgegnungsrecht statuiert ist und der fragliche Irrtum daher in unrichtiger Auslegung des Gesetzes besteht. Das ist auch speziell vom RG. in der erwähnten Entscheidung vom 6. Oktober 1893 ausgesprochen. Es kann daher das Urteil des BayrOberstLG. v. 26. Februar 1901, (DJZ. 1901, S. 391, VI, 14) nicht als richtig angesehen werden, welches einem Redakteur den guten Glauben zuerkannt hat, der eine Berichtigung deshalb verweigert hatte, weil er in ihr eine andere Sachdarstellung nicht erblickte. Das unterlag gar nicht seiner Prüfung, sondern der des Publikums. Er mußte jedenfalls den ihm vom Beteiligten gesandten Artikel als solchen aufnehmen, falls er den sonstigen Erfordernissen entsprach. Der Irrtum des Redakteurs bezog sich somit auf den Umfang der Berichtigunspflicht, war also ein Rechtsirrtum, der nach der eigenen Ansicht des genannten Urteils nicht von Strafe befreit.

Dagegen schützt den Redakteur ein Irrtum, welcher sich auf das tatsächliche Vorhandensein der im Gesetze für die Berichtigung festgelegten Erfordernisse im einzelnen Falle bezieht. Dahin gehört es also, wenn der Redakteur über die Eigenschaft des die Berichtigung Verlangenden als eines Beteiligten oder über die Echtheit der Unterschrift oder über die Beschränkung auf tatsächliche Angaben oder die Unsträflichkeit des Inhalts irrt. Was insbesondere diesen letzteren Punkt anbelangt, so kann es bei beleidigendem Inhalte der Berichtigung zweifelhaft sein, ob er strafbar ist, weil möglicherweise § 193 RStGB. schützend Platz greift. In solchen Fällen muß dem Redakteur, wenn er die Berichtigung ablehnt, regelmäßig guter Glaube zugebilligt werden, weil die Praxis bezüglich der Anwendung des § 193 cit. seitens der Gerichte eine sehr verschiedene ist und der Redakteur unmöglich wissen kann, wie der Richterspruch sich gestalten wird.

Hier setzt nun die gegnerische Ansicht mit dem Argumente ein, daß eine solche Prüfung der Strafbarkeit des Inhalts doch auch „das Strafgesetz" betreffe. (So Klöppel S. 244.) Klöppel muß jedoch selbst gleich hinzufügen, daß es sich dabei allerdings um ein anderes, als das den Redakteur treffende Strafgesetz handele. Darauf aber kommt es gerade an. Es ist nicht ein Irrtum über „das Strafgesetz" schlechthin, also über alle Fragen, bei deren Prüfung irgendwelche Bestimmungen aus dem Gebiete des Strafrechts zugrunde zu legen sind, als unentschuldbar anzusehen, sondern

nur ein solcher Irrtum, der das sich auf den Redakteur selbst beziehende Strafgesetz, also die §§ 11, 19 RPrG., zum Gegenstande hat.

Aus den vorstehenden Erörterungen folgt mithin als Endergebnis, daß der gute Glaube auf diejenigen im Rahmen des § 11 RPrG. liegenden Umstände tatsächlicher Art beschränkt ist, in welchen nach dem Willen des Gesetzes Raum für das eigene, subjektive Ermessen des Redakteurs vorhanden ist. Man muß aber dabei verlangen, daß er diese Prüfung auch wirklich sorgfältig vornimmt und die Angelegenheit nicht leichthin mit einem flüchtigen Blick oder Gedanken abtut, um sich so mühelos seinen guten Glauben zu „schaffen". Wenn ihm ein solches Handeln nachgewiesen wird, muß unbedingt eine Verurteilung eintreten.

§ 10.

Die Dauer der Berichtigungspflicht.

Es wurde bereits oben (§ 9, II. 4. d., drittletzt. Abs.) betont, daß die Verjährung des durch Übertretung des § 11 RPrG. begangenen Delikts und die Dauer der Aufnahmeverpflichtung bezw. des Berichtigungsanspruchs völlig voneinander zu trennen sind. Nachdem die Frage der Deliktsverjährung im Rahmen des vorigen Paragraphen besprochen worden ist, betrachten wir deshalb im Folgenden die Dauer des Berichtigungsanspruchs ganz für sich.

I. Das Gesetz enthält über diese Frage keinerlei ausdrückliche Bestimmung. Die herrschende Meinung steht daher auf dem Standpunkte, daß der Anspruch überhaupt keiner zeitlichen Begrenzung unterliege und daß demgemäß, wenn der Abdruck der Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer nicht geschehen sei, damit die Verpflichtung zur Aufnahme keineswegs ihr Ende erreicht habe, dieser Zeitpunkt vielmehr nur als derjenige der Vollendung des Delikts maßgebend sei. (Vgl. oben § 9, II. 4. d.)

So v. Schwarze-Appelius S. 74 f.; Ebner S. 46; Kayser S. 588; Delius S. 45; Berner S. 238; v. Mangoldt S. 22 Anm. 6; Thilo S. 39; Meves S. 339 f.; Stenglein S. 305 Anm. 5; Klöppel S. 244; s. auch Hartmann S. 133.

Desgl. KG. i. d. Urteilen v. 28. Februar 1884 (Jahrb. V, S. 278 ff.), v. 6. Februar 1888 (Goltd. Arch. 37, S. 87) u. v. 10. Dezember 1900 (Goltd. Arch. 47, S. 461 ff.)

II. Im alleinigen Gegensatze zu dieser Auffassung nimmt Oetker — S. 324 ff. — in ausführlicher Begründung, deren Gedankengang er in gedrängter Form auch in DJZ. 1906, S. 639 f. wiedergibt, eine zeitliche Begrenzung des Berichtigungsverlangens an. Er legt dar, daß das Einzelinteresse an der Berichtigung in den Augen des Gesetzes keinen höheren

Wert haben könne, als das öffentliche Interesse an der Bestrafung eines Preßdelikts. Nach § 22 RPrG. verjähre ein solches aber in 6 Monaten, und er erklärt deshalb in analoger Schlußfolgerung diesen Zeitraum auch für das Erlöschen des Berichtigungsanspruchs als maßgebend. Denn es wäre, so führt er aus, ein unbegreiflicher Widerspruch, ein „Unikum", wenn der Anspruch auf Berichtigung nicht durch Zeitablauf zerstörbar sei. Er könne unter keinen Umständen länger dauern, als der Strafanspruch des Staates. Die sechsmonatige Frist beginne aber nicht mit dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels, sondern mit der Kenntnisnahme des Betroffenen von dem Erscheinen. Die Frist sei jedoch nicht, wie der Lauf der Strafverfolgungsverjährung, der Unterbrechung fähig, weil für die Anwendung der strafgesetzlichen oder bürgerlich-rechtlichen Verjährungsunterbrechungen jeder Anhalt fehle, und deshalb stelle sich die Frist als eine Ausschlußfrist dar.

III. Diese ganze Argumentation muß als unrichtig erachtet werden, da sie sich in sehr willkürlichen Schlußfolgerungen bewegt. Ihr Hauptfehler besteht darin, daß sie die Vorschrift des § 22 RPrG., welche die Deliktsverjährung zum Gegenstande hat, einfach auf die Verjährung des Anspruchs selbst überträgt. Dafür ist in der Fassung des Gesetzes auch nicht der allergeringste Anhaltspunkt gegeben. Wir sahen vielmehr, daß es sich hier um zwei durchaus voneinander zu trennende Dinge handelt, die bewußterweise vom Gesetzgeber eine verschiedene Regelung erfahren haben.

Gänzlich unerfindlich und inkonsequent ist es aber, daß Oetker bei seinem Gedankengang nicht wenigstens die Frist drei Monate dauern läßt, denn die Vorschrift des § 22 cit. trifft auch auf die Verjährung des Delikts der Übertretung des § 11 cit. gar nicht zu, sondern diese beträgt, da es sich um eine Übertretung handelt, nach § 67 Abs. 3 RStGB. drei Monate. (Vgl. oben § 9, II. 4. f. u. 3. Abs. der Motive zu § 24 der Regierungsvorlage — Sten. Ber. III, S. 142 —.) Oetker erklärt bei seinem Analogieschluß, daß „die Beschaffenheit etwaigen Delikts ganz unerheblich sei" (S. 325), eine Meinung, die u. E. gerade von seinem Standpunkt aus in keiner Weise begründet erscheint und von ihm auch nicht begründet wird.

Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß die Fassung des Gesetzes ohne jeden Zweifel dazu führen muß, den Berichtigungsanspruch im Prinzip als unbefristet anzusehen. Dem öffentlichen Rechte sind überhaupt allgemeine Vor-

schriften über Anspruchsverjährung fremd, und, da auch die §§ 11, 19 RPrG. keine diesbezügliche Bestimmung enthalten, ist es gar nicht anders möglich, als daß an sich eine unbegrenzte Dauer des Berichtigungsanspruchs anzunehmen ist. Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, daß damit ein Zustand geschaffen wäre, welcher unter Umständen zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte, würde sich nicht aus dem Inhalt des Gesetzes von selbst eine Korrektur ergeben.

Es ist nämlich auch der herrschenden Meinung, welche den Berichtigungsanspruch schlechthin als zeitlich unbegrenzt ansieht, nicht rückhaltlos beizupflichten, denn sie würde die Konsequenz haben, daß womöglich eine Zeitung noch viele Jahre nach dem Erscheinen eines Artikels zur Aufnahme einer Berichtigung verpflichtet wäre, wenn weder der Redakteur noch das Publikum an die Sache mehr denken.

Deshalb ist die von Meves — S. 340 — vertretene Ansicht, daß die Aufnahme einer Berichtigung unbedingt solange begehrt werden könne, als der Beteiligte eine Richtigstellung für seinem Interesse entsprechend erklärt, und daß das Ermessen hierüber lediglich bei ihm stehe und jeder Nachprüfung sowohl des Redakteurs wie auch des Gerichts entzogen sei, als eine Überspannung des an sich bestehenden Prinzips der zeitlichen Unbegrenztheit des Berichtigungsanspruchs abzulehnen. Es muß vielmehr das Berichtigungsverlangen seine natürliche Schranke nach zwei im Grunde verwandten Gesichtspunkten hin finden: Einmal ist bei einer Berichtigung, welche unverhältnismäßig lange Zeit nach dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels ergeht, zu prüfen, ob infolge des Zeitablaufs ein Interesse des Berichtigenden, das „Beteiligtsein", überhaupt noch vorhanden ist.

Im Ergebnis übereinstimmend von Liszt S. 103; derselbe, österr. Pr. S. 182; Koller S. 86; OLG. Dresden i. Urt. v. 25. Juni 1896 (Annalen 18, S. 13 f.).

Lehnt in solchen Fällen der Redakteur, wenn ihm nicht vom Einsender nachgewiesen wird, daß infolge besonderer Umstände trotz der Länge der Zeit noch ein Interesse an der Berichtigung besteht, die Aufnahme ab, so wird in der Regel zum mindesten seine Freisprechung wegen guten Glaubens erfolgen müssen, (nicht dagegen, wenn er etwa, auf der Oetkerschen Ansicht fußend, eine Berichtigung lediglich deshalb ablehnt, weil der Anspruch auf ihre Aufnahme verjährt sei, da dies ein Rechtsirrtum wäre.) Aufgabe des Richters ist es, hier eventuell die zutreffende, den Umständen des Falles gerecht werdende Entscheidung zu finden. Es ist

dies wiederum ein Punkt, der dem richterlichen Ermessen in erheblichem Umfange eine Betätigungsmöglichkeit bietet.

Außerdem kann sich gerade in solchen Fällen das verspätete Berichtigungsverlangen als eine Chikane im Sinne des § 226 BGB. darstellen und ist dann auch aus diesem Grunde unberechtigt. (Vgl. oben § 4, II. 2. c.)

Nach Kitzinger — S. 891 — beträgt in Konsequenz seiner Auffassung, daß das Berichtigungsinstitut dem Privatrechte angehöre, die Verjährungsfrist für den Berichtigungsanspruch gemäß §§ 194, 195, 198 BGB. 30 Jahre, beginnend mit dem Erscheinen der Preßmitteilung als dem Zeitpunkte der Entstehung des Anspruchs, eine Ansicht, der schon deshalb nicht beigetreten werden kann, weil die Berichtigungspflicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat. (Vgl. oben § 3, IV.)

§ 11.

Zivilrechtliche Fragen.

Im Folgenden sollen noch einige Fragen, welche mit dem Institut der Berichtigungspflicht in Verbindung stehen, an sich aber dem Gebiete des Zivilrechts angehören, im Zusammenhange kurz besprochen werden. Zum Teil sind sie schon im Laufe der vorangegangenen Erörterung flüchtig gestreift.

I. Als prinzipiell wichtigste Frage erscheint es, ob die Verfolgung des Berichtigungsanspruchs im Wege des Zivilprozesses möglich ist. Im allgemeinen ist sie in der preßrechtlichen Literatur kaum behandelt, nur Kitzinger macht sie zum Gegenstande seiner Untersuchung und kommt zu ihrer Bejahung. (Vgl. oben § 3, IV. letzter Abs.) Es ist dies die äußerste Konsequenz seiner Auffassung des Berichtigungsinstituts als eines privatrechtlichen Gebildes, weiter aber auch vor allem eine Folge seines Standpunktes, daß der Berichtigungsanspruch sekundärer Natur sei. Nach ihm ist durch das Erscheinen der zu berichtigenden Mitteilung bereits eine Rechtsverletzung vorangegangen, und aus derselben resultiert das Berichtigungsverlangen als ein Wiederherstellungsanspruch. (Vgl. oben § 3, III. 2.) Kitzinger führt nun aus, daß der Anspruch auf Beseitigung des durch eine objektiv rechtsverletzende Handlung geschaffenen, das Rechtsgut selbst beeinträchtigenden Zustandes gehe und zwar auf dessen Beseitigung durch eine Handlung, welche, der rechtsverletzenden konträr, das Rechtsgut möglichst in seinem ursprünglichen Bestande wieder herstelle. Durch die erste Mitteilung werde die Persönlichkeit vor der Öffentlichkeit verfälscht, durch die Berichtigung an gleicher Stelle werde diese Verfälschung nach Möglichkeit wieder beseitigt. So betrachtet stellt sich dann für Kitzinger der Anspruch analog demjenigen auf Wiedereinräumung des Rechtes und Beseitigung der Störung nach §§ 861, 862, 1004, 1029 BGB. usw. dar. Handele es sich, so führt er an einer

anderen Stelle aus, um das Interesse an Kredit, Erwerb oder Fortkommen, so greife, allerdings nur gegenüber schuldhafter Verletzung durch bewußt oder fahrlässig vorgebrachte Unwahrheit, § 824 BGB. ein, und die in diesem statuierte Schadensersatzpflicht umfasse auch die Pflicht zur entsprechenden widerrufenden oder richtigstellenden Kundgebung. (A. a. O. S. 888 Anm. 18 u. S. 885 Anm. 15.)

Kitzinger erblickt also in der Berichtigung eine restitutio in integrum, eine Naturalrestitution. Darin liegt aber gerade der Grundfehler seiner ganzen Ansicht. Wir sahen bereits oben (§ 3, III. 2), daß es eine völlige Verkennung des Wesens des Berichtigungsanspruchs ist, wenn man vorangegangene Rechtsgüterverletzung als notwendiges Erfordernis hinstellt, und daß auch bei Kitzinger sich der wunde Punkt seiner Beweisführung insofern deutlich zeigt, als er seinen Gedankengang nur an dem Spezialfall der Beleidigung zu entwickeln vermag. Für uns handelt es sich gar nicht um eine mehr oder weniger große Anzahl von Interessen und Rechtsgütern, die verletzt werden können, sondern, wie wir hier wiederholen wollen, die Rechtsgüterverletzung setzt mit der Nichterfüllung des Berichtigungsverlangens ein. Dadurch, und erst dadurch wird das dem Berichtigungsinstitut zugrunde liegende, spezifische Rechtsgut der Persönlichkeit, nicht widerspruchslos zum Gegenstande von Preßmitteilungen gemacht zu werden, verletzt. (Vgl. oben § 3, III. 3.) Von dieser in der Nichterfüllung des Berichtigungsanspruchs liegenden Rechtsverletzung ist auszugehen, nicht aber von einer solchen, die möglicherweise in dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels enthalten ist. Denn sie ist nicht das für die Berichtigungspflicht Wesenseigene.

Es ist nun sicher richtig, daß der auf Grund einer solchen Rechtsverletzung, die sich als unerlaubte Handlung im Sinne des 25. Titels des 7. Abschn. des zweiten Buches des BGB. darstellt, bestehende Schadensersatzanspruch, insbesondere im Falle des dem Schutze der wirtschaftlichen Position dienenden § 824 cit., auch das Recht auf Widerruf umfassen kann. Dieses würde dann dahin gehen, die unwahre Behauptung derart zu berichtigen, daß möglichst derselbe Personenkreis hiervon Kenntnis erlangt, dem die unwahren Tatsachen durch die Behauptung oder Verbreitung zugänglich geworden sind. Damit käme nur der Grundsatz des § 249 cit. zur Anwendung.

Vgl. dazu Staudinger II, 2. S. 1619; Dernburg II, 2. S. 632; Oertmann S. 1072; u. RG. i. Urt. v. 9. Januar

1905 (EZivS. 60, S. 12), welches zwar anerkennt, daß in manchen Fällen schädigende Wirkungen einer Mitteilung für die Zukunft nur durch eine von ihrem Urheber ausgehende Rücknahme erfolgreich vermieden werden können, andererseits aber doch eine Klage auf Widerruf der in einer Zeitung veröffentlichten, beleidigenden Behauptung für unzulässig erklärt, weil hierdurch kein Zustand mit fortgesetzt schädigender Wirkung geschaffen sei.

S. auch den Antrag Hasenclever u. Gen. (Aktenst. Nr. 75 I, Sten. Ber. III, S. 272), in welchem es hieß: „Wer Personen durch Verbreitung erweislich unwahrer Thatsachen mittelst der Presse verächtlicht macht oder in ihren Vermögensverhältnissen schädigt, ist auf Antrag des Verläumdeten oder Geschädigten zum Widerruf verpflichtet und wird, im Falle eine Vermögensbeschädigung stattgefunden hat, mit einer an den Geschädigten zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von 5000 Mark bestraft."

Aber hierin liegt eine Betrachtung der Frage unter einem ganz anderen Gesichtspunkt, als dem des preßrechtlichen Berichtigungsgedankens, nämlich dem der bürgerlich-rechtlichen unerlaubten Handlung. Dies zeigt sich ferner schon darin, daß die Berichtigungspflicht grundsätzlich nur eine Rechtsbeziehung zwischen dem durch die Preßmitteilung Betroffenen und dem Redakteur schafft, während hier in der Regel der Redakteur ganz ausscheidet und an seine Stelle der Dritte tritt, von dem die Mitteilung ausgeht. (Vgl. hierzu auch oben § 6, V. 4, vorletzt. Abs.)

Nach alledem muß eine zivilrechtliche Verfolgbarkeit des preßrechtlichen Berichtigungsanspruchs als solchen für ausgeschlossen erachtet werden.

II. Andererseits aber ist davon die Frage völlig zu trennen, ob die Nichterfüllung des Berichtigungsverlangens, also eine Übertretung des § 11 RPrG., einen zivilen Schadensersatzanspruch begründet. Nach Kitzinger — S. 913 Anm. 45 — läßt die französische Doktrin und Praxis die Durchführung des Berichtigungsanspruchs im Wege der Zivilklage zu, allerdings, wie er sich ausdrückt, „nur auf Umwegen". In Wirklichkeit aber handelt es sich nach seinen eigenen Mitteilungen nicht um einen „Umweg", sondern nur um die erwähnte, begriffsnotwendige Trennung zwischen der Verfolgung des Anspruchs selbst und der Schadensersatzklage wegen Nichterfüllung desselben, die sich als Delikt oder Quasidelikt des bürgerlichen Rechts dar-

stellt. Die Zulässigkeit dieser Schadensersatzklage, die mit dem eigentlichen Wesen des Berichtigungsinstituts an sich gar nichts zu tun hat, ist nun ohne weiteres zu bejahen. Es ist sehr wohl denkbar und wird auch häufig vorkommen, daß durch Nichtaufnahme einer Berichtigung bezw. durch nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsmäßigen Abdruck derselben dem Beteiligten ein Schaden entstanden ist, der beim Erscheinen bezw. gesetzmäßigen Abdruck der Berichtigung vermieden worden wäre. Es kommen in dieser Beziehung die §§ 823, 826 BGB. in Betracht.

1. In welchen Fällen letzterer zutrifft, wann also in der Nichtaufnahme der Berichtigung eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schädigung liegt, ist Tatfrage und bedarf hier keiner weiteren, prinzipiellen Erörterung.

2. Dagegen ist es interessant, wenigstens kurz zu untersuchen, inwieweit bei Übertretung des § 11 RPrG. der § 823 BGB. Platz greifen kann.

a) Wir stehen nun, um es vorweg zu nehmen, auf dem Standpunkte, daß eine Nichterfüllung des Berichtigungsverlangens schon unter Abs. 1 cit. fällt. Es hängt ja die diesbezügliche Stellungnahme davon ab, welche Ansicht man in dem lebhaften Streite der Meinungen über die Bedeutung der Worte in § 823 Abs. 1 cit. „oder ein sonstiges Recht eines Anderen" vertritt. Die einen sagen, daß Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit im § 823 Abs. 1 BGB. nicht zu Rechten erhoben seien und daß im Gegensatze dazu die Worte „das Eigentum oder ein sonstiges Recht" stünden, daß also die „sonstigen Rechte" mit dem Eigentum gleichen rechtlichen Charakter haben müßten. (So Planck II, S. 971/72 unter β; Reichsgerichtsräte I, S. 648.) Die andere Ansicht dagegen erklärt Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit für Rechte und zwar Persönlichkeitsrechte, die im § 823 Abs. 1 nur exemplifikatorisch genannt seien und deren Kreis durchaus ergänzungsfähig sei. (So Staudinger II, 2. S. 1595.) Wir schließen uns dieser letzteren Meinung an. Die Grundfrage, ob unsere Rechtsordnung überhaupt subjektive Persönlichkeitsrechte kennt, ist unbedingt zu bejahen, und wir haben demgemäß auch den Berichtigungsanspruch als ein solches Recht angesehen. (Vgl. oben § 3, III. 3.) Sie bestehen neben den dinglichen und obligatorischen Vermögensrechten und bilden mit diesen zusammen den Rechtskreis des einzelnen. Wir haben es hier aber, wie a. a. O. bereits hervorgehoben ist, mit einem besonders entwicklungsfähigen Gebiet von Rechten zu tun, dessen Grenzen durchaus keine festen sind.

Diesen Gesichtspunkt hatte der Gesetzgeber bei Abfassung des § 823 Abs. 1 BGB. im Auge. Er wollte es der Praxis überlassen, den in der fragl. Bestimmung bereits erwähnten Persönlichkeitsrechten noch weitere hinzuzufügen. Das RG. erklärt zwar in dem Urt. v. 29. Mai 1902 (EZivS. 51, S. 369) diese Auffassung von der nicht abgeschlossenen Reihe der Persönlichkeitsrechte als bisher noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangt und deshalb für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. nicht für verwertbar, weil dessen Begrenzung damit eine völlig unsichere würde. Dieser Standpunkt kann aber nicht für richtig erachtet werden. Die Entstehungsgeschichte der fragl. Gesetzesbestimmung beweist, daß alle und unbestimmt welche Persönlichkeitsrechte nach den Absichten des Gesetzgebers als Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 cit. grundsätzlich anerkannt werden sollten. Man wollte gerade keine feste Begrenzung schaffen, und die vorliegende Fassung wurde in der unbestimmten Ausdrucksweise: „oder ein sonstiges Recht" gewählt, um die Einreihung weiterer Persönlichkeitsrechte zu ermöglichen. (Vgl. Staudinger I, S. 27 f. und Dernburg II, 2, S. 612/13.) Dabei kommt es nicht darauf an, ob solche Rechte aus Gesetzen hergeleitet werden, welche zur Zeit der Schaffung des BGB. schon bestanden, wie z. B. das Reichspreßgesetz, oder ob sie aus später als das BGB. erlassenen Gesetzen resultieren. Eben, weil der § 823 Abs. 1 BGB. keinen bestimmt umgrenzten Kreis von Rechten im Auge hat, ist er eine äußerst elastische Gesetzesvorschrift und bietet auch für Persönlichkeitsrechte, die aus der Gesetzgebung der Zukunft erst erstehen werden, Raum.

Bei dieser Auffassung kann nun kein Zweifel bestehen, daß auch das dem Berichtigungsanspruch zugrunde liegende Persönlichkeitsrecht bereits unter den Abs. 1 des § 823 cit. fällt.

b) Unter allen Umständen aber würde eine Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung der Berichtigungspflicht nach dem Abs. 2 des § 823 geltend gemacht werden können. Denn die § 11, 19 RPrG. sind ein „den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz". Zu diesem Ergebnis muß man gelangen, ob man der einen oder anderen Theorie über den Begriff des Schutzgesetzes folgt. Eine engere Auffassung will darunter nämlich nur diejenigen Gesetze verstanden wissen, welche direkt den Schutz des einzelnen bezwecken, insofern sie das Interesse des einen vor der Beeinträchtigung durch den anderen bewahren wollen. Eine weitergehende

Ansicht dagegen erklärt auch solche Gesetze als miteinbegriffen, die prinzipaliter im Interesse der Gesamtheit erlassen sind, mittelbar aber auch zugleich den Interessen des einzelnen dienen. Der § 11 RPrG. erstreckt sich, wie wir sahen, in beide Interessengebiete, das des einzelnen, wie das der Gesamtheit. In erster Linie dient er dem Schutze der Einzelpersönlichkeit, letzten Endes aber auch ethischen Zwecken des Staatsganzen. (Vgl. oben § 3, III. 3.) Entscheidend muß immer bleiben, welchen Interessen ein Gesetz vorwiegend zu dienen bezweckt, und dies ist bei § 11 RPrG. das Interesse der Einzelpersönlichkeit, so daß er auch nach der engeren Auffassung zu den Schutzgesetzen gehören würde.

Ob eine Gesetzesvorschrift als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen ist, kann zutreffend eben nur nach Inhalt und Zweck der einzelnen Bestimmung entschieden werden. Im allgemeinen wird man besonders den Strafgesetzen (natürlich nicht allen!) den Charakter von Schutzgesetzen zuerkennen müssen, wenngleich die Strafe kein begriffsnotwendiges Erfordernis ist.

Die Rechtsprechung, insbesondere die des RG., hat die ganze Frage noch wenig geklärt. (S. die reichhaltige Zusammenstellung bei Staudinger II, 2, S. 1608 ff.) Die einzige u. W. hinsichtlich der Einreihung des § 11 RPrG. unter § 823 Abs. 2 BGB. ergangene obergerichtliche Entscheidung, nämlich das Urteil des OLG. Hamburg v. 7. Januar 1908 (Rechtspr. der OLG. 18, S. 76 f.) spricht dem § 11 RPrG. den Charakter eines Schutzgesetzes ab, weil er zwar zur Aufnahme der verlangten Berichtigung verpflichte und ihre Unterlassung bestrafe, aber nicht die unrichtige Mitteilung als solche unter Strafe stelle. Diese Entscheidung verkennt jedoch das Wesen des Berichtigungsinstituts, indem sie offenbar von derselben Auffassung des Berichtigungsanspruchs als eines sekundären beherrscht ist, wie es bezüglich Kitzingers oben § 3, III. 2 dargelegt wurde. Wir sahen, daß der § 11 RPrG. eine vorangegangene Rechtsgüterverletzung gar nicht voraussetzt und daß insbesondere auf die Wahrheit der Preßmitteilung gar nichts ankommt. Es ist also unerheblich, daß er nicht die unrichtige Mitteilung als solche unter Strafe stellt. Sein Geltungsbereich beginnt eben erst mit dem Erscheinen irgend welcher, einen Beteiligten berührenden Preßäußerung und will ihn dagegen schützen, daß diese Mitteilung widerspruchslos in die Welt gehe. Diesen, wie wir sahen, formellrechtlichen Schutz gewährt

der § 11 cit. und zwar, indem im § 19 cit. die unberechtigte Weigerung der Aufnahme der Entgegnung mit Strafe bedroht ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß § 11 daher unbedingt als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. erscheinen.

Was das Verschulden anbelangt, so erledigt sich dieser Punkt, ohne daß auf die Unterschiede im Umfange der subjektiven Haftung nach Abs. 1 und 2 des § 823 BGB. eingegangen zu werden braucht, sowohl bei Anwendung des ersten wie des zweiten Absatzes dadurch, daß eine Verletzung der Berichtigungspflicht nur vorsätzlich möglich ist. (Vgl. oben § 9, II. 4. a.)

III. Die Schadensersatzpflicht ist aber nicht nur auf die Fälle der gänzlich unterbliebenen, verspäteten, oder nicht ordnungsmäßig erfolgten Aufnahme der Berichtigung und die damit begangene unerlaubte Handlung beschränkt. Selbst wenn eine Berichtigung rechtzeitig und in gehöriger Weise Aufnahme findet, so ist damit der Redakteur noch keineswegs von jeder Haftbarkeit wegen eines eventuellen Schadens befreit, der schon durch das Erscheinen des zu berichtigenden Artikels selbst entstanden ist. Ein solcher Schadensersatzanspruch läuft durchaus selbständig neben dem Anspruch auf Aufnahme der Berichtigung her und hat mit diesem begrifflich nichts zu tun. Dieser Gedanke kommt besonders deutlich in dem französischen Gesetz vom 25. März 1822 zum Ausdruck, wo die Berichtigungspflicht statuiert wird „sans préjudice des autres peines et dommages-intérêts auxquels l'article incriminé pourrait donner lieu". Es ist eben nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen, ob durch die Berichtigung ein etwaiger Schaden schon wieder repariert ist oder nicht.

IV. Eine Grundlage für ein reines Zivilrechtsverhältnis ist ferner durch die Bestimmung des § 11 Abs. 3 RPrG. geschaffen, daß, soweit die Berichtigung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet, die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen sind. (Vgl. oben § 8, III. 2.) Wir sahen dort schon, daß diese Verpflichtung des Berichtigers ganz selbständig besteht und unter keinen Umständen mit der Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung verquickt werden darf, daß insbesondere eine Erfüllung „Zug um Zug" nicht zulässig ist. Die Berichtigung ist erst einmal ohne weiteres abzudrucken, nachher mögen die Gebühren nötigenfalls im Wege des Zivilprozesses eingeklagt werden. Wegen deren Höhe sei auf die Ausführungen a. a. O. verwiesen.

V. Schließlich soll noch eine interessante Frage nicht unerwähnt bleiben, welche Fuld (in Gewerbl. Rechtsschutz, 2. Jahrg. S. 177 f.) erörtert und welche das Eigentum an den Berichtigungsschriftstücken betrifft. Er führt dort aus: Werde die Berichtigung abgedruckt, so habe der Einsender kein Interesse, das Schriftstück, auf welchem dieselbe aufgezeichnet war, wieder zu erhalten, weil ja sein Verlangen erfüllt worden sei. Bei Ablehnung der Aufnahme dagegen sei, falls der Einsender sich keine Kopie des Schriftstücks aufbewahrt habe, dessen Besitz für ihn vielfach unumgänglich, um die Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung zu veranlassen. Die Frage sei also, ob in solchem Falle der Einsender die Rückgabe der die Berichtigung enthaltenden Schrift verlangen könne. Würde es sich um einen Brief handeln, so sei die Entscheidung nicht zweifelhaft, denn Doktrin und Praxis seien mit Recht darin einig, daß das Eigentum an einem Briefe, d. h. dem materiellen Substrat desselben, also dem Papier, auf den Adressaten übergehe, wogegen die Verfügung über den Inhalt dem Verfasser verbleibe. Eine Berichtigung aber sei ihrem Zwecke nach von einem Briefe wesentlich verschieden. Letzterer sei bedingungslos für den Adressaten bestimmt, eine Berichtigung aber werde dem Adressaten, also dem Redakteur, nur unter der Bedingung überlassen, daß er den Inhalt zum Abdruck bringe. Diese Bedingung sei nicht nur eine stillschweigende, sondern regelmäßig sogar eine ausdrückliche, denn der Einsender fordere den Redakteur zum Abdruck ausdrücklich auf, der Abdruck sei also Bedingung des Eigentumsübergangs. Werde daher die Bedingung nicht erfüllt, so falle die Befugnis des Redakteurs fort, das Schriftstück zu behalten, und es könne dem Verfasser der Anspruch auf Zurückgewährung nicht bestritten werden. Befinde sich die Berichtigung auf einem besonderen, von dem Begleitschreiben äußerlich getrennten Papier, so sei der Vindikationsanspruch ohne weiteres gegeben, sofern man erst einmal die Unterscheidung zwischen Brief und Berichtigung als berechtigt und in dem geltenden Recht begründet anerkenne. Anders aber scheine auf den ersten Blick die Sache zu sein, wenn die Berichtigung einen Teil des Schreibens an den Redakteur selbst bilde, jedoch von der Aufforderung zum Abdruck immer noch erkennbar getrennt sei. Man könne hier argumentieren, das Schriftstück sei nur ein an den Redakteur gerichteter Brief, der ebenso wie jeder sonstige Brief in sein Eigentum übergehe. Dieser Beweisführung könne aber nicht zugestimmt

werden, denn der die Berichtigung enthaltende Brief sei gerade mit Rücksicht auf seinen Inhalt von einem eigentlichen Briefe verschieden. Die Bedingung der Überlassung zu Eigentum, nämlich der Abdruck, sei auch hier in nicht zu verkennender Weise gestellt, und auch in diesem Falle bestehe daher, wenn der Abdruck abgelehnt werde, ein Herausgabeanspruch. Bei alledem sei es ohne Bedeutung, ob die Ablehnung des Abdrucks zu Recht erfolgt sei oder nicht.

Der Ansicht von Fuld kann nicht beigepflichtet werden, denn ihr Ausgangspunkt, daß die Eigentumsübertragung an einer Berichtigung unter der Bedingung des Abdrucks erfolge, ist verfehlt. Wenn jemand einer Zeitung eine Berichtigung zuschickt, so überträgt er ihr vielmehr das Eigentum an dem Schriftstück bedingungslos. Es wäre eine sehr gewaltsame Interpretation, in der Aufforderung zum Abdruck die Abmachung zu erblicken, daß, falls ihr nicht stattgegeben werde, das Eigentum an dem Schriftstück nicht auf den Redakteur übergehen solle. Das Berichtigungsverlangen bedeutet nichts anderes, als die Aufforderung an den Redakteur, mit der ihm eingesandten und mangels jeder anderen Abrede auch in ihrem materiellen Substrat zu Eigentum übertragenen Berichtigung gemäß § 11 RPrG. zu verfahren. Ob der Redakteur diesem Begehren nachkommt oder nicht, ist für die Frage des Eigentumsübergangs gänzlich unerheblich. Es kann auch nicht maßgebend sein, daß, wie Fuld betont, der Besitz der Berichtigung für den Einsender, wenn er keine Abschrift habe, unumgänglich nötig sei. Dieser mag eben sorgfältig vorgehen und sich eine Kopie aufbewahren! Dieselbe Notwendigkeit besteht übrigens unter Umständen ebenfalls auf Seiten des Redakteurs, damit er eventuell beweisen kann, daß die Berichtigung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen habe.

Nach alledem ist daran festzuhalten, daß die Frage des Eigentumsübergangs bei einer Berichtigung lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und zwar analog den für gewöhnliche Briefe geltenden zu beurteilen ist. Ein Unterschied, wie ihn Fuld annimmt, besteht in dieser Beziehung nicht. Auf den Inhalt des Schreibens kommt nichts an. In der Zusendung liegt vielmehr im einen, wie im anderen Falle die nicht mißzuverstehende Absicht der unbedingten Eigentumsübertragung.

§ 12.

Schluß.

(Legislatorische Erwägungen.)

Wir sind am Ende unserer Abhandlung angelangt und möchten sie damit beschließen, daß wir rückschauend auf Grund der gewonnenen Ergebnisse kurz die Frage beantworten, ob das Institut der Berichtigungspflicht eine Notwendigkeit in unserer Rechtsordnung darstellt, welchen Wert die von uns besprochenen Einzelheiten seiner gesetzlichen Regelung haben, und welche Änderungen sich etwa de lege ferenda empfehlen.

I. Wir sahen oben (§ 2, V. 1), daß noch 1873, also ein Jahr vor Erlaß des Reichspreßgesetzes die zur Beratung des Windthorstschen Gesetzentwurfs zusammengetretene Reichstagskommission der Einführung der Berichtigungspflicht ablehnend gegenüberstand. Sind nun die Bedenken, die sie geltend machte, so gewichtig, daß sie dazu führen müssen, das Berichtigungsinstitut als unzweckmäßig zu bezeichnen? Wir glauben, diese Frage unbedingt verneinen zu müssen. Wenn sich auch aus der Verpflichtung oft manche Härten für die Zeitungen ergeben können, so teilt sie eben diese ihre Eigenschaft mit vielen anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche auch für den Verpflichteten mehr oder weniger eine Last bedeuten. Auf der anderen Seite aber sind die inneren Gründe, die für den Berichtigungszwang sprechen, wie sie sich insbesondere aus unseren Darlegungen in den Paragraphen 1 und 3 ergeben, so schwerwiegend, daß aus ihnen in überzeugender Weise die Notwendigkeit unseres Rechtsinstituts folgt. Im übrigen kann man den durchaus zutreffenden Ausführungen der den Standpunkt ihrer Vorgängerin nicht teilenden Reichstagskommission von 1874 nur beipflichten, vor allem der von ihr ausgesprochenen Erwägung, daß die öffentliche Presse, bei dem Einfluß, den sie besitzt,

und der hohen Aufgabe, welche ihr gestellt ist, sich nicht der Pflicht entschlagen darf, nachweisbare Unrichtigkeiten, die sie gebracht hat, auch wieder ins rechte Licht zu stellen, daß aber die Annahme, die Gesamtheit der Presse stehe auf einer so hohen sittlichen Stufe, um dieser moralischen Pflicht auch ohne rechtlichen Zwang nachzukommen, leider mit den tatsächlichen Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen ist und der Staat daher vollberechtigt erscheint, für solche Fälle die Verpflichtung zur Berichtigung als eine Rechtspflicht auszusprechen und ihre Erfüllung zu sichern. (Vgl. Sten. Ber. III, S. 251.)

II. Lassen wir nunmehr die wichtigsten Einzelheiten der gesetzlichen Regelung der Berichtigungspflicht unter Berücksichtigung etwaiger legislatorischer Gesichtspunkte, soweit solche nicht schon im Verlaufe der vorangegangenen Paragraphen hineingespielt haben, noch einmal kurz Revue passieren:

1. Gemäß ihrem inneren Zweck und Wesen, wie es in § 3 dargelegt wurde, ist an der öffentlich-rechtlichen Gestaltung des Berichtigungsgedankens unbedingt festzuhalten. Wir sahen, daß sie mit gutem Grunde vom Gesetzgeber vorgenommen ist, und der heftige Kampf, den Kitzinger dagegen führt, ist durchaus verfehlt. Das Endziel der Rechtsentwicklung hinsichtlich des Berichtigungsinstituts kann daher nicht, wie er — S. 908 — meint, die zivilrechtliche und zivilprozessuale Konstruktion sein. Vielmehr wird es stets dem Bedürfnis entsprechen, daß die Nichtbefolgung der Berichtigungspflicht ein strafbares Delikt darstellt und im Wege des Strafprozesses geahndet wird, denn nur dadurch wird dem Gebote der größtmöglichste, autoritative Nachdruck verliehen.

2. Andererseits ist hinsichtlich des Maßes, mit dem die Staatsgewalt eingreift, im allgemeinen die richtige Grenze gehalten. An sich wäre es sehr wohl möglich gewesen, polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Erfüllung der Pflicht zuzulassen. Mit Recht hat aber der Gesetzgeber diesen Weg nicht eingeschlagen. Solche executio ad faciendum würde zu unbilligen Härten führen. Rechtspolizeiliches Eingreifen darf, wie Oetker — S. 322 — zutreffend betont, im Rechtsstaate nur aushilfsweise und, wenn eine absolute Notwendigkeit dazu besteht, Platz greifen.

Rechtspolizeiliche Regelung hatte z. B. — wenigstens seiner eigenen Ausdrucksweise nach — das badische Gesetz v. 2. April 1868, welches in seinem § 11 Abs. 3

bestimmte: „Wegen grundloser Nichtaufnahme ist von dem Amtsgerichte auf Antrag der Betheiligten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 Gulden auszusprechen und diesen der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Aufwandes zuzuerkennen."

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Art und Weise, wie das geltende Recht die Durchführung der Berichtigungspflicht regelt, eine in jeder Beziehung zweckentsprechende sei. Gerade hier wäre manches zu verbessern. Kitzinger — S. 907 ff. — hält natürlich entsprechend seiner ganzen Auffassung von der zivilistischen Natur des Berichtigungsanspruchs die Zwangsvollstreckungsmaßregeln des Zivilprozesses für die allein richtige Methode und verspricht sich besonders viel von der Anwendung der — nötigenfalls für diesen speziellen Zweck auszugestaltenden — einstweiligen Verfügung, ähnlich, wie solche der § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (jetzt § 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909) vorsieht. Dabei ist es übrigens unerfindlich, weshalb Kitzinger, wo er doch, wie wir sahen, auch de lege lata die zivilprozessuale Klage auf Aufnahme einer Berichtigung für möglich hält, nicht auch konsequenterweise die einstweilige Verfügung schon nach geltendem Rechte für zulässig erklärt.

Diese Vorschläge müssen wir natürlich, so bestechend sie auf den ersten Blick erscheinen mögen, entsprechend dem oben unter 1. Gesagten ablehnen. Dagegen wäre es sehr wünschenswert, daß der Verwirklichung der gemäß § 19 Abs. 2 RPrG. erfolgenden richterlichen Aufnahmeanordnung vom Gesetze ein größerer Nachdruck verliehen würde. Ihre Nichtbefolgung stellt ein neues, nach § 19 Abs. 1 Ziff. 3 cit. strafbares Delikt dar. (Vgl. oben § 9, III. 3.) In redaktioneller Hinsicht wäre zunächst zu fordern, daß dies, um jeden Zweifel auszuschließen, im Gesetze ausdrücklich gesagt wird. Sodann aber müßte der Ungehorsam gegen das richterliche Gebot mit einer höheren Strafe belegt werden, als die Nichterfüllung des privaten Berichtigungsverlangens. Denn in der Nichtbefolgung der vom Richter ausgehenden Verfügung, welche dieser in seiner Eigenschaft als Wahrer der Staatsautorität erläßt, zeigt sich ein erhöhtes Maß von Mißachtung des Gesetzes. Nicht angebracht wäre es dagegen, die neue Übertretung etwa zum Offizialdelikt zu machen. Dem Beteiligten muß es vielmehr, weil es sich um seine höchstpersönlichen Interessen handelt, immer an die

Hand gegeben sein, ob er von der Waffe der richterlichen Anordnung Gebrauch machen will oder nicht. (Vgl. dazu oben § 9, II. 4. e.)

Es wäre ferner sehr zweckmäßig, wenn der richterlichen Aufnahmeanordnung eine gewisse Geschmeidigkeit verliehen würde. Heute muß der Richter, wenn er seine Verfügung ergehen läßt, die Aufnahme genau in der Form anordnen, in welcher die Berichtigung vorliegt. Demgegenüber müßte ihm die Möglichkeit gegeben sein, etwaige Abänderungen an ihrem Texte vorzunehmen, welche sich nach Lage der Sache als notwendig erweisen.

Auf eine weitere, speziell mit der Anordnung der Aufnahme zusammenhängende Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechtszustandes weist zutreffend Meves — S. 355 — hin. Obwohl nämlich der Redakteur verpflichtet ist, dem richterlichen Gebote Folge zu leisten, bleibt er dennoch für den Inhalt der Berichtigung strafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortung müßte ihm in solchen Fällen kraft positiver Gesetzbestimmung abgenommen werden. Denn eine Haftung kann man doch billigerweise dem Redakteur nur für solche in seinem Blatte enthaltenen Artikel zumuten, die er freiwillig aufnimmt. Gegenüber der Aufnahmeanordnung befindet er sich aber in einer Zwangslage. Schon hinsichtlich des privaten Berichtigungsverlangens ist er, wenn die Berichtigung seiner Meinung nach strafbaren Inhalt hat, in einer mißlichen Situation. Aber da kann er doch wenigstens nach seinem freien Ermessen die erforderliche Prüfung des Inhalts vornehmen. Ist aber die Aufnahme vom Richter verfügt, so hat das Urteil damit gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß es im Inhalte der Berichtigung nichts Strafbares erblickt, und es ist unbillig, nachher den Redakteur trotzdem wegen des Inhalts zur Rechenschaft zu ziehen.

> Vgl. dazu auch den ähnlichen, bei Beratung des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 durch den Referenten der Ersten Kammer namens deren Kommission geäußerten Gedanken. (Hartmann, S. 130.)

3. Hinsichtlich des eigentlichen Berichtigungsverfahrens, das ja mit dem vorstehend erörterten Punkte im Zusammenhange steht, erhebt sich die Frage, ob nicht die Einschaltung eines Vorverfahrens in der Art und Weise, wie es von der Reichstagskommission in Anlehnung an den § 11 des badischen Gesetzes vom 2. April 1868 vorgeschlagen und auch in zweiter Lesung angenommen war, zweckmäßig ist. (S. oben

§ 9, I. 2.) Hier ist wohl die allerwichtigste Frage de lege ferenda gegeben.

Es ist nicht zu leugnen, daß die von dem Redakteur vorzunehmende Prüfung, ob eine ihm zugesandte Berichtigung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, unter Umständen sehr schwierig sein kann. Nun läßt sich allerdings einwenden, daß er eben in solchen Fällen die Berichtigung abdrucken solle, um einem möglichen Strafverfahren zu entgehen. Aber, wenn seine Zweifel sich insbesondere darauf erstrecken, ob ein strafbarer Inhalt vorliegt, so bewahrt ihn eventuell auch der Abdruck nicht vor Strafe, da er ja für den Inhalt der Berichtigung haftet. Deshalb vertrat die von der Reichstagskommission hinzugefügte Bestimmung, welche dem Redakteur die Anrufung des Richters gestattete, einen durchaus zweckmäßigen Gedanken. Es ist zu bedauern, daß sie nicht Gesetz geworden ist und ihre Einführung für die Zukunft nur zu wünschen. Die als Ersatz für sie geschaffene Bestimmung des § 19 Abs. 2 RPrG., welche den Fall des guten Glaubens betrifft, ist in Wirklichkeit kein ausreichendes Äquivalent, da der Redakteur vorher nie wissen kann, ob ihm im späteren Strafverfahren der gute Glaube auch tatsächlich zugebilligt werden wird. Kann er dagegen, wenn er die Berichtigung beanstanden zu müssen glaubt, den Richter anrufen, so geht er unbedingt sicher.

Die Bedenken, welche der Bundeskommissar v. Brauchitsch gegen dieses Verfahren geltend machte (Sten. Ber. I, S. 415 f. — oben § 9, I. 2. am Ende —) und die auch noch heute als Hauptargumente dagegen verwandt werden, sind nicht stichhaltig. Was zunächt die angebliche Beeinträchtigung der Schnelligkeit der Entgegnung anbelangt, so wäre ja die Verzögerung eine ganz unerhebliche, weil die Einholung der gerichtlichen Entscheidung binnen 24 Stunden erfolgen sollte. Außerdem aber würde u. E. in den meisten Fällen die Beschleunigung des Abdrucks durch das fragl. Verfahren gerade wesentlich gefördert werden. Nach geltendem Recht wird gegen den Redakteur, welcher die Aufnahme der Berichtigung verweigert, auf Antrag das Strafverfahren eingeleitet. Bis es zur Hauptverhandlung kommt, werden in der Regel mehrere Tage, meistens Wochen vergehen. Hält der Strafrichter die Weigerung für unberechtigt, so verurteilt er und ordnet die Aufnahme an. Diese braucht aber erst, wie wir sahen, in der nach Rechtskraft des Urteils nächstfolgenden Nummer zu geschehen. Im günstigsten Falle vergeht also bis zum Abdruck der Berichtigung eine weitere

Woche. Legt dagegen der Redakteur Berufung und später sogar Revision ein, dann kann es Monate dauern, bis endlich die betr. Zeitung die Berichtigung bringt. Wie anders würde sich die Sachlage bei richterlicher Provokation gestalten! Sicherlich würde ein Redakteur in den meisten Fällen, wenn der angerufene Richter ihn zur Aufnahme der Berichtigung für verpflichtet erklärt, sich dieser maßgeblichen Rechtsbelehrung fügen und den Abdruck veranlassen. Das langwierige Strafverfahren würde vermieden und die Berichtigung spätestens binnen wenigen Tagen in der Zeitung stehen.

Auch der zweite Einwand des Bundeskommissars, man mute dem Richter damit zu viel zu, daß er in kurzer Frist ohne Anhörung der Parteien und auf bloße Einsicht des Artikels und der Schriftstücke, welche ihm vorgelegt werden, die Entscheidung abgeben solle, ob die Berichtigung aufzunehmen sei oder nicht, ist nicht zutreffend. An eine Prüfung der materiellen Wahrheit der Berichtigung, die allerdings oft längere Zeit und größere Arbeit verursachen würde, war, (wie wir oben § 9, a. a. O.) sahen, in keiner Weise gedacht. Der Richter sollte nur die gleiche Aufgabe erfüllen, welche das geltende Recht dem Redakteur zuweist, nämlich entscheiden, ob an sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berichtigung vorliegen oder nicht, eine Aufgabe, die ihm sicherlich kraft seiner juristischen Vorbildung bedeutend leichter fallen dürfte, als dem Redakteur!

Nach alledem kann also die Einführung der richterlichen Provokation nur als durchaus zweckmäßig angesehen werden. Natürlich müßte, woran es in der von der Reichstagskommission vorgeschlagenen Fassung fehlte, durch eine entsprechende Bestimmung dafür Vorsorge getroffen werden, daß nicht zwei verschiedene richterliche Erkenntnisse abgegeben werden können. Man denke nämlich an den Fall, daß der Redakteur, trotzdem der angerufene Zivilrichter ihn zur Aufnahme der Berichtigung für verpflichtet erklärt hat, diese doch nicht abdruckt, später aber in dem sich deshalb anschließenden Strafverfahren, weil der Strafrichter über die Sache anders denkt, dennoch freigesprochen würde.

Kitzinger — S. 897 f. — schlägt ein Verfahren vor, welches auch anläßlich einer vom Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“ zu Wien über den österreichischen Preßgesetzentwurf des Jahres 1902 veranstalteten Enquête empfohlen wurde. Es geht dahin, daß der Redakteur, wenn er sich zur Weigerung der Aufnahme der Berichtigung im Glauben an die Wahrheit und Erweisbarkeit der Preßmitteilung

für berechtigt hält, sofort nach Empfang der Berichtigung in der Zeitung bekannt geben solle, daß Berichtigung verlangt werde, er aber die Aufnahme ablehne, da er den Wahrheitsbeweis erbringen wolle. Dieser Gedanke ist jedenfalls nicht neu, denn eine ganz ähnliche Regelung hatte allgemein für den Fall der Weigerung schon der Abg. Dr. Bamberger in der zweiten Lesung des deutschen Preßgesetzentwurfs vorgeschlagen (vgl. oben § 9, I. 2, vorletzt. Abs.), ein Modus, der an Zweckmäßigkeit hinter dem von der Reichstagskommission gewählten aber weit zurücksteht. Das Spezifische an dem Kitzingerschen Vorschlage ist jedoch in materieller Beziehung, daß die von ihm empfohlene Form des Verfahrens dazu dienen soll, den Wahrheitsbeweis für die zu berichtigende Preßmitteilung zu bringen.

4. Das leitet uns zu der Frage über, ob die Gesetzgebung der Zukunft den Redakteur von der Berichtigungspflicht befreien soll, wenn er die Wahrheit des zu berichtigenden Artikels nachweist Der gegenwärtige Rechtszustand ist, wie oben (§ 6, V. 1) dargelegt wurde, ein anderer: Er statuiert ein streng formelles Entgegnungsrecht. Kitzinger fordert hier de lege ferenda mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit eine Änderung. Daß wir ihm nicht beipflichten können, geht schon aus unseren Ausführungen a. a. O. hervor, und es genügt daher, an dieser Stelle auf sie Bezug zu nehmen.

> Nach Kitzingers Angabe — S. 897 — enthält der österreichische Preßgesetzentwurf von 1902 das Prinzip der materiellen Wahrheit im Berichtigungswesen, indem er dem Redakteur das Recht gibt, die Aufnahme der Berichtigung zu verweigern, „wenn er die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhaltes betreffende Unwahrheit der Berichtigung nachweisen kann".

5. Nur Tatsachen können berichtigt werden, und dementsprechend darf auch die Berichtigung nur tatsächliche Angaben enthalten. (Vgl. oben § 6, IV.) Diese Beschränkung hat man vielfach getadelt und insbesondere die entgegengesetzte französische Praxis als zweckmäßiger bezeichnet, welche auch Urteile, Kritiken und dergl. in die Berichtigungspflicht einbegreift. (Vgl. oben § 6, IV. 3. Schlußanmerk.) Es kann nun zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die französische Praxis den dem Berichtigungsgedanken zugrunde liegenden Satz „audiatur et altera pars" in umfassenderer, bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführter Art und Weise zur Geltung bringt, da auch subjektive Urteile usw. Gegenstand widerstreitender Darstellungen sein können. Trotzdem

aber muß aus vorwiegend praktischen Gründen eine Erweiterung der Berichtigungspflicht nach der gedachten Richtung abgelehnt werden, denn es würde sonst eine wahre Flut von Berichtigungen, namentlich seitens der Künstler wegen der ihre Leistungen betreffenden Kritiken ergehen, die nicht nur für den Redakteur, sondern auch für das Publikum eine unerträgliche Belästigung wäre.

6. Nach geltendem Rechte muß, wie bereits ausgeführt wurde, der Berichtigungsanspruch als an sich unbefristet erachtet werden, und eine Korrektur der sich etwa daraus ergebenden Mißhelligkeiten liegt nur in dem Erfordernis des „Beteiligtseins" und dem Ausschluß chikanöser Rechtsausübung. (Vgl. oben § 10, III.) Um hier Zweifel, die sich im einzelnen Falle leicht ergeben können, zu beseitigen, ist de lege ferenda zu verlangen, daß für den Anspruch eine äußerste Frist, etwa von einem Jahre, beginnend mit dem Erscheinen der die betreffende Preßmitteilung enthaltenden Nummer, festgesetzt werde. Der Zeitpunkt der Kenntnis seitens des Beteiligten empfiehlt sich nicht als Beginn des Laufes der Frist, weil deren Ende dadurch möglicherweise sehr lange hinausgeschoben werden würde Eventuell könnte man auch, wie § 21 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, den Zeitpunkt der Kenntnis als Beginn wählen und daneben eine entsprechend längere Frist, anfangend mit dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels, setzen, nach deren Ablauf der Anspruch unbedingt, auch ohne Rücksicht auf die Kenntnis, ausgeschlossen ist. Erforderlich ist jedenfalls, daß nach relativ kurzer Zeit seit dem Erscheinen des Artikels keine Berichtigung mehr möglich ist. Denn die Eindrücke, welche die periodische Presse hervorruft, verflüchtigen sich schnell, und das Publikum, für welches doch die Berichtigung bestimmt ist und dem das Richteramt im Streite der gegenteiligen Darstellungen zusteht, ist nicht mehr in der Lage, sich ein Urteil zu bilden, wenn die zu berichtigende Mitteilung völlig aus seinem Gedankenkreis entschwunden ist.

7. Daß die Regelung, welche das heutige Recht hinsichtlich des für die Berichtigung unentgeltlich zu gewährenden Raumes getroffen hat, keine glückliche ist, wurde bereits oben (§ 8, III. 1) eingehend dargelegt.

8. Während man die Bestimmung, daß die Berichtigung ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen ist, allgemein als richtig ansieht, wird die Befugnis des Redakteurs, Vorbemerkungen und vor allem Zusätze zu der Berichtigung

zu machen, vielfach lebhaft bekämpft. Im Reichstage war ja auch ein Antrag gestellt, aber abgelehnt worden, der dem Redakteur auch solche Bemerkungen und Zusätze verbieten wollte. (Vgl. oben § 8, II. letzter Abs.) Es ist nun sicher richtig, daß ein Redakteur, welcher nicht die ehrliche Absicht hat, auch den Gegner zu Worte kommen zu lassen, den Eindruck einer Berichtigung durch hämische Bemerkungen nahezu oder völlig zunichte machen, ja auf diese Weise den Einsender dem Fluche der Lächerlichkeit preisgeben kann, vor allem, wenn er, was meistens der Fall sein wird, die Waffe der Feder besser zu führen weiß, als sein Partner. Dadurch kann es kommen, daß die Position des Berichtigers eine schlechtere ist, als wenn er die Entgegnung ganz unterlassen hätte. Solcher Mißstände wegen aber dem Redakteur grundsätzlich jede kommentierende Meinungsäußerung zu verbieten, würde zu weit führen. Das Berichtigungsinstitut ist nun einmal auf Äußerung und Gegenäußerung aufgebaut, und es wäre durchaus unbillig, dem Redakteur das Wort abzuschneiden. Der Ausweg, den manche vorschlagen, daß die Bemerkungen des Redakteurs in einer anderen Nummer erscheinen sollten, zum mindesten aber in keinem technischen Zusammenhange mit der Berichtigung selbst stehen dürften, bietet auch keinen Erfolg. Er würde nur dazu führen, die Sache durch längere Zeit und mehrere Nummern hindurch zu ziehen, was dem allgemeinen Interesse nicht entspricht. So wird man wohl oder übel den bestehenden Rechtszustand, wenn auch nicht als einen vollkommenen, so doch als den relativ besten ansehen müssen.

9. Als ein besonders richtiges Prinzip lernten wir den streng durchgeführten Parallelismus zwischen Artikel und Berichtigung kennen, der besonders in der Bestimmung zur Geltung kommt, daß der Abdruck in demselben Teil der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, geschehen muß. Wir betonten, daß, wenn es auch im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt sei, ebenfalls dieselbe Sprache für die Berichtigung zu verlangen sei. (Vgl. oben § 8, I. 3.) Es wäre gut, um den lebhaften Streit, welcher de lege lata über diesen Punkt eingesetzt hat, zu beendigen, wenn das Erfordernis der gleichen Sprache im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben würde.

10. Wegen der Beschränkung der Berichtigungspflicht auf periodische Druckschriften vgl. man die Ausführungen oben § 6, II.

11. Was endlich die Regelung anbelangt, welche das Gesetz hinsichtlich der Träger von Recht und Verpflichtung

getroffen hat, so bedarf es nach den ausführlichen Darlegungen, die darüber in den Paragraphen 4 und 5 gemacht sind, keiner weiteren Erörterung an dieser Stelle. Die breite Basis, auf der das Berichtigungsinstitut aufgebaut ist, d. h. die Bestimmung, daß zwischen amtlichen und privaten Berichtigungen kein Unterschied besteht und daß „quivis ex populo" eine Berichtigung verlangen kann, sofern er nur „beteiligt" ist, entspricht durchaus der stets wachsenden Anerkennung der Einzelpersönlichkeit in unserem Rechtssystem. Der Verpflichtete aber konnte nur der verantwortliche Redakteur sein, als die für das gesamte Preßrecht spezifische Persönlichkeit, hinter welcher Drucker, Herausgeber und Verleger, die in älteren Gesetzgebungen vielfach die Berichtigungspflicht zu erfüllen hatten, durchaus zurücktreten.

III. Wenn wir nun am Ende unserer Abhandlung, auf den gewonnenen Ergebnissen fußend, den Blick noch einmal sammelnd über das besprochene Rechtsgebiet schweifen lassen, so müssen wir sagen, daß wir in dem Institut der preßgesetzlichen Berichtigungspflicht ein durchaus eigenartiges Rechtsgebilde kennen gelernt haben, welches zu einer Fülle interessanter Fragen Anlaß gab. Das Reizvollste an ihm war wohl der Umstand, daß es sich hier um eine Rechtsschöpfung handelt, die unmittelbar auf dem Boden der neuen Zeit, aus einem verfeinerten Rechtsempfinden heraus erwachsen ist. Deshalb kann man auch nur wünschen, daß Theorie und Praxis diesen Gesichtspunkt immer festhalten, denn nur dann wird das Institut der Berichtigungspflicht seinen Zweck erfüllen. Für Publikum und Presse aber ist es ein besonders gutes Zeichen, daß Prozesse wegen Nichterfüllung der Berichtigungspflicht verhältnismäßig selten sind. Es geht daraus hervor, daß einerseits das Publikum im Gebrauch des ihm gegebenen Rechts sich im allgemeinen eine weise Beschränkung auferlegt, andererseits aber die Presse in der Mehrzahl der Fälle ihre Spalten bereitwillig einer Berichtigung öffnet. Ist auch, wie wir sahen, unsere Gesetzesvorschrift heute an sich notwendig, so ergibt sich doch immerhin ein Ausblick in künftige Zeiten noch höherer Kultur, in denen das Institut der preßgesetzlichen Berichtigungspflicht vielleicht einmal gänzlich zu entbehren sein wird.